

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteilt:

Betreff:

Empfehlungen der Landesjugendämter zu "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII" und "Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft".

Beratungsfolge:

11.03.2021 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umsetzung der beiden Empfehlungen der Landesjugendämter zu den Themen: „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ und „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“.



Kurzfassung

Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland gaben im Jahr 2020 zwei Empfehlungen zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen heraus. Die Kommunen erhielten gleichzeitig die Aufforderung, diese Empfehlungen als fachliche Standards politisch beschließen zu lassen. Da die Inhalte der Empfehlungen in Hagen bereits seit Jahren im Wesentlichen umgesetzt werden und ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses bei der weiteren Verfestigung der fachlichen Standards hilfreich wäre, ist eine Beschlussfassung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Begründung

Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland gaben im Jahr 2020 zwei Empfehlungen zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen heraus. Die Kommunen erhielten gleichzeitig die Aufforderung, diese Empfehlungen als fachliche Standards politisch beschließen zu lassen. Im weiteren Text erfolgt eine kurze Darstellung der Empfehlungsinhalte sowie der in Hagen bestehenden fachlichen und qualitativen Standards.

Empfehlung (1): „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“

Berichterstattung zur Vorgehensweise des Hagener Allgemeinen Sozialdienstes zu den Empfehlungen

Die Ausgangslage zur Entstehung der Empfehlung wird als bekannt vorausgesetzt. Der Schutzauftrag des Jugendamtes rückt zunehmend in den öffentlichen Fokus und verlangt zunehmend fachlichen Standard, insbesondere vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren tragisch verlaufender Kinderschutzfälle. Zudem ist kommunal eine Steigerung der Meldeeingänge zur Gefährdungsbeurteilung zu verzeichnen; so auch in Hagen.

In Hagen konnten 2020 1058 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls statistisch erfasst werden. Die Kinderschutzfälle zeigen eine bundesweite Fallsteigerung auf.

Genau vor diesem Hintergrund scheint eine kontinuierliche Optimierung der Verfahrensstandards zwingend und die Empfehlung Schutzauftrag zum einheitlichen Vorgehen der Jugendämter ist zu begrüßen.

Die Empfehlung teilt sich in zwei große Bereiche auf.

Zum einen betreffend der Prozessqualität im Verfahren nach § 8a SGB VIII. Hier werden Arbeitskreise wie Teilprozesse beschrieben, von Beginn einer Meldung bis zur abschließenden Gefährdungseinschätzung und den daraus ggf. resultierenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Der zweite größere Komplex in der Empfehlung stellt die Strukturqualität dar. Hier werden zum einen fachliche Leitlinien zur Notwendigkeit interner Strukturqualitäten bis hin zur externen Strukturqualität dargestellt.

An dieser Stelle kann bereits vorweggenommen werden, dass das Hagener Jugendamt bereits allen Empfehlungen durch die Überarbeitung und Optimierung des Qualitätshandbuchs gerecht wird.

Im Bereich der Prozessqualität finden in der Beschreibung der Prozesse leichte Nuancen an veränderter Vorgehensweise; diese allerdings scheinen aus Sicht des

Hagener Jugendamtes optimierter zu sein.

Im Bereich der Strukturqualität, im Besonderen der Personalqualität, zeigen sich deutliche Unterschiede im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Rahmenbedingungen und Ressourcen.

Das Qualitätshandbuch für den Allgemeinen Sozialen Dienst sowie für den Pflegekinderdienst konnte in einem langwierigen Qualitätsentwicklungsprozess (Beginn Anfang 2018) überarbeitet werden. Dieses konnte mit Dienstanweisung vom 28.11.2019 zum 01.12.2019 in Kraft treten. Alle Prozesse wurden auf der Grundlage von Ergebnisqualität und Prozessqualität umschrieben.

Die Beschreibung der jeweiligen Teilprozesse, deren Darstellungen sowie deren angefügten zusätzlichen Notizen betreffend der Zielführung, Aktivitäten und anderen Hinweisen sollen das tägliche Handeln im ASD und PKD sicherstellen und vereinheitlichen.

Die Handlungsschritte und -instrumente

- garantieren die Qualität der Arbeitsprozesse,
- reduzieren durch eindeutige Darstellung und konkrete Vorgaben Fehlermöglichkeiten,
- führen zur Vergleichbarkeit der Bearbeitung und somit zur Nachvollziehbarkeit,
- sichern die Transparenz im jeweiligen Verfahrensstandard und zu möglichen Schnittstellen,
- ermöglichen die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und dokumentieren die vereinbarten und durchgeführten Aktivitäten.

Neue Mitarbeiter*innen werden unverzüglich durch die jeweilige Praxisanleitung sowie der jeweils zuständigen Gruppenleitung in dieses Qualitätshandbuch eingeführt.

In den Handlungsempfehlungen wird ein Flussdiagrammes verwendet, um Kernprozesse, Verfahrensstandards und Prozessqualität sowie Teilprozesse zu beschreiben.

Im überarbeiteten Qualitätshandbuch werden ebenfalls beim Hagener Jugendamt alle Kernprozesse im Rahmen eines Flussdiagrammes dargestellt. Hier findet sich eine erste Abweichung im Hagener ASD zu den Handlungsempfehlungen insofern, dass wir in Hagen die Kernprozesse nach § 8a Kindeswohlgefährdung, § 42 der Inobhutnahme und § 50 SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB zur Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII unterteilt haben. Diese Vorgehensweise sichert eine differenziertere Bearbeitung und ist deutlich kleinschrittiger beschrieben.

Im Weiteren werden hinsichtlich der Prozessqualität in der Handlungsempfehlung Teilprozesse beschrieben, von Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung bis hin zu ggf. einzuleitenden Maßnahmen. Diese Vorgehensweise findet in Hagen unter Einhaltung aller Dokumentensysteme Anwendung.

Eine deutlich andere Qualität in dem Verfahrensablauf konnte der Hagener ASD insofern implementieren, dass alle einzelnen Verfahrensschritte, beginnend mit der ersten Bewertung der Mitteilung, bis hin zur abschließenden Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung zweier Fachkräfte und der

entsprechenden Gruppenleitung erfolgen.

Sollte es hier tatsächlich in Einzelfällen zu einer Abweichung kommen, so wird diese dokumentiert. Diese Vorgehensweise bedeutet naturgemäß, für den Hagener ASD im besonderen auf der Leitungsebene und unter Anbetracht der anfänglich genannten Meldezahlen ein hohes Arbeitsaufkommen; jedoch hat sich diese Vorgehensweise qualitativ bewährt. Die Leitungskräfte verwalten nicht nur ausschließlich entsprechende Dokumentationen, sondern sie erhalten einen umfassenden Überblick der Gefährdungseinschätzungen in den jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Jede Bearbeitung bzw. Bewertung einer Gefährdungsmeldung und der dafür erforderlichen Einschätzung zur weiteren Vorgehensweise haben im Hagener ASD absolute Priorität und werden unverzüglich dokumentiert und bearbeitet.

Alle Gefährdungseinschätzungen, die dem Standardprozess einer mittleren bis hohen Gefährdung oder gar einer sehr hohen (akuten) Gefährdung obliegen, werden im Rahmen von Ortsterminen in den Familien durch jeweils zwei Fachkräfte bearbeitet. Die Dokumentation ist schnellstmöglich fertigzustellen, um den Status einer Gefährdungseinschätzung nachvollziehen zu können.

Die Handlungsempfehlungen weisen im Bereich der internen Strukturqualität darauf hin, dass zentrale Qualitätsfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages das Personal in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht bedeutet. Das Hagener Jugendamt schreibt natürlich in seinen Anforderungsprofilen hinsichtlich der Qualifikation der Fachkräfte ausschließlich Stellen aus für Menschen, die ein abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich der sozialen Arbeit vorweisen können. Auch wird in der Handlungsempfehlung erläutert, welche Kenntnisse bzw. Kompetenzen Bestandteil für Mitarbeiter*innen im ASD obliegen. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten zwei bis drei Jahre, nämlich, dass der Allgemeine Sozialdienst eine hohe Personalfluktuation aufzeigte und der Tatsache, dass Bewerbungen durch fast ausschließlich unerfahrene Studienabsolventen eingegangen sind, wurde das Thema der Einarbeitung nochmals optimiert. Mit dieser Optimierung kommen wir nicht nur den Handlungsempfehlungen nach, sondern befinden uns auf einem deutlich höheren qualitativen Status.

In den Handlungsempfehlungen wird beschrieben, dass neue Mitarbeiter*innen im ASD ohne Praxiserfahrung im Kinderschutz, beginnend mit der Einstellung, über noch keine Fallverantwortung verfügen, sondern im Rahmen einer Einarbeitungsphase durch bereits erfahrene Fachkräfte angeleitet bzw. begleitet werden sollen.

Bereits 2019 erfolgten auf der Ebene der Führungskräfte (Gruppenleitung und Abteilungsleitung) entsprechende Klausurtagungen im Hinblick auf die Optimierung des bis dato bestehenden Einarbeitungskonzeptes. Die Ergebnisse aus dieser Klausurtagung hatten somit dazu geführt, dass das Einarbeitungskonzept optimiert wurde.

Ein grundlegendes Ziel war, dass es neuen Mitarbeiter*innen schnell gelingt, sich fachlich und personell in ihrem neuen Arbeitsfeld zu orientieren und einzugliedern. Arbeitszufriedenheit, eine Bindung an den Arbeitgeber Stadtverwaltung und gelingende gute Arbeitsergebnisse sind angestrebte Ziele geworden und Überforderung, Demotivation und übermäßige Fluktuation sollten somit vermieden werden.

Das Einarbeitungskonzept neuer Mitarbeiter*innen im Allgemeinen Sozialdienst

versteht sich somit als ein Baustein eines Personalentwicklungskonzeptes und möchte zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen im Allgemeinen Sozialdienst dazu beitragen, dass neue Fachkräfte die notwendigen Kompetenzen entwickeln können, um im ASD handlungsfähig zu sein und die Verantwortung im Hinblick auf die Garantenstellung tragen zu können.

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen im Hagener Allgemeinen Sozialdienst erfolgt mit unterschiedlich intensiver Begleitung über die Dauer von 12 Monaten. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Begleitung in den ersten sechs Monaten.

Verantwortlich für die Einarbeitung der neuen Fachkräfte ist die jeweils zuständige Gruppenleitung im Zusammenwirken mit der stellvertretenden Gruppenleitung, die als Praxisbegleitung während der gesamten Dauer der Einarbeitung fungiert.

Die Einarbeitung selbst gliedert sich in vier Phasen:

- ✓ Ankommensphase
- ✓ Orientierungsphase
- ✓ Einarbeitungsphase
- ✓ Verselbständigungssphase.

Jede Phase ist eingerahmt von einer Vorbereitungsphase und einer Nachsorgephase. Die Übergänge der Phasen der Einarbeitung werden in Reflektionsgesprächen zwischen Gruppenleitung, Praxisbegleitung und neuer Fachkraft bestimmt.

Dies bedeutet konkret, dass neue Fachkräfte im Hagener Allgemeinen Sozialdienst nicht in eigener Fallverantwortung tätig sind und dies über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zur Fallübergabe, so dann beginnt die Nachsorgephase.

Darüber hinaus wurde in 2019 ein internes modulares Schulungskonzept geplant und entwickelt und in der Begrifflichkeit als „Neu im Hagener ASD“ tituliert.

Die Modulreihe „Neu im Hagener ASD“ setzt sich aus sechs Modulen zusammen.

Die einzelnen Module weisen einen theoretischen, sowie einen praktischen Teil auf. Nach Durchlaufen des theoretischen Inputs folgt die praxisnahe Verknüpfung mit der Kernfrage „Wie setzen wir die Inhalte im Hagener ASD um?“

Gerne wird hier eine kurze Darstellung der Module vorgenommen:

Modul 1: Update rechtliche Grundlagen und Herausforderung für die eigene Rolle.

Modul 2: Umgang mit Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Modul 3: Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverständen.

Modul 4: Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII

Modul 5: Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht

Modul 6: Die Verwaltung und ich.

Jedes Modul obliegt einer/m Modulkordinator*in.

Hier haben alle Gruppenleitungen eine Funktion der Modulkoordinator*in. Daneben können ferner Referent*innen zu den jeweiligen Themenbereichen eingeladen werden. In Vorbereitung der Modulreihe wurden allen Modulkoordinator*innen zusätzlich seminaridaktisch geschult.

Mit der Optimierung des Einarbeitungskonzeptes der Modulreihe „Neu im Hagener ASD“ und der Möglichkeiten, seit 2020 Supervision für Fachkräfte im Kinderschutz in externer Form durchführen zu können, verfügt Hagen im Bereich der Personalqualität inzwischen über eine sehr hohe Qualität. Auch andere Kriterien der internen Strukturqualität, beschrieben in den Handlungsempfehlungen, sind im Hagener ASD gewährleistet.

Im Bereich der externen Strukturqualität kann von hier aus auf die AG gem. § 78 (AG 4 Erziehungshilfe) verwiesen werden, die seit Jahren implementiert ist und nach wie vor Bestand hat. Hier werden alle Themen um einen gelingenden Kinderschutz in der Erziehungshilfe mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste in Hagen kommuniziert.

Die vorliegenden Empfehlungen der Landesjugendämter werden ausdrücklich begrüßt, um einen Schritt zu abgestimmten Verfahrensweisen zu realisieren.

Die Umsetzung erfolgt wie in dieser Vorlage ausführlich beschrieben.

Empfehlung (2): „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) am 01.01.2012 kamen eine Vielzahl von neuen Aufgaben und Verpflichtungen auf die Kommunen zu. Der Gesetzgeber erweiterte die Rahmenbedingungen des bisherigen §8a Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII) für die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. So mussten Handlungsvereinbarungen auch mit Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe erarbeitet und alle bestehenden Vereinbarungen zum Schutzauftrag regelmäßig überprüft und neu überarbeitet werden. Jeder in Hagen ansässige Jugendhilfeträger erhält von der Stadt Hagen die Verpflichtung Handlungsvereinbarungen im Rahmen des Schutzauftrages zu unterschreiben und umzusetzen.

Ein Arbeitskreis aus Mitgliedern der fünf Hagener Arbeitsgemeinschaften (AG's gem. § 78 SGB VIII) erarbeitete dazu u.a. Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Jugendhilfebereiche zum Umgang mit Fällen von Kinderwohlgefährdung (KWG). Die Empfehlungen sind seitdem durch die „Koordinationsstelle präventiver Kinderschutz“ jeweils den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden und unter der Überschrift „Erkennen-Bewerten und Handeln bei KWG“ erfolgen in den unterschiedlichen Bereichen Schulungen dazu.

Der Arbeitskreis entwickelte damals ebenfalls fachliche Voraussetzungen für den Einsatz der sogenannten insoweit erfahrenen Fachkräfte in Hagener Jugendhilfeeinrichtungen. In den Handlungsvereinbarungen zwischen Kommune und Jugendhilfeträgern wurde die gesetzliche Verpflichtung der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Gefährdungsfällen aufgenommen.

Der Gesetzgeber hatte bereits in § 8a SGB VIII festgelegt, dass die sogenannten insoweit erfahrenen Fachkräfte durch die Kommunen zu koordinieren sind. Mit der

Novellierung des Bundeskinderschutzgesetzes und der Schaffung des § 4 des Gesetztes zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG) sowie des § 8b SGB VIII musste der Anspruch einer Beratung durch eine solche Fachkraft auch für Berufsgeheimnisträger und andere Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern sowie Jugendlichen stehen, sicher gestellt werden.

Die Stadt Hagen sowie die Jugendhilfeträger bildeten in der folgenden Zeit, teils in gemeinsamen Inhouse Seminaren, eigene insoweit erfahrene Fachkräfte aus, die in § 8a SGB VIII Gefährdungsfällen zur Verfügung standen. Koordiniert durch die „Koordinationsstelle präventiver Kinderschutz“ und mit Unterstützung der Jugendhilfeträger fanden in den darauffolgenden Jahren zwei Fachtage für alle Hagener insoweit erfahrenen Fachkräfte statt. Ein weiterer geplanter Fachtag im Jahr 2020 konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Während der Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften in den verschiedenen Jugendhilfebereichen sicher gestellt war, musste für die Umsetzung der §§ 4 KGG und 8b SGB VIII eine andere fachliche Alternative gefunden werden. Das städtische Beratungszentrum „Rat am Ring“ übernahm deshalb die Aufgabe seit dem 01.01.2014 und bietet seitdem durch die „Fachberatung Kindeswohl“ die Beratung für Berufsgeheimnisträger und andere Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern sowie Jugendlichen stehen, an.

Die „Fachberatung Kindeswohl“ im Beratungszentrum „Rat am Ring“ ist aktuell mit einer Psychologin und einer Sozialpädagogin besetzt. Sie ist als eigenständige Arbeitseinheit im Beratungszentrum Rat am Ring eingebunden. Es wird so die Unabhängigkeit und Neutralität des Dienstes gegenüber dem ASD und dessen Schutzauftrages gewährleistet.

Durch Informationsveranstaltungen, Kooperationsverträgen (z.B. mit dem Stadtsportbund) und der Mitwirkung in unterschiedlichen Arbeitskreisen (z.B. Runder Tisch gegen sexualisierte Gewalt) ist die „Fachberatung Kindeswohl“ in Hagen bekannt. Durch gezielte Fortbildungen zur Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Eltern werden die Kompetenzen in der Fallverantwortlichkeit der Berufsgeheimnisträger gestärkt und durch den persönlichen Kontakt die Bekanntheit und der niederschwellige Zugang gefördert.

Als weiterer Qualitätsbaustein ist der Aufbau eines interprofessionellen Qualitätszirkels mit den Hagener Ärzten und Vertretern der Jugendhilfe zu erwähnen. Hierfür hat die in der „Fachberatung Kindeswohl“ tätige Psychologin zusammen mit einer Hagener Ärztin im letzten Jahr die Ausbildung zur Tandemmoderatorin für „Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen“ absolviert. Dadurch wird der Bekanntheitsgrad unter der Ärzteschaft und Zugang zu der Fachberatung nochmals erhöht.

Die in den Empfehlungen aufgeführte Erreichbarkeit über Telefon oder E-Mail und die Kontaktaufnahme und Bereitstellung eines Beratungsangebotes innerhalb von 24 Stunden ist durch die Fachberatung gewährleistet.

Im Jahr 2019 bildete sich der bereits erwähnte Arbeitskreis aus Vertreter*innen der Hagener Arbeitsgemeinschaften erneut, um die jüngsten Erkenntnisse im Kinderschutz in die Handlungsempfehlungen einzuarbeiten und die fachlichen Voraussetzungen der sogenannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zu überarbeiten. Es bestand Einigkeit bei den Teilnehmenden darüber, dass als Qualitätsstandard eine zertifizierte Fortbildung beispielsweise über eines der anerkannten Kinderschutz-Zentren oder Instituten für die Arbeit als insoweit erfahrene Fachkraft

Voraussetzung und nicht nur angeraten sein muss. Außerdem sollte sich die Qualität der Fachkräfte auch weiterhin an den Empfehlungen des Landesjugendamtes orientieren.

Bereits im Jahr 2014 entwickelten die beiden Landesjugendämter zusammen mit einigen Kommunen eine Orientierungshilfe für die Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die "Koordinationsstelle präventiver Kinderschutz" nahm als Vertretung der Stadt Hagen damals an dem Entwicklungsprozess und der Erstellung teil. Die beiden Landesjugendämter haben die Orientierungshilfe mittlerweile überarbeitet und sie 2020 als Empfehlung im Rahmen des Schutzauftrages herausgegeben. Im Folgenden sind die Inhalte der Empfehlung in Auszügen kurz skizziert, wobei einige der dargestellten Aufgaben etc. nicht immer in allen drei Rechtskreisen umgesetzt werden können, da die Ausgangssituationen der Ratsuchenden unterschiedlich sind.

Rechtsgrundlagen und Unterschiede in der Umsetzung

§ 8a Abs 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

- *Pflicht* der Jugendhilfeeinrichtungen zur Einbeziehung einer insoFa bei KWG
- Keine Übernahme der Fallverantwortung
- Die Beratung erfolgt pseudonymisiert im Einzelfall
- Qualifizierte Einschätzung der Gefahrenlage in der Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte aus der Einrichtung
- Absprachen über das weitere Vorgehen
- Kontrolle der Absprachen erfolgt in der Einrichtung nicht durch insoFa
- Protokollerstellung durch die Einrichtung

§ 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Es besteht ein *Anspruch* auf Beratung einer insoFa im Einzelfall
- Eine Gefährdungseinschätzung durch insoFa wird durchgeführt
- Es erfolgt eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen
- Der Ratsuchende ist nicht verpflichtet das weitere Vorgehen umzusetzen, eine Kontrolle der Umsetzung erfolgt nur auf freiwilliger Basis

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Es besteht ein *Anspruch* auf Beratung einer insoFa im Einzelfall
- Geheimnisträger haben die Befugnis zur pseudonymisierten Datenübermittlung
- Es gibt keine Übernahme der Fallverantwortung
- Die Beratung erfolgt im Einzelfall
- Eine qualifizierte Einschätzung zur KWG wird durchgeführt
- Eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen wird getroffen
- Der Ratsuchende ist nicht verpflichtet das weitere Vorgehen umzusetzen, eine Kontrolle der Umsetzung erfolgt nur auf freiwilliger Basis

Ergebnisqualität

- **Rolle und Funktion der insoFa**
 - Die Beratung gibt Handlungssicherheit für die Ratsuchenden
 - Der Ratsuchende erhält Beistand und eine psychische Entlastung in der schwierigen Situation
 - Die insoFa übernimmt keine Fallverantwortung, sondern ist nur für die Gestaltung des Beratungsprozessen zuständig
- **Ziel und Gegenstand der Beratung**
 - Eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung ist vor einer evtl. Mitteilung an das Jugendamt erfolgt
 - Gefährdungspunkte werden in der Regel gemeinsam mit den Ratsuchenden erarbeitet und eingeschätzt
 - Es erfolgt eine Einschätzung bezüglich der Fähigkeiten der Personensorgeberechtigten
 - Die insoFa erstellt eine Prognose über die zukünftige Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen

Prozessqualität

- **Der Beratungsablauf ist klar strukturiert**
 - Es ist festgelegt, wer welche Aufgaben während des Beratungsprozesses hat
 - Gestaltung des Beratungsprozesses
 - Erstellung einer evtl. Dokumentation

Strukturqualität

- **Die Kriterien für die Qualifikation**
 - Sozialpädagogischer oder psychologischer (Fach-) Hochschulabschluss
 - Mindestens dreijährige Berufserfahrung mit einschlägiger Vorkenntnis in Gefährdungsfällen
 - Eine hohe persönliche und psychische Belastbarkeit
 - Erfahrung bei der Fachberatung von Einzelpersonen und in der Gefährdungseinschätzung
 - Wissen über strukturelle Rahmenbedingungen
 - Institutionswissen; bei § 8b SGB VIII und § 4 KKG auch außerhalb der Jugendhilfe
- **Rahmenbedingungen**
 - Standardisierter und verbindlicher Prozessablauf
 - Möglichkeiten zum Fachaustausch/ Supervision/ Fortbildung
 - Zur Verfügung stellen von ausreichenden zeitlichen Ressourcen
 - Mitarbeiter*innen sind im Rahmen der Beratung nach § 8b SGB VIII von der Dienstanweisung nach §8a SGB VIII entbunden

- **Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebotes**

- Die Unabhängigkeit und Neutralität der Beratung ist gewährleistet
- Keine Übernahme der Fallverantwortung
- Keine Berücksichtigung von Interessen der eigenen Organisation
- Der Datenschutz und die Anonymität des Betroffenen ist gewährleistet
- Die Rollen der Beteiligte und das Verfahren sind für alle transparent
- Das Beratungsangebot ist niederschwellig

- **Verschiedene Organisationsmodelle**

- Anbindung beim öffentlichen Träger
 - Möglichst keine Anbindung beim allgemeinen sozialen Dienst (ASD)
- Anbindung bei den freien Trägern
- Anbindung außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe
 - z.B. Kliniken
- Mischformen
 - z.B. Bildung von Pools

Der Empfehlung ist darüber hinaus eine Auflistung von „Anhaltspunkten für eine Kinderwohlgefährdung“ und der Vordruck einer Gesprächsdokumentation beigefügt.

Die Kommunen erhielten, wie bereits aufgezeigt, zusammen mit der Empfehlung eine Aufforderung, die von ihnen aufgestellten Bedingungen für die Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft politisch beschließen zu lassen. Die in Hagen bestehenden fachlichen Qualitätsanforderungen weichen kaum von den Empfehlungen der Landesjugendämter ab und werden in Hagen größtenteils wie empfohlen oder sogar besser umgesetzt. So ist z.B. der Bogen für die Gesprächsdokumentation und die gemeinsame Bewertung der Situation ausführlicher als bei den Landesjugendämtern und bezieht u.a. die bestehenden Ressourcen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, der Eltern als auch der Einrichtungen mit in die Situationsanalyse ein.

Ein Beschluss des Hagener Jugendhilfeausschusses für die Umsetzung der Empfehlungen der Landesjugendämter würde die bisherige qualitative Fachlichkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützen und ist daher zu befürworten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Margarita Kaufmann
Beigeordnete

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

Empfehlung

Schutzauftrag

Gelingensfaktoren bei der
Wahrnehmung des
Schutzauftrags
gemäß § 8a SGB VIII

Empfehlung für Jugendämter

Diese Empfehlung wurde ursprünglich als Orientierungshilfe vom LVR-Landesjugendamt Rheinland in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus 12 rheinischen Jugendämtern unterschiedlicher Strukturtypen und Größen erarbeitet und 2015 veröffentlicht. 2020 wurde die Orientierungshilfe aktualisiert und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Linda Krolczik, ehemals Jugendamt Hürth
Christiane Etienne, ehemals Jugendamt Pulheim
André Heller, ehemals Jugendamt Kamp-Lintfort, jetzt Jugendamt Voerde
Barbara Hoppe, ehemals Jugendamt Rheinberg
Annette Horst, ehemals Jugendamt Willich
Jutta Horten, Jugendamt Duisburg
Annemarie Jacob-Ogbukadike, Jugendamt Oberbergischer Kreis
Angelika Klein, Jugendamt Bergheim
Christiane Klüsener, ehemals Jugendamt Duisburg
Claudia Küppers, Jugendamt Nettetal
Christel Pakoßnick, ehemals Jugendamt Frechen
Michael Raida, Jugendamt Alsdorf
Monika Wirges, ehemals Jugendamt Overath

Leitung:

Sandra Eschweiler & Sandra Rostock, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland
Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt, Tel. 0221 809-6723, sandra.eschweiler@lvr.de
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251 591-3632, dr.monika.weber@lwl.org

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
André Gösecke, Druckerei Kettler, Innenteil

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Köln, Inklusionsabteilung
Druckerei Kettler, Bönen

Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Empfehlung für Jugendämter

Vorwort

Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in der Vergangenheit zunehmend in den fachlichen, aber auch öffentlichen Fokus gerückt. Dies auch aufgrund tragisch verlaufener Kinderschutzfälle. In den letzten 15 Jahren wurden diverse Gesetze verabschiedet, mit dem Ziel, den Kinderschutz zu verbessern. Insbesondere die Einführung des § 8a SGB VIII mit der Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und der Ausweitung des Schutzauftrags auf die Träger der freien Jugendhilfe hat die Kinderschutzpraxis verändert. Weitere umfassende gesetzliche Änderungen erfolgten durch das Bundeskinderschutzgesetz. Die Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen belegt mittlerweile, welchen Stellenwert die Wahrnehmung des Schutzauftrags heute in den Jugendämtern hat. Fast täglich gehen entsprechende Hinweise in den Jugendämtern ein und werden nach einem örtlich festgelegten Arbeitsprozess bearbeitet.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter. Für den Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII gilt es somit, die Frage „Was macht guten Kinderschutz in der Praxis aus?“ zu beantworten. Mit dieser Frage haben sich im Jahr 2015 mehrere Fach- und Leitungskräfte aus 12 Jugendämtern in einer Arbeitsgruppe auseinandergesetzt und eine Orientierungshilfe erarbeitet.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Die beste Qualitätsentwicklung kann keine Garantie geben, dass es künftig keine Schädigungen von Kindern und Jugendlichen geben wird. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien ist es aber unerlässlich, die eigene Praxis stetig systematisch zu hinterfragen und zu verbessern.

Wir freuen uns, wenn die Empfehlung diese Prozesse vor Ort fördert und dadurch die bedeutsame und verantwortungsvolle Arbeit der Jugendämter bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags unterstützt.



Astrid Natus-Can

Vorsitzende des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland



Lorenz Bahr-Hedemann

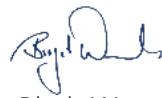
Landesrat

LVR-Landesjugendamt Rheinland



Eva Steininger-Bludau

Vorsitzende des LWL-Landesjugendhilfeausschusses Westfalen



Birgit Westers

Landesrätin

LWL-Landesjugendamt Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
1 Einführung	8
1.1 Der Schutzauftrag des Jugendamtes	8
1.2 Qualität im Kinderschutz – Ergebnisqualität	9
2 Prozessqualität: Gelingensfaktoren im Verfahren nach § 8a SGB VIII	11
2.1 Flussdiagramm: Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII	11
2.2 Beschreibung der Teilprozesse und Gelingensfakoren	13
2.2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung	14
2.2.2 Erstbewertung der Mitteilung	18
2.2.3 Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung	21
2.2.4 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	26
2.2.5 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung	30
2.2.5.1 Vereinbarung eines Schutzplans	30
2.2.5.2 Einschaltung anderer Stellen	34
2.2.5.3 Anrufung des Familiengerichts	37
2.2.5.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme	42
2.2.6 Erneute Gefährdungseinschätzung	45
2.2.7 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt	48
2.3 Zusammenarbeit als Gelingensfaktor und fachliche Leitlinie	51
3 Strukturqualität	56
3.1 Interne Strukturqualität	57
3.1.1 Personalqualität	57
3.1.2 Sachliche Ausstattung	61
3.1.3 Konzeption & Organisation	62
3.1.4 Zugang	68
3.2 Externe Strukturqualität	69
3.2.1 Leistungsangebot	69
3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit	71
3.2.2.1 Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Jugendhilfe	72
3.2.2.2 Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe	74
3.2.2.3 Interdisziplinäre Kooperationsstrukturen	78
4 Literaturverzeichnis	79

1 Einführung

1.1 Der Schutzauftrag des Jugendamtes

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung der Kinder, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII). Gegenüber dem damit postulierten Erziehungsvorrang der Eltern ist die Jugendhilfe nachrangig. Sie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ist die Hilfe geeignet und notwendig, besteht ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung. Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist freiwillig.

Besteht allerdings eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, greift das staatliche Wächteramt und verpflichtet die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden. In erster Linie hat der Gesetzgeber die Jugendämter und Familiengerichte durch den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII und die Befugnisse des Familiengerichtes für Maßnahmen nach § 1666 und § 1666a BGB damit beauftragt.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Rechtsprechung bestimmt die Gefährdung als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“¹. Ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, muss im Einzelfall anhand der Situation des Kindes oder Jugendlichen bewertet und mögliche Schädigungen prognostiziert werden.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird in § 8a SGB VIII konkretisiert: Es ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen – soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen. Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis 3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Einschaltung anderer Stellen. Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Absatz 5 regelt die Kooperation der Jugendämter bei Zuständigkeitswechseln.

¹ BGH, Beschlüsse vom 14.07.1956, IV ZB 32/56 und 15.12.2004, XII ZB 166/03; BVerfG u.a. Beschlüsse vom 17.06.2009, 1 BvR 467/09, vom 24. März 2014, 1 BvR 160/14 und vom 27.08.2014, 1 BvR 1822/14

Da die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens über die in § 8a SGB VIII benannten Eckpunkte den Jugendämtern obliegt, hat jedes Jugendamt ein eigenes Verfahren entwickelt und mit einer Dienstanweisung hinterlegt. Viele Jugendämter haben sich dabei an den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahr 2009 orientiert.

1.2 Qualität im Kinderschutz – Ergebnisqualität

Qualität ist nach Avedis Donabedian der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der wirklichen Leistung. Das von ihm für den Gesundheitsbereich entwickelte Qualitätsmodell hat sich in vielen Arbeitsfeldern durchgesetzt, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe.² Es unterscheidet in Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität:

- Die **Ergebnisqualität** beschreibt die Ergebnisse und Wirkungen beim Adressaten.
- Die **Prozessqualität** beschreibt die Qualität des Verfahrens der Leistungserbringung und richtet sich auf das möglichst effektive Erreichen der definierten Ergebnisqualität.
- Die **Strukturqualität** bezieht sich auf die dafür notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen.

Die drei Qualitätsdimensionen sind eng miteinander verbunden: das Ergebnis wird vom Prozess beeinflusst, der wiederum nur gelingt, wenn die dafür notwendigen Strukturen zur Verfügung stehen. Qualitätsentwicklung ist somit die stetige Suche nach und Entwicklung geeigneter Verfahren und struktureller Rahmenbedingungen, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

Nach § 79a SGB VIII sind von den Jugendämtern Grundsätze der Qualitätsbewertung, diesbezügliche Maßstäbe und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung weiterzu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei empfiehlt es sich, für die einzelnen Handlungsfelder im Jugendamt Arbeitsgruppen zur Qualitätsentwicklung einzurichten.³ Für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)⁴ ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII eines der bedeutsamsten Arbeitsfelder, das – auch aufgrund der expliziten Nennung in § 79a SGB VIII und aufgrund der o.g. Entwicklungen – unbedingt der Qualitätsentwicklung unterzogen werden sollte.

Qualität im Kinderschutz bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen praktischen Umsetzung und den als Anspruch formulierten zentralen Qualitätsmerkmalen im Kinderschutz.

Ergebnisqualität im Kinderschutz ist die beim Abschluss des § 8a-Verfahrens erreichte Qualität der Ergebnisse für die Adressatinnen und Adressaten. § 8a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen. Das Ergebnis ist somit vorgegeben, eine bestehende Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen muss beim Abschluss des Verfahrens abgewendet sein bzw. das Wohl des Kindes oder Jugendlichen muss (ausreichend) geschützt

2 Vgl. Gissel-Palkovich, S. 185 ff.

3 LVR/LWL 2013, S. 22 f.

4 Hier und nachfolgend wird der ASD genannt, die Ausführungen gelten jedoch auch gleichermaßen für die mit dem Schutzauftrag befassten Spezialdienste in Jugendämtern.

sein. Das Ziel soll vorrangig über die Förderung bzw. Wiederherstellung elterlicher Erziehungsfähigkeit und die Unterstützung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen erfolgen, um den Kindern oder Jugendlichen ihr häusliches Umfeld weitgehend zu erhalten. Nur wenn dieses nicht möglich ist, weil Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen und Schutzmaßnahmen anzunehmen oder umzusetzen, ist der Schutz über eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses und die dafür ggf. erforderliche Anrufung des Familiengerichtes zu gewährleisten.

Ausgehend von dem Ziel, eine bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, liegt es in der Verantwortung der Jugendämter, ihr Verfahren und ihre vorzuhaltenden Strukturen zur Erreichung dieses Ziels festzulegen und deren Qualität stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.⁵ Im Sinne des partnerschaftlichen Miteinanders mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den weiteren Kooperationspartnern, sind die fachliche Grundhaltungen und die Verfahren zu kommunizieren sowie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen auszuhandeln und zu vereinbaren.

Ziel dieser Empfehlung ist es, der Frage „Was macht guten Kinderschutz in der Praxis aus?“ nachzugehen und den Jugendämtern Grundsätze und Maßstäbe für ihre diesbezügliche Qualitäts(weiter)entwicklung zu geben. Sie richtet sich somit vorrangig an Leitungskräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten bzw. Spezialdiensten. Sie enthält aber auch Hinweise zur Gestaltung des Verfahrens nach § 8a SGB VIII, die für die Arbeit der Fachkräfte oder für die übergeordneten Leitungsebenen, politischen Gremien o.ä. hilfreich sind.

Der Schwerpunkt der Empfehlung liegt auf dem Prozess bzw. Verfahren im Jugendamt. Ein standardisiertes § 8a SGB VIII-Verfahren wird beispielhaft im zweiten Kapitel beschrieben. Zu den einzelnen Teilprozessen des Flussdiagramms erfolgt jeweils eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen, eine Beschreibung des Teilprozesses mit dem jeweiligen Ziel, den Beteiligten und den Tätigkeiten. Diese werden jeweils mit „Gelingensfaktoren“ hinterlegt, über deren positive Wirkungen in der Arbeitsgruppe fachlicher Konsens bestand.

Die Umsetzung eines solchen Verfahrens benötigt entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen. Diese werden im dritten Kapitel dargestellt, angesichts ihrer Vielzahl in Tabellenform und soweit möglich mit Hinweisen auf weiterführende Informationen.

⁵ Zu den unterschiedlichen methodischen Zugängen siehe Kapitel 3.1.3.

2 Prozessqualität: Gelingensfaktoren im Verfahren nach § 8a SGB VIII

Bei allen sogenannten Kernprozessen einer Institution eignet sich die Verfahrensstandardisierung in besonderem Maße, um die Prozessqualität zu beschreiben. Durch Flussdiagramme und Teilprozessbeschreibungen lassen sich komplexe Verfahren übersichtlich darstellen.

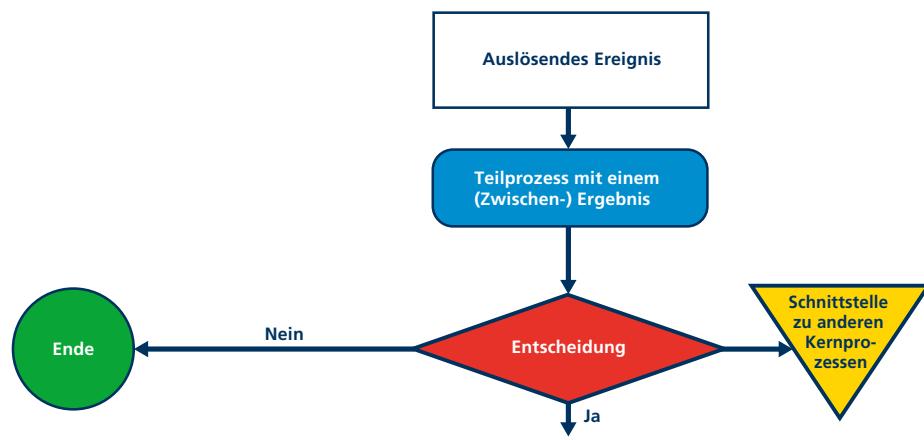
Es werden Abläufe festgelegt, von denen gelingende Arbeitsprozesse mit definierten Ergebnissen erwartet werden. Gleichzeitig wird damit ein einheitliches und transparentes Handeln (weitestgehend) sichergestellt. Das standardisierte Verfahren kann – erweitert um die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten – zudem für die Personalbemessung herangezogen werden.

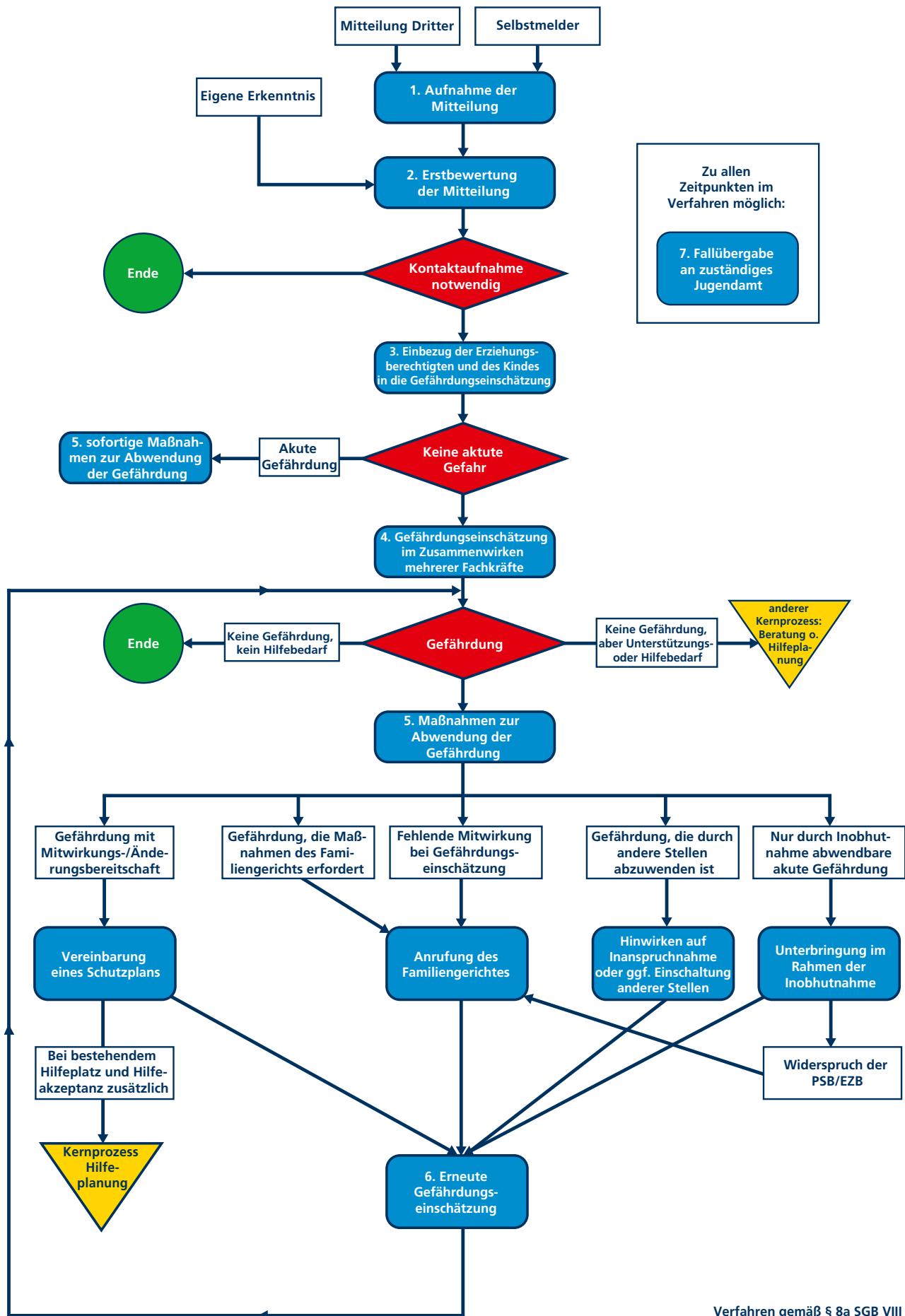
Dabei sind allerdings auch die Grenzen zu beachten: Ein Verfahren kann den formellen Rahmen vorgeben. Unbewusste Muster im Denken und Handeln entziehen sich diesen Vorgaben. Auch ersetzt ein Verfahren niemals das eigene Denken und Überdenken. Jedes Verfahren benötigt einen „Wächter“, der die Einhaltung kontrolliert. Dazu gehört auch die Kontrolle, dass kein mechanisches „Abarbeiten“ erfolgt und dass das Verfahren genügend Raum für Bearbeitungsmöglichkeiten lässt, die den Erfordernissen im Einzelfall gerecht werden.

2.1 Flussdiagramm: Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII

Das nachfolgende Flussdiagramm beschreibt auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben und der Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einen idealtypischen Prozess im Jugendamt bzw. ASD. Abweichungen und Überschneidungen der einzelnen Teilprozesse sind möglich

Erläuterung der Symbole des Flussdiagramms.





2.2 Beschreibung der Teilprozesse und Gelingensfakoren

Standardisierte Verfahren sind notwendig zur Beschreibung komplexer Verfahren und müssen immer an die Strukturen und Abläufe des jeweiligen Jugendamtes angepasst werden. Deshalb hat sich die Arbeitsgruppe entschieden, nach einer Darstellung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen, Teilprozesse mit Zielen, Beteiligten und Tätigkeiten zu beschreiben, wie sie überwiegend in den Jugendämtern – auf der Grundlage der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände – Anwendung finden.

Im Anschluss daran folgt jeweils eine Sammlung von Gelingensfaktoren zu dem Teilprozess. Es wurde der Begriff „Gelingensfaktoren“ gewählt, da der Begriff „Qualitätsstandard“ unterschiedlich interpretiert wird und letztlich unklar ist, ob es sich um Eckpunkte oder maximale oder Mindeststandards handelt.⁶

Als Gelingensfaktoren werden hier Maßnahmen oder Vorgehensweisen aufgeführt, über deren positive Wirkungen – im Sinne von („weichen“) Faktoren, die zum Gelingen der einzelnen Teilprozesse beitragen – in der Arbeitsgruppe fachlicher Konsens bestand und die auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beruhen oder durch wissenschaftliche Forschung belegt sind.

Die hier vorgelegte Empfehlung muss von jedem Jugendamt auf die Situation vor Ort bezogen und entsprechend übertragen werden. Die Gelingensfaktoren sollen als Anregungen für einen Diskurs über guten Kinderschutz im Jugendamt genutzt werden und somit als Grundlage für den Prozess der Qualitäts(weiter)entwicklung dienen. Wird im Jugendamt diskutiert, welche Faktoren die gelingende Wahrnehmung des Schutzauftrags fördern, ergibt sich – wie in der Arbeitsgruppe – ein Diskurs über Qualität. Konsensuale Faktoren können als Qualitätskriterien⁷ definiert werden.

⁶ Vgl. LVR/LWL 2013, S. 19 und NZFH 2013, S. 53

⁷ Merchel empfiehlt den Begriff „Qualitätskriterium“ statt „Standard“, da er eindeutiger ist, vgl. LVR/LWL 2013, S. 19.

2.2.1 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden.

Auf eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für den Schutzauftrag hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 8a SGB VIII verzichtet, da der Schutzauftrag Bestandteil jeder Aufgabenwahrnehmung im SGB VIII ist. Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII, die Zuständigkeit für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 87b SGB VIII. Für eine Inobhutnahme ist gemäß § 87 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

Nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigem Jugendamt mitzuteilen.

Die Mitteilung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung kann durch unterschiedliche Personen erfolgen:

- durch Privatpersonen (Nachbarn, Verwandte etc.), die sich z.T. auch anonym melden,
- durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden oder Ämter (Polizei, Ordnungsamt etc.),
- durch eine Fachkraft aus einer Einrichtung oder einem Dienst der Jugendhilfe, mit der/dem eine Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII besteht,
- durch eine Person, die Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG ist, oder eine andere berufliche Kontaktperson,
- durch Fachkräfte eines anderen Jugendamtes⁸,
- durch eine/einen Erziehungsberechtigten oder durch ein betroffenes Kind/einen Jugendlichen („Selbstmelder“).⁹

⁸ Das Verfahren der Fallübergabe wird in Kapitel 2.2.7 beschrieben.

⁹ Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn diese aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck bereitstellt würde.

Teilprozess	Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung
Ziel(e)	Alle (zugänglichen) Daten sind erhoben und verschriftlicht.
Verantwortliche Person	Aufnehmende Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	Mitteilende Person
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Daten sammeln, aktives Zuhören • Nachfragen • ggf. Absprachen mit mitteilender Person treffen (auch Kontaktmöglichkeiten) • Dokumentation, Unterschrift und Eingabe im Berichtswesen/EDV, ggf. Anlegen einer Akte • Klärung der örtlichen Zuständigkeit, ggf. Weiterleitung an das zuständige Jugendamt
Frist	Unverzüglich
Information	<p>Bei Aufnahme durch eine nicht fallzuständige Fachkraft ist die fallzuständige Fachkraft unverzüglich zu informieren. Ist diese (oder ihre Vertretung) nicht erreichbar, bleibt die aufnehmende Fachkraft vorläufig zuständig.</p> <p>Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.</p>

Gelingensfaktoren

- Jede Mitteilung, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist („dem Kind geht es nicht gut“) wird aufgenommen. Es wird nicht durch die aufnehmende Fachkraft beurteilt, ob es sich um „gewichtige“ Anhaltspunkte handelt. Die Aufnahme erfolgt auch bei bereits bekannten Familien oder bei bereits zuvor eingegangenen Mitteilungen.
- Mitteilungen der Polizei in Gewaltschutzsachen werden immer als mögliche Kindeswohlgefährdung bearbeitet, auch wenn die Kinder nicht anwesend waren.
- Stellt sich heraus, dass das Jugendamt nicht zuständig ist, da sich weder das Kind/der Jugendliche noch die Eltern/Personensorgeberechtigten in seinem Bezirk aufhalten, ist zu prüfen, ob es ausreicht, die mitteilende Person an das zuständige Jugendamt zu verweisen und die Kontaktdaten mitzuteilen. Davon ist auszugehen, wenn es sich um andere Fachkräfte handelt. Bei Privatpersonen muss sichergestellt werden, dass diese Information dort auch ankommt. Deshalb sollte das Jugendamt die Mitteilung aufnehmen und an das zuständige Jugendamt weiterleiten. Zudem sollte versucht werden, einen direkten Kontakt zwischen dem oder der Mitteilenden und dem zuständigen Jugendamt herzustellen, indem entweder die Kontaktdaten der mitteilenden Person weitergeleitet werden oder – falls dies nicht gewollt ist – die mitteilende Person motiviert wird, sich (zusätzlich) selbst an das Jugendamt zu wenden.
- Zum Teil stehen die mitteilenden Personen unter hohem emotionalem Druck und sind unsicher, was ihre Mitteilung auslöst. Ihre Sorge wird ernst genommen und sie werden informiert, wie das Jugendamt generell mit Mitteilungen umgeht, wie Kindern bzw. Familien geholfen werden kann, und bei Bedarf beraten, wie sie selber mit der Situation umgehen können. Wenn auch in der Regel aus datenschutzrechtlichen Gründen keine inhaltlichen Rückmeldungen möglich sind, erfolgt zumindest eine Versicherung, dass das Jugendamt sich kümmert und wer dort Ansprechperson ist.
- Bei anonymen Mitteilungen wird ggf. darauf hingewiesen, dass die Anonymität die Arbeit des Jugendamtes erschweren kann und die mitteilende Person wird unter Hinweis auf den Sozialdatenschutz motiviert, ihre persönlichen Daten zu offenbaren.
- Bei nicht anonymen Mitteilungen wird die mitteilende Person gefragt, ob sie gegenüber der Familie benannt werden darf. Bei einem Wunsch nach vertraulicher Behandlung, wird sie darauf hingewiesen, dass diese eventuell durch eine richterliche Anordnung aufgehoben werden kann.¹⁰
- Bei Mitteilungen durch Träger, mit denen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen, und durch Berufsgeheimnisträger ist davon auszugehen, dass gemäß den Vereinbarungen bzw. gesetzlichen Vorgaben in der Regel schon eine eigene Gefährdungseinschätzung und ggf. Versuche erfolgt sind, die Gefährdung abzuwenden; es sei denn, die Gefährdung ist so akut, dass eine sofortige Einschaltung des Jugendamtes erfolgt. Hier ist insbesondere zu klären, welche Versuche im Vorfeld unternommen wurden, mit welchem Ergebnis und welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der weiteren Verantwortungsübernahme (z.B. in einem gemeinsamen Gespräch mit der Familie) bestehen.

¹⁰ DIJuF-Gutachten JAmt 07-08/2014, S. 377 ff.

- Eine strukturierte Vorlage für die Aufnahme der Mitteilung dient dazu, alle erforderlichen Angaben soweit wie möglich abzufragen. Die Vorlage beinhaltet
 - Angaben zur mitteilenden Person (Kontakt, Beziehung zur Familie, eigene Hilfeversuche und Möglichkeiten, Erwartungen etc.),
 - Angaben zum Kind/Jugendlichen und der Familie, zur Lebenssituation,
 - Angaben zur Gefährdung und zum Hintergrund der Kenntnis (welche Gefährdung, Hintergrund der Kenntnis – Hörensagen, eigene Beobachtung, Vermutung, wem ist die Gefährdung noch bekannt, sind die Eltern/Kinder über die Hinzuziehung des Jugendamtes informiert etc.),
 - ein Feld für Bemerkungen (z. B. Eindruck der aufnehmenden Fachkraft von der Mitteilung).
- Nach Möglichkeit werden die Angaben zur Gefährdung wortwörtlich aufgenommen und als solche gekennzeichnet.
- Der Vordruck liegt allen im Jugendamt tätigen Personen vor (auch in der Verwaltung), falls dort eine Mitteilung eingeht und eine Weiterleitung an eine Fachkraft nicht möglich ist.
- Der Vordruck findet auch Anwendung für Mitteilungen, die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eingehen.
- Stellt die zuständige Fachkraft im Jugendamt selbst bei einem schon in einem anderen Kontext betreuten Kind oder Jugendlichen Anhaltspunkte für eine Gefährdung fest, kann eine Aufnahme im Vordruck entfallen. Eine Dokumentation in Form eines Vermerks erscheint ausreichend, um auf dieser Basis eine Erstbewertung durchzuführen.

2.2.2 Erstbewertung der Mitteilung

§ 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Eine fundierte Gefährdungseinschätzung ist erst nach dem Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen möglich, trotzdem sollte auch jede eingehende Mitteilung oder jede eigene Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorläufig bewertet werden.¹¹

In dieser Erstbewertung der Meldung erfolgt eine vorläufige Einschätzung der Gefährdung und darauf basierend eine Entscheidung, wann und wie Kontakt zur Familie aufgenommen wird. Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Somit muss vorher eine fachliche Einschätzung erfolgen, ob eine Inaugenscheinnahme bzw. ein Hausbesuch erforderlich ist.¹²

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Informationsgewinnung zuerst und vorrangig über die Eltern/Personensorgeberechtigten und/oder das Kind/den Jugendlichen zu erfolgen hat, da Sozialdaten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben sind (§ 62 Abs. 2 SGB VIII).

Als Ausnahme vom vorgesehenen Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung findet sich in § 8a Abs. 1 SGB VIII die Formulierung „.... soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“. Diese Ausnahme ist insbesondere bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (im häuslichen Kontext) vorgesehen, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist.¹³ Sie kann aber auch bei Fällen der Misshandlung notwendig sein, wenn die Erziehungsberechtigten nicht einbezogen werden können, weil die Gefahr einer Verdeckung der Kindeswohlgefährdung besteht und der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage steht.

Somit kann es fachlich geboten sein, eine solche Vermutung zunächst – durch das Einholen von Informationen von Dritten wie Kindergarten oder Schule – abzuklären, bevor eine Konfrontation des potentiellen Täters erfolgt. Die Datenerhebung bei Dritten ohne Einwilligung des Betroffenen ist hierbei zulässig, wenn die Erfüllung des Schutzauftrags dieses erfordert (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII).¹⁴

Ggf. muss vor der Konfrontation der weitere Schutz des Kindes oder Jugendlichen bereits geklärt sein, da die Gefahr besteht, dass das Kind oder der Jugendliche verantwortlich gemacht wird und/oder unter Druck gesetzt wird und dadurch eine Verschleierung oder Verschärfung der Gefährdung zu erwarten ist.

¹¹ Die Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sehen nach der Aufnahme der Mitteilung eine kollegiale Kurzberatung vor (S. 6).

¹² Vgl. Meysen in Münder/Meysen/Trenczek, § 8a Rn. 33 f.

¹³ BT-Drucks. 15/3676, S. 38

¹⁴ Vgl. VG Münster, Urteil vom 02.04.2009, 6 K 1929/07

Teilprozess	Erstbewertung der Mitteilung
Ziel(e)	Eine vorläufige Bewertung der Mitteilung ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
Verantwortliche Person	Aufnehmende bzw. fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Mindestens eine weitere Fachkraft (wurde die Mitteilung von einer anderen als der fallzuständigen Fachkraft aufgenommen, ist diese zu beteiligen)
Beteiligte externe Personen	-
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob bereits ein Vorgang im ASD existiert/die Familie bekannt ist und Hinzuziehung dieses Vorgangs • Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen • Prüfung, ob und welche weiteren Informationen notwendig sind und ggf. einholen (z.B. zum Leistungserbringer, wenn bereits eine Hilfe gewährt wird) • Prüfung, ob weitere Personen (z.B. Dolmetscher/Dolmetscherin) hinzuzuziehen sind • Entscheidung über weiteres Vorgehen, Prüfung ob eine Inaugenscheinnahme/ein Hausbesuch erforderlich ist • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Eingang der Mitteilung, begründete Ausnahmen sind möglich
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert, nimmt die Bewertung zur Kenntnis und unterschreibt sie.

Gelingensfaktoren

- Sofern möglich, erfolgt die Beratung mit mehr als zwei Fachkräften.
- Die Erstbewertung erfolgt insbesondere mit im Kinderschutz besonders qualifizierten oder spezialisierten Fachkräften.
- Es gibt eine strukturierte Vorlage zur Dokumentation. Diese beinhaltet eine
 - erste Einschätzung der Gefährdung,
 - Einschätzung zur Dringlichkeit der Kontaktaufnahme (sofort, am nächsten Tag oder später),
 - Festlegung der weiteren Vorgehensweise (Form der Kontaktaufnahme),
 - Begründung.
- Bei der Entscheidung über die Form der Kontaktaufnahme erfolgt immer eine Abwägung, ob ein (unangemeldeter) Hausbesuch erforderlich ist, weil Familien sich überrumpelt und in den Rückzug gedrängt fühlen können und ein Vertrauensaufbau und somit eine Situationsklärung erschwert werden kann. Es ist abzuwägen, ob die Gefährdung so akut und die Informationsgewinnung durch den Hausbesuch zu diesem Zeitpunkt unerlässlich für die Gefährdungseinschätzung ist oder ob sie zu einem späteren Zeitpunkt und mit einer Ankündigung ausreicht. Heranzuhende Kriterien sind das Alter des Kindes/Jugendlichen, die Art sowie Gegenwärtigkeit der Gefährdung und ob es schützende Personen/Institutionen gibt.
- Wird entschieden, dass zunächst eine Kontaktaufnahme zu Dritten erforderlich ist, werden die diesbezüglichen Gründe dokumentiert. Zudem werden die Personensorgeberechtigten im Sinne des Transparenzgebotes später (nach dem Wegfall der Gründe) darüber informiert.
- Wird entschieden, dass eine sofortige Kontaktaufnahme notwendig ist und erscheint eine Inobhutnahme wahrscheinlich, wird diese soweit möglich vorher organisiert (Aufnahmemöglichkeiten etc.) oder andere Fachkräfte klären diese als „Backoffice“ ab, um unnötige Verzögerungen im Interesse des Kindes oder Jugendlichen zu vermeiden.
- Muss die Inobhutnahme aufgrund besonderer Umstände in einer Einrichtung wie Schule oder Kindertagesstätte erfolgen, wird die Einrichtung vorab informiert, um abzusprechen, wie die Inobhutnahme in der Institution zu organisieren ist, wo das Gespräch stattfindet, wer das Kind oder den Jugendlichen zum Gespräch begleitet und wer das Gespräch führt etc. Zur Qualitätssicherung, um Missstimmungen nachzugehen und die Kooperation sicherzustellen, kann eine Nachbesprechung mit der betroffenen Institution sinnvoll sein.

2.2.3 Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten und das Kind oder die/den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, hat sich das Jugendamt dabei bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.¹⁵ Zudem legt § 8a Abs. 1 SGB VIII fest, dass das Jugendamt den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Hilfen anbietet.

Entsprechend der Vereinbarungen in der Erstbewertung erfolgt die Kontaktaufnahme.

Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, da die Erziehungsberechtigten den Kontakt ablehnen, muss über das weitere Vorgehen entschieden werden, ob

- und wie weitere Kontaktversuche unternommen werden, ggf. mit der Ankündigung, bei weiterer fehlender Mitwirkung das Familiengericht einzuschalten,
- das Familiengericht direkt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII eingeschaltet wird, da dieses das persönliche Erscheinen anordnen kann,
- eine Datenerhebung bei Dritten zur weiteren Abklärung der Gefährdung notwendig ist,
- Gefahr im Verzug besteht und für einen zwangsweisen Zutritt zur Wohnung die Polizei gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzugezogen werden muss.

15 Siehe Kapitel 2.2.2

Teilprozess	Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung
Ziel(e)	<p>Die erforderlichen Informationen für eine möglichst sichere Beurteilung der Situation des Kindes/Jugendlichen und der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten liegen vor.</p> <p>Im Fall einer akuten Gefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu deren Abwendung eingeleitet.</p> <p>Die Sorgeberechtigten und das Kind sind in die Einschätzung einbezogen und über Anlass der Kontaktaufnahme, den Auftrag des Jugendamts, ihre Rechte und das weitere Vorgehen umfassend informiert.</p>
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Eine weitere Fachkraft (begründete Ausnahmen von einer Kontaktaufnahme zu zweit sind möglich)
Beteiligte externe Personen	Erziehungsberechtigte, Kind/Jugendliche(r) und falls vorhanden Geschwister Dritte bei Bedarf
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme gemäß dem Ergebnis der Erstbewertung, Erläuterung der Aufträge des Jugendamtes (Hilfe und Schutz) • dementsprechend ggf. Inaugenscheinnahme des Kindes/aller im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen und der persönlichen Umgebung • Klärung der Situation des Kindes/Jugendlichen • Klärung der Problemsicht sowie Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten • abhängig von der Situation und Mitwirkungsbereitschaft/-fähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Anbieten von Hilfen ◦ Vereinbarung eines Schutzplans ◦ Inobhutnahme ◦ Einschaltung anderer Stellen (Arzt/Ärztin, Polizei etc.) • Absprachen zum weiteren Vorgehen • ggf. Einholen der Einwilligung/Schweigepflichtentbindung für Rücksprachen mit Dritten • ggf. anschließende Rücksprache(n) mit Dritten • Dokumentation
Frist	Gemäß Ergebnis der Erstbewertung
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Bei einem Erstkontakt mit zwei Fachkräften erfolgt eine Aufgabenverteilung nach vorheriger Absprache (insbesondere zur Gesprächsführung, ggf. unterteilt in Kind oder Jugendlicher und Eltern/Erziehungsberechtigte).
- Ggf. ist es sinnvoll, eine Fachkraft mit spezieller Expertise (bspw. im Hinblick auf die benannte Gefährdung) hinzuzuziehen.
- Im ersten Kontakt erfolgt die Weichenstellung für die weitere Zusammenarbeit mit der Familie und damit für das gesamte sich anschließende Verfahren. Da die Kontaktaufnahme durch das Jugendamt (insbesondere bei unangemeldeten Hausbesuchen) für Familien in der Regel ein angstbesetztes und stressiges Erlebnis ist, ist ein besonders einfühlsames Vorgehen von den Fachkräften gefordert. Dazu gehört es, Verständnis für die Situation der Eltern oder Erziehungsberichtigten aufzubringen und um ihre Kooperation zu werben. Dabei ist es hilfreich, ausführlich und in einer verständlichen Sprache (ohne Fachausdrücke) über die Aufträge des Jugendamtes (Schutz- und Unterstützungsauftag) und das § 8a-Verfahren zu informieren, um eine größtmögliche Transparenz zu erreichen. Unterstützen können hierbei Informationsmaterialien für Eltern über die Arbeit des Jugendamtes im Bereich des Schutzauftrags¹⁶ oder über mögliche Hilfen etc., die den Erziehungsberechtigten überreicht werden.
- Reagieren die Erziehungsberechtigten mit Abwehr und Widerstand, wird dieser ernst genommen und thematisiert. Nach Möglichkeit werden die Gründe erforscht. Bezugspunkt ist immer das Kind und das gemeinsame Interesse an dessen Wohlergehen. Ziel ist der Abschluss eines (minimalen) Arbeitsbündnisses, ggf. auch auf der Grundlage „Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder los zu werden?“. Falls notwendig, muss die Fachkraft Veränderungen einfordern und mit den Konsequenzen einer mangelnden Mitarbeit konfrontieren.¹⁷
- Hilfreich kann zudem das Hinzuziehen einer Vertrauensperson der Familie oder des Kindes/Jugendlichen sein, letzteres insbesondere wenn zuerst eine Kontaktaufnahme zum Kind oder Jugendlichen erfolgt.
- Auch gilt es, weitere wichtige Akteure im Familiensystem (nichtsorgeberechtigte Eltern, andere Verwandte) zu identifizieren und bei Bedarf in geeigneter Form einzubeziehen.¹⁸
- Bei Hausbesuchen sind die Fachkräfte des Jugendamtes in der Rolle eines Gastes und verhalten sich dementsprechend respektvoll und fragen, etwa wenn sie weitere Räume betreten wollen.
- Bei Familien mit anderen kulturellen Hintergründen sollten die jeweiligen „Türöffner und Stolpersteine“¹⁹ insbesondere bei einem Hausbesuch berücksichtigt werden, hilfreich sind hier „Brückenbauer*innen“ oder Kulturmittler*innen.
- Bei jüngeren Kindern erfolgt nicht nur eine kurze „Inaugenscheinnahme“ zur Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes, sondern sie werden in ihren Interaktionen beobachtet.

¹⁶ Beispielsweise die Broschüren der BAG Landesjugendämter „Was Jugendämter leisten“ und „Kinderschutz: Was Jugendämter leisten“, die z.T. in mehreren Sprachen und in leichter Sprache vorliegen und unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de/leistungen abgerufen bzw. bestellt werden können.

¹⁷ Vgl. Conen, S. 295 ff.

¹⁸ Ein Ergebnis von Fallanalysen war, dass dies zum Teil versäumt wurde: NZFH und DJI, S. 57 ff.

¹⁹ Vgl. Toprak

- Mit Kindern ab dem 3./4. Lebensjahr erfolgen Gespräche, wobei vorab zu entscheiden ist, ob mit dem Kind alleine oder im Beisein von Geschwistern, Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen gesprochen wird. Wird mit dem Kind nicht im Beisein der Erziehungsberechtigten gesprochen, werden diese vorab über die Inhalte des Gespräches unterrichtet. Im Gespräch mit dem Kind wird es über den Zweck des Gespräches informiert und es werden einfache, offene (W-)Fragen – keine geschlossenen oder Suggestivfragen – gestellt. Inwieweit eine konkrete Einschätzung des Kindes zur Situation erfragt wird, ist abhängig vom Entwicklungsstand und der Bereitschaft des Kindes.²⁰ Insgesamt wird es eher darum gehen, einen Eindruck für die Situation aus der Sicht des Kindes zu erhalten, nicht eine objektive Bewertung.
- Neben der Klärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden den Erziehungsberechtigten auch notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung angeboten. Dementsprechend ist das Gespräch in zwei klar voneinander getrennte Phasen zu unterteilen, zunächst erfolgt die Abklärung der relevanten Aspekte zur Gefährdungseinschätzung und erst danach (ggf. auch in einem weiteren Termin) die Beratung über und ggf. das Motivieren für die Inanspruchnahme von Hilfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gefährdungseinschätzung nicht zu kurz kommt und – wenn eine Hilfegewährung notwendig ist – die geeignete Hilfe ausgewählt wird.²¹
- Bei der Situationsklärung ist es entscheidend, ob es gelingt, eine gemeinsame Problemkonstruktion mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auch dem Kind bzw. Jugendlichen zu erreichen.
- Den Erziehungsberechtigten wird transparent benannt, welche Kriterien zur Einschätzung herangezogen werden (z.B. Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz – wenn auch in anderen Worten).
- Die Fachkräfte nehmen eine erste Gefährdungseinschätzung vor und entscheiden, ob sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich sind.
- Bezogen auf die Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird klar benannt, wie die Situation eingeschätzt wird und welche weiteren Schritte folgen werden; es sei denn, der Schutz wird dadurch in Frage gestellt.
- Gute Erfahrungen wurden mit dem Einsatz von Informationsmaterialien für Erziehungsberechtigte (z.B. zur häuslichen Gewalt und ihren Auswirkungen auf Kinder) gemacht, die den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit dem Ziel einer Sensibilisierung ausgehändigt werden.
- Sofern keine sofortigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich sind, sollten im Erstkontakt noch keine weitreichenden Entscheidungen getroffen werden.
- Wird im Kontakt eine akute Gefährdung mit der Notwendigkeit einer Inobhutnahme festgestellt, sollte insbesondere bei jüngeren Kindern geprüft werden, ob familienerhaltende Möglichkeiten alternativ und sofort zur Verfügung stehen (bspw. intensive ambulante Krisenhilfen, Hilfe nach § 19 SGB VIII, Unterbringung bei Familienangehörigen, Wegweisung des Gewalttäters oder Vermittlung in ein Frauenhaus bei häuslicher Gewalt etc.).

²⁰ Anregungen für Fachkräfte und Arbeitsblätter zur Gesprächsführung mit Kindern in Kontext des Schutzauftrags finden sich in der Arbeitshilfe Kinderschutz und Kinderrechte des DKSB NRW, 2019.

²¹ Ausführlich zur Gesprächsführung mit Eltern: Fertsch-Röver

- Am Ende des Kontaktes wird durch klare Kontaktabsprachen (bspw. Vereinbarung eines neuen Termins) eine hohe Verbindlichkeit erzielt. Bei Erstkontakten sollten die Visitenkarte bzw. Kontaktdaten – auch den Kindern/Jugendlichen – überreicht, ggf. auch auf die Beschwerdemöglichkeiten mit Ansprechpersonen hingewiesen werden.
- Im Hinblick auf notwendige Schweigepflichtentbindungen werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen (insbesondere die Möglichkeit der Rücknahme) erläutert.
- Im Nachgang bietet sich – neben der Reflexion des Kontaktes – auch eine Reflexion der Fachkräfte an, wie sie sich gegenseitig im Kontakt wahrgenommen haben.
- Inhalte der Dokumentation sind
 - Ort und Datum der Kontaktaufnahme, beteiligte Personen, Haushaltsangehörige,
 - Angaben zum Vorgehen, der Situation des Kindes/Jugendlichen und der Familie, Gefährdungseinschätzung,
 - Problemakzeptanz, -kongruenz, Hilfeakzeptanz der Beteiligten,
 - getroffene Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise.
- Falls Verletzungen des Kindes oder eine verwahrloste Wohnung wahrgenommen wurden, werden diese detailliert dokumentiert. Fotografien sind nur mit Einverständnis der Betroffenen möglich und fallen als eine Form der „Beweissicherung“ ggf. in die Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz.²²
- Bei schwerwiegenden Fällen körperlicher Misshandlung und sexuellen Missbrauchs wird bei Bedarf die Rechtsmedizin als sachverständige oder beratende Instanz hinzugezogen, die Verletzungen dokumentieren und deren Ursachen klären kann.²³

22 DJuF-Gutachten JAmt 01/2008, S. 23 f.

23 Vgl. Becker/Wecker

2.2.4 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

§ 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wie es auch bei der Entscheidung über eine Hilfe im Hilfeplanverfahren vorgesehen ist.

Die Gefährdungseinschätzung ist eine der schwierigsten und komplexesten Aufgaben im ASD. Neben der Bewertung der Situation muss auch immer die weitere zukünftige Entwicklung eingeschätzt werden. In der Prognose ist abzuwägen, welche Schädigung des Kindes oder Jugendlichen mit welcher Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit droht. Dementsprechend ist sie immer mit dem Risiko einer Fehleinschätzung verbunden.

Häufig ist die Grenze zwischen einer Gefährdung gemäß § 1666 BGB und einer „Nichtgewährleistung“ der dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung (als Leistungsvoraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII) zu ziehen. Damit verbunden ist ggf. auch abzuwägen, ob und wie lange versucht wird, die Erziehungsberechtigten für die (abgelehnte) Zusammenarbeit oder die Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren oder ob (sofortige) Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig sind.

Dabei handelt es sich nicht um einen einmaligen, abgeschlossenen Vorgang, sondern die getroffene Einschätzung muss aufgrund der Prozesshaftigkeit laufend überprüft werden.²⁴

In der Praxis findet eine Vielzahl an Instrumenten Anwendung, die (mögliche) Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung aufführen. 2008 arbeiteten 81 % der Jugendämter in NRW mit Indikatorenlisten/Prüfbögen.²⁵ Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Aussagekraft liegen bislang kaum vor.²⁶ Fachlich umstritten ist, dass solche Instrumente als Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Beobachtungsprozessen dabei helfen, blinde Flecken zu vermeiden.

²⁴ Siehe auch Kapitel 2.2.6

²⁵ MGFFI 2010, S. 100

²⁶ Wissenschaftliche Befunde zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit liegen zum Stuttgarter-Düsseldorfer-Kinderschutzbogen vor, siehe Kindler/Lukasczyk/Reich.

Teilprozess	Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
Ziel(e)	Eine differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere)
Beteiligte externe Personen	Bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Ärzte/Ärztinnen, Beratungsstellen)
Tätigkeiten	<p>Beratung mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Situation: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall? ◦ Problemakzeptanz: Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? ◦ Problemkongruenz: Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? ◦ Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? • Fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung besteht • Bei einer festgestellten Gefährdung: Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte • Bei keiner Gefährdung: Entscheidung, ob weitere Beratung und/oder Hilfen angeboten werden • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach dem Kontakt
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Er/sie prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung.

Gelingensfaktoren

- Beim Einsatz von standardisierten Gefährdungseinschätzungsbögen sind folgende Aspekte von Bedeutung:
 - Es wird eine Balance zwischen standardisierter und individueller Einschätzung gewahrt.
 - Die Gewährleistung des Kindeswohls wird anhand kindlicher Entwicklungsbedarfe, z.B. physiologische Bedürfnisse, Schutz und Sicherheit, soziale Bindungen/Wertschätzung, Erziehung/Förderung erfasst.²⁷
 - Es ist unerlässlich, dass dabei nicht nur Risikofaktoren, sondern auch Ressourcen und Schutzfaktoren des Kindes und seiner Familie abgebildet werden.²⁸
 - Darüber hinaus sollten sie auch die Veränderungsbereitschaft und -potentiale erfassen, dazu bieten sich die vom Berliner Kinderschutz-Zentrum entwickelten Kategorien an:²⁹
 - Problemakzeptanz
 - Problemkongruenz
 - Hilfeakzeptanz
 - Der Einsatz eines solchen Instrumentes/Einschätzungsbogens kann die Gefährdungseinschätzung strukturierend unterstützen. Allerdings darf das eingesetzte Instrument nicht die Bewertung und Entscheidung übernehmen, ob eine Gefährdung vorliegt. Diese muss im Zusammenwirken der Fachkräfte auf der Basis der gesammelten Informationen in einer strukturierten Fallberatung erfolgen.³⁰
- Neben dem Einsatz von Gefährdungseinschätzungsbögen sollten die „klassischen“ sozialpädagogischen Diagnoseinstrumente (etwa Genogramm, Ressourcenkarte, Netzwerkkarte) genutzt werden bzw. die Gefährdungseinschätzungsbögen ein Baustein der Diagnostik sein.³¹ Insbesondere bei länger währenden und komplexen Konstellationen eignet sich die Erstellung eines Zeitstrahls oder einer Chronologie zur fortlaufenden Aufbereitung.
- Zur Gefährdungseinschätzung erfolgt eine Fallvorstellung mit festgelegten Inhalten. Fakten und Vermutungen werden deutlich differenziert dargestellt.
- Die Beratung erfolgt nach Möglichkeit mit mehr als drei Fachkräften, insbesondere mit im Kinderschutz besonders qualifizierten oder spezialisierten Fachkräften.
- Im Bedarfsfall wird weitere interne oder externe Expertise (z.B. Fachkräfte des Gesundheitswesens, Fachkräfte einer spezialisierten Beratungsstelle) hinzugezogen, unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.
- Für die Beratung stehen ein störungsfreier Raum und ausreichend Zeit zur Verfügung.
- Eine festgelegte Beratungsstruktur mit unterschiedlichen aufeinander aufbauenden Phasen (Fallvorstellung, Rückfragen, Hypothesenbildung, Vorschläge, Entscheidung) wird angewendet. Methodisch ist sie so gestaltet, dass sie auf das Einbringen unterschiedlicher Perspektiven zielt und das Fallverstehen fördert.³²

27 vgl. Prüfbogen des DJI in Kindler u.a. 2006, Anhang A-9

28 Die Kinderschutzzentren, S. 4. Wenn Kooperationsbereitschaft mit Veränderungsbereitschaft gleichgesetzt wird, kann dies zu Fehleinschätzungen führen (NZFH und DJI, S. 63 f.).

29 Kinderschutz-Zentrum Berlin; Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, S. 10 f., siehe Teilprozessbeschreibung

30 Die Kinderschutzzentren S. 3; NZFH 2018 S. 152 f.; siehe auch Kapitel 2.3

31 Eine ausführliche Darstellung der Anwendung dieser Methoden im Kinderschutzes findet sich in MIFKJF RLP, S. 35 ff.

32 Vgl. die Empfehlungen zur Gestaltung von Teamberatung von Pothmann/Wilk, S. 93 ff.; siehe auch Kapitel 2.3

- Es erfolgt eine aktivierende Moderation. Diese oder eine andere nicht direkt beteiligte (nicht fallverantwortliche) Person übernimmt die Rolle als „Wächter“ des Verfahrens.
- Bei mehreren Kindern wird für jedes Kind eine separate Einschätzung vorgenommen.
- Festgestellte/prognostizierte Gefahren werden möglichst konkret und detailliert benannt (Art, Schwere, Wahrscheinlichkeit, zeitliche Nähe) und bei einer Prognose begründet.
- Zum Abschluss der Beratung erfolgt eine Entscheidung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, und ob dementsprechend das § 8a-Verfahren zu beenden ist oder nicht. Die Zuordnung zu einem sogenannten „Graubereich“ oder „Klärungsbereich“ birgt die Gefahr, dass sich Unklarheiten und Ambivalenzen eher verfestigen.³³ Besteht zur abschließenden Einschätzung noch weitergehender Klärungs- und Sondierungsbedarf, muss dieser zeitnah erfolgen, um dann in einer erneuten Gefährdungseinschätzung zu einer Entscheidung zu gelangen.
Wird „nur“ eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und besteht keine Kindeswohlgefährdung, ist das § 8a-Verfahren zu beenden und ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Lehnen die Personensorgeberechtigten Hilfen ab, sollte weiterhin versucht werden, sie zur Inanspruchnahme zu motivieren, aber außerhalb des § 8a SGB VIII-Verfahrens, bei Bedarf verbunden mit einer weiteren Überprüfung.
- Wenn die Beratung zu einem Dissens der Fachkräfte hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung oder der nächsten Handlungsschritte führt, muss – im Vorfeld – geregelt sein, wie dieser aufgelöst wird. Diese Regelung kann eine abschließende Entscheidung durch die fallverantwortliche Fachkraft oder die Leitung vorsehen, eine Mehrheitsentscheidung ist jedoch abzulehnen.
- Wenn es Aufgabe der Leitungskraft ist, bei Dissens zu entscheiden und sie nicht an der Beratung teilnimmt, muss ihre (ggf. telefonische) Erreichbarkeit sichergestellt sein.
- Wenn Leitung eine Entscheidung gegen die Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft trifft, erfolgt ein Wechsel der Fallzuständigkeit.
- Die Beratungsergebnisse werden direkt protokolliert und von den Anwesenden unterschrieben.
- Inhalte der Dokumentation sind
 - das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
 - die Prognose möglicher Schädigungen,
 - die Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise.

³³ LWL-Landesjugendamt 2013, S. 20; AGJ 2019, S. 14, auch mit kritischer Auseinandersetzung der Verwendung der Kategorie „latente Kindeswohlgefährdung“, S. 19.

2.2.5 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Je nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung erfolgt anschließend einer der nachfolgend beschriebenen Teilprozesse (2.2.5.1 – 2.2.5.4) zur Abwendung der Gefährdung.

2.2.5.1 Vereinbarung eines Schutzplans

Ist die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung geeignet und notwendig, um die Gefährdung abzuwenden, ist nach den Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Hilfeplan auch ein Schutz- und Kontrollkonzept zu erstellen.³⁴

Ein Schutzplan empfiehlt sich zudem für die Konstellation, dass eine Gefährdung festgestellt wurde und die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu vereinbaren, ohne dass die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung erfolgt (etwa wenn die Eltern diese ablehnen).

Eine qualitative Untersuchung zu Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungs hilfen hat ergeben:³⁵

- Die Lebenslagen der Familien, mit denen Schutzkonzepte erstellt wurden, beinhalten materielle Notlagen, Drogen- und Suchtprobleme sowie psychische Erkrankungen, oft sind es alleinerziehende Elternteile. Zentrale Gefährdungslage ist eine Vernachlässigung.
- In der Praxis haben sich unterschiedliche Verständnisse zum Schutzkonzept entwickelt, ohne dass es dazu eine anerkannte Definition oder nennenswerte fachliche Diskussion gegeben hat.
- Zum Teil werden Schutzkonzepte in die Hilfeplanung eingelagert, zum Teil außerhalb des Hilfeplans verhandelt.
- Die Schutzkonzepte richten sich zumeist auf die Abwendung latenter Gefährdungen und beinhalten oft nicht (genau) benannte Gefährdungen und beziehen sich somit nicht auf die Abwendung von konkreten Gefahrensituationen, sondern auf potentielle Risiken.
- Durch Unsicherheiten in der Gefährdungseinschätzung sind Schutzkonzepte zum Teil unscharf formuliert und bei Verstößen erfolgten oft keine oder nicht die angekündigten Konsequenzen.

Der Begriff „Schutzkonzept“ wird in der Praxis in zwei Kontexten verwendet: er beschreibt sowohl institutionelle Konzepte zum Schutz vor Gewalt als auch individuelle Vereinbarungen zur Abwendung einer Gefährdung, die hier gemeint sind. Zur Abgrenzung wird nachfolgend der Begriff Schutzplan verwendet.

34 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, S. 11

35 LWL-Landesjugendamt 2013

Teilprozess	Vereinbarung eines Schutzplans
Ziel(e)	Mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten ist eine Vereinbarung geschlossen, die den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellt.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte, Kind oder Jugendlicher Ggf. Dritte (bspw. Fachkraft aus Kita, Arzt/Ärztin, Verwandte etc.) Beteiligung der leistungserbringenden Stelle/Person bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und den weiteren Beteiligten über: <ul style="list-style-type: none"> ◦ die konkrete Gefährdung, ◦ die erforderlichen Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung, ◦ die dafür notwendige Unterstützung, ◦ die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen sowie mögliche Konsequenzen. • Verschriftlichung und Unterzeichnung durch die Beteiligten • Kontrolle gemäß der Vereinbarung
Frist	Gemäß den Absprachen in der Gefährdungseinschätzung
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird bei Beendigung informiert.

Gelingensfaktoren

- Gefährdungseinschätzung und Schutzplan müssen ineinandergreifen, in dem sich die Schutzmaßnahmen auf die konkreten Gefährdungsmerkmale beziehen bzw. aus diesen ableiten.³⁶
- Die notwendigen Maßnahmen werden gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Gefährdungsmerkmale entwickelt und formuliert, da diese sie nur umsetzen werden, wenn sie für sie nachvollziehbar sind.³⁷
- Die von Wolff aufgestellten Kriterien, unter welchen Bedingungen Kontrolle akzeptiert wird, werden berücksichtigt. Dies ist der Fall, wenn
 - Kontrolle durch eine bekannte, als wohlwollend erlebte Person wahrgenommen wird,
 - Kontrolle partiell und nicht alle Lebensbereiche umfassend erfolgt,
 - Kontrolle auf allmähliche Reduzierung gerichtet ist – hier auf die „Wieder“-Gewinnung der Elternverantwortung für das Kindeswohl,
 - die kontrollierenden Maßnahmen Teil eines gemeinsamen Plans sind, an dessen Aufstellung die Eltern beteiligt waren,
 - die kontrollierende Person die Eltern in Außenkontakte als zu respektierende Menschen unterstützt und
 - die kontrollierenden Personen in gemeinsame Absprachen und Planungen eingebunden sind, indem sie z.B. selbst Aufgaben übernehmen.³⁸
- Es gibt eine strukturierte Vorlage zur Dokumentation in Form eines Schutzplans, diese beinhaltet eine
 - konkrete Benennung der festgestellten Gefährdungsmerkmale,
 - Vereinbarungen zu deren Abwendung, Benennung der notwendigen Maßnahmen und der dafür erforderlichen Hilfe und Unterstützung,
 - Vereinbarung der Handlungsschritte mit Verantwortlichkeiten und Fristen (wer, was, bis wann),
 - Vereinbarung zu Form und Zeitpunkt der Kontrolle (wer, was, wann),
 - Benennung der Konsequenzen bei Nichterfüllung,
 - Zustimmung zu den Vereinbarungen,
 - Benennung, womit die Gefährdung abgewendet ist und der Schutzplan endet.
- Wird eine Hilfe zur Erziehung zur Abwendung der Gefährdung gewährt, werden zwei getrennte Dokumente – sowohl ein Hilfeplan als auch ein Schutzplan – erstellt, die sich aufeinander beziehen. Inhalt des Schutzplans sind dabei die auf die Gefährdung bezogenen zwingend notwendigen Maßnahmen, die dafür erforderliche und zu leistende Unterstützung sowie deren Kontrolle, während im Hilfeplan weitergehende (freiwillige) Ziele zur Verbesserung der Erziehungssituation formuliert werden, die zwar hilfreich, aber nicht unabdingbar notwendig sind. Diese doppelte Planung hat den Vorteil, dass die Anforderungen und Verbindlichkeiten sowie die Unterschiede zwischen Hilfe und Kontrolle für alle Beteiligten transparent(er) sind. So wird bspw. deutlich, welche Unterstützungs- und Kontrollaufträge der Leistungserbringer hat und über welche Abweichungen er das Jugendamt informieren muss. Wenn die Gefährdung abgewendet wurde, ist das Schutzkonzept bzw. § 8a-Verfahren zu beenden und die Hilfeplanung kann fortgesetzt werden oder umgekehrt.

36 LWL-Landesjugendamt 2013, S. 122

37 Die AGJ (2019, S. 13) weist kritisch darauf hin, dass das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle in der Praxis zum Teil einseitig zugunsten von Kontrollfunktionen aufgelöst wird und betont die Bedeutung der Beteiligung.

38 MGFFI 2009, S. 34

- Die Vor- und Nachbereitung des Schutzplans erfolgt nach Möglichkeit im Vier-Augen-Prinzip unter den Fachkräften.
- Das Schutzkonzept wird möglichst zeitlich eng befristet, um ein „Verharren“ zu verhindern.
- Wenn das Schutzkonzept nicht mit der Frist bzw. nicht nach spätestens drei Monaten beendet werden konnte, wird eine erneute Gefährdungseinschätzung durchgeführt.

2.2.5.2 Einschaltung anderer Stellen

Wenn das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden („Gefahr im Verzug“) erforderlich, ist das Jugendamt befugt, diese zur Abwendung der Gefährdung selbst einzuschalten.

Die Gewährung von Hilfen durch andere Sozialleistungsträger bezieht sich bspw. auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach dem SGB IX oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Die Hinzuziehung der Gesundheitshilfe (Arzt/Ärztin, Krankenhaus) kann bspw. erforderlich sein, um eine notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten oder um zu einer gesicherten Einschätzung aufgrund einer Erkrankung zu gelangen.

Die Einschaltung der Polizei kann etwa erforderlich sein, wenn

- Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes notwendig sind,
- ein Kind oder Jugendlicher vermisst wird,
- eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden kann.

Davon zu unterscheiden ist eine Hinzuziehung der Polizei, weil der Zutritt zur Wohnung verweigert wird und die notwendige Klärung, ob eine akute Gefahr besteht, dadurch verhindert wird oder notwendige Schutzmaßnahmen nicht eingeleitet werden können. In dieser Konstellation erfolgt kein vorheriges Hinwirken auf die Inanspruchnahme.

Bei der Einschaltung der Polizei ist das Legalitätsprinzip zu beachten, nach dem die Polizei verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die kein reines Antragsdelikt ist.

Außer bei geplanten Kapitalverbrechen aus dem Katalog des § 138 StGB (Mord, Totschlag, räuberische Erpressung, Menschenhandel etc.) besteht keine Verpflichtung des Jugendamtes, eine Strafanzeige zu erstatten.

Eine Strafanzeige durch das Jugendamt ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Datenübermittlung vorliegen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Strafanzeige zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII steht. Dabei sind die Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 (der Erfolg einer zu gewährenden Leistung darf nicht gefährdet werden) und § 65 SGB VIII (Einwilligung oder rechtfertigender Notstand) zu prüfen. Rechtfertigender Notstand ist anzunehmen, wenn die Strafanzeige das geeignete Mittel ist, um die Gefährdung (wiederholte Straftat) abzuwenden. Allerdings kann sich eine Pflicht zur Strafanzeige ergeben, wenn nur durch diese der Schutz des Kindes/Jugendlichen gewährleistet werden kann (z.B. wenn U-Haft zu erwarten und das Kind dadurch geschützt ist).³⁹ Bei Fällen des sexuellen Missbrauchs kann zur Sicherung von Beweismitteln (Fotos, Videos), zum Schutz des Kindes oder bei Zugriff des Täters auf andere Kinder eine Strafanzeige sinnvoll bzw. notwendig sein.⁴⁰

³⁹ Kunkel 2001, S. 11 ff.

⁴⁰ Gerber 2006, Kapitel 115 S. 1

Teilprozess	Einschaltung anderer Stellen
Ziel(e)	Die festgestellte Gefährdung ist durch die Maßnahme(n) anderer Stellen (anderer Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei) abgewendet.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Ergibt sich die Notwendigkeit bei der ersten Kontaktaufnahme, ist die Entscheidung mit der begleitenden Fachkraft zu beraten.
Beteiligte externe Personen	Andere Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Hinwirken auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten • Einschaltung durch das Jugendamt, wenn ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken • Aufbereitung und Übermittlung der notwendigen Informationen • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Feststellung der Notwendigkeit
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Wenn das Hinwirken auf die Inanspruchnahme anderer Institutionen erfolglos war, werden die Erziehungsberechtigten vorab informiert, dass die Einschaltung dieser Stelle durch das Jugendamt erfolgt (es sei denn, der Schutz des Kindes/Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt).
- Die Voraussetzungen für das Tätigwerden und das Verfahren der jeweiligen Stelle sollten im Vorfeld bekannt sein.
- Wird die Polizei hinzugezogen, wird das konkrete Vorgehen vorab abgesprochen, um eine Eskalation oder widersprüchliches Handeln der Institutionen zu vermeiden.
- Falls eine Strafanzeige gestellt werden soll, wird neben den rechtlichen Voraussetzungen auch immer geprüft, ob mit einer Strafanzeige dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen gedient ist:⁴¹

Für eine Anzeige kann sprechen	Gegen eine Anzeige kann sprechen
Wunsch des Opfers nach Bestrafung des Täters	Sekundärschäden/Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren (Glaubwürdigkeitsgutachten, Zeugenaussage)
Schuldfeststellung/Bestrafung kann sich positiv auf die Verarbeitung auswirken	
Schutz für andere potentielle Opfer	negative Auswirkungen auf die weitere Kooperation (bei Erziehungsberechtigten oder Minderjährigem)
Aussagebereitschaft/-fähigkeit des Opfers	Geringe Erfolgsaussichten (Beweisbarkeit) = Freibrief für den Täter und Hohn für das Opfer

- Eine enge Abstimmung des Vorgehens mit den Strafverfolgungsbehörden ist sinnvoll.
- Wird eine Strafanzeige erstattet, ist zudem zu prüfen,
 - ob eine Ergänzungspflegschaft im Hinblick auf eine Entscheidung zum Zeugnisverweigerungsrecht notwendig ist und
 - wer die ggf. notwendigen Entscheidungen trifft (wie Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenklage) bzw. Handlungen vornimmt (Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf Vernehmungen/Verhandlung etc.).

41 Vgl. Gerber 2006, Kapitel 115 S. 2 f.; zur Strafanzeige und zum Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen: Blum-Maurice u.a.

2.2.5.3 Anrufung des Familiengerichts

Wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält, hat es dieses gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen. Eine Anrufung ist auch notwendig, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einer Inobhutnahme widersprechen und eine Gefährdung besteht (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) oder nicht erreichbar sind (§ 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Ebenso ist das Familiengericht einzuschalten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Das Familiengericht hat gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören nach § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen) und Verbote (wie die Familienwohnung zu nutzen oder ein Umgangsverbot), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Zudem kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen (Abs. 4). Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nach § 1666a BGB nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Werden dem Familiengericht Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, muss es von Amts wegen tätig werden (§ 24 Abs. 1 FamFG). Verfahren nach § 1666 BGB sind Verfahren, die gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind. Angehört werden in allen Kindschaftssachen die Personensorgeberechtigten (§ 160 FamFG), die betroffenen Kinder (§ 159 FamFG) und das Jugendamt (§ 162 FamFG), das in Verfahren nach §§ 1666 und § 1666a BGB Beteiligtenstellung hat (§ 162 Abs. 2 FamFG). Das Gericht soll mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zudem hat es unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 FamFG). Das Gericht hat für das Kind einen Verfahrenspfleger zu bestellen (§ 158 FamFG).

Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach §§ 1666 bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung gemäß § 166 Abs. 3 FamFG in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG). Das Beschwerdegericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses (§ 64 Abs. 3 FamFG).⁴²

Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren in mehreren Verfassungsbeschwerden Leitlinien zu den Anforderungen an gerichtliche Kinderschutzverfahren auf-

42 Eine ausführliche Übersicht der Beschwerdemöglichkeiten im familiengerichtlichen Verfahren mit Beispielen findet sich in DJJuF 2017.

gestellt, die nicht nur für die Familiengerichte, sondern auch für die Arbeit der Jugendämter von Bedeutung sind:⁴³

Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und Entzug der elterlichen Sorge

Eine Trennung der Kinder von ihren Eltern ist nur zulässig, wenn das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. Voraussetzung dafür ist, dass entweder schon ein Schaden bei dem Kind eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung des Kindes zu sorgen.

Verhältnismäßigkeit des Sorgerechtsentzugs

Hat das Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, muss der Entzug der elterlichen Sorge verhältnismäßig sein. Das bedeutet, er muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen:

Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie eine effektive Gefahrenabwehr gewährleistet. Die Folgen der Trennung sind ins Verhältnis zu den negativen Folgen eines weiteren Verbleibs bei den Eltern zu setzen. So fehlt es an der Geeignetheit, wenn die Trennung des Kindes von seinen Eltern die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verschlechtert.

Der Entzug ist erforderlich, wenn es keine mildere Alternative gibt, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Der Staat muss vor der Trennung versuchen, durch helfende, unterstützende, auf (Wieder-) Herstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen (Hilfen) sein Ziel zu erreichen (§ 1666a Abs. 1 BGB). Mit solchen mildernden Möglichkeiten muss sich das Familiengericht auseinandersetzen und gegebenenfalls darlegen, weshalb sie nicht erfolgversprechend sind. An die Einschätzung des Jugendamtes ist das Gericht dabei nicht gebunden. Mildere Alternativen können etwa ambulante Maßnahmen sein.

Klärung der Rückkehroption

Im Rahmen der Rückführung besteht eine erhöhte Verpflichtung der Jugendämter und Gerichte, Maßnahmen in Betracht zu ziehen, mit denen ein Zueinanderfinden von Kind und Eltern gelingen kann. Die Eltern sind dabei in besonderem Maße durch öffentliche Hilfen zu unterstützen. Die Verpflichtung des Staates zur Unterstützung der Eltern kann hier nach Art und Maß über das hinausgehen, was der Staat üblicherweise zu leisten verpflichtet ist.

Wünschen die Eltern eine Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie oder aus einer Einrichtung und soll ihnen deshalb das Sorgerecht entzogen werden, sind auch die Folgen der Trennung des Kindes von Pflegefamilie bzw. Betreuungsperson in der Einrichtung in die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung mit einzubeziehen. Dabei darf der Umstand, dass die Trennung von seinen unmittelbaren Bezugspersonen regelmäßig eine erhebliche psychische Belastung für das Kind bedeutet, nicht dazu führen, dass die Rückführung immer schon dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind in den Pflegeeltern seine „sozialen“ Eltern gefunden hat. Ist das Kind in einer Einrichtung untergebracht, kommt dem Bindungsabbruch grundsätzlich weniger Bedeutung zu als bei Rückführung aus einer Pflegefamilie.

43 Zur Rechtsprechung des BVerfG siehe Britz; Eschweiler/Steinbüchel

Teilprozess	Anrufung des Familiengerichts
Ziel(e)	<p>Bei der Anrufung aufgrund einer festgestellten Gefährdung erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen angemessene Entscheidung treffen zu können.</p> <p>Bei der Anrufung des Familiengerichtes aufgrund der fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um die Voraussetzungen für eine Klärung zu schaffen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht.</p>
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	<p>Familienrichter/in</p> <p>Im Verfahren Personensorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher, ggf. Verfahrensbeistand, Gutachter/in etc.</p>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Mitteilung an das Familiengericht <ul style="list-style-type: none"> ◦ in dringenden Konstellationen per Fax mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit • Wahrnehmung des Erörterungstermins und ggf. weitere Stellungnahme(n), z.B. zu speziellen Fragestellungen • Sicherung des Kindeswohls im und während des Gerichtsverfahrens • Prüfung der Entscheidung, ggf. Beschwerde
Frist	Unverzüglich nach der Gefährdungseinschätzung oder nach dem Widerspruch der Personensorgeberechtigten bei einer Inobhutnahme
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Die Entscheidung, ob das Familiengericht eingeschaltet wird, erfolgt ausschließlich aufgrund der festgestellten Notwendigkeit und wird nicht vom wahrscheinlichen Ergebnis beeinflusst. Wird davon ausgegangen, dass das Gericht nicht oder anders entscheidet, ist ggf. eine Beschwerde zu prüfen.
- Im Sinne der Transparenz werden die Personensorge-/Erziehungsberechtigten vorab über die Anrufung des Gerichts informiert; es sei denn, diese Information stellt den Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage.
- Vorab kann eine telefonische Kontaktaufnahme zum Familienrichter oder zur Familienrichterin zur Ankündigung sinnvoll und gewünscht sein, insbesondere in Eilverfahren oder wenn eine Verschärfung der Situation durch die Anrufung wahrscheinlich ist.
- Aufgrund des fehlenden Antragserfordernisses reicht es, die Überschrift als „Anrufung des Familiengerichts“ statt „Antrag auf …“ zu bezeichnen.
- Es wird im Einzelfall reflektiert, ob es sinnvoller ist, eine Anhörung oder direkt bestimmte gerichtliche Maßnahmen anzuregen.
- Es gibt eine strukturierte Vorlage für die Anrufung des Familiengerichts, diese beinhaltet eine
 - Darstellung des Sachverhalts (Fakten),
 - sozialpädagogische Beurteilung (Bewertung der Fakten),
 - zusammenfassende Beurteilung (in Bezug auf § 1666 BGB),
 - Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen.
- Umfang und Detailliertheit des Berichts sind abhängig von der Komplexität des jeweiligen Sachverhalts. Neben der Gefährdungsbeschreibung und den Defiziten sind auch die festgestellten Ressourcen Bestandteil des Berichts. Fakten und Bewertungen werden deutlich voneinander getrennt aufgeführt. Bei streitigen Sachverhalten/einseitiger Sicht oder ungesicherten Erkenntnissen ist dementsprechend der Konjunktiv zu verwenden. Da der Bericht auch von den Personensorgeberechtigten und Nichtfachleuten gelesen wird, sollte er in einer gut verständlichen Sprache (ohne Fachausdrücke) geschrieben werden. Die konkrete Nennung von Namen statt Rollen (Frau XY statt „Kindesmutter“) und das Vermeiden von Ausdrücken wie „Unterzeichner“ erleichtern die Lesbarkeit und wirken respektvoller.
- Die Stellungnahme sollte im Hinblick auf ihre Nachvollziehbarkeit von einer anderen Fachkraft oder einer Leitungskraft gegengelesen werden.
- Inhaltlich wird die schon eingetretene oder prognostizierte Schädigung so genau wie möglich beschrieben. Insbesondere bei einer Prognose werden die vom BGH bzw. BVerfG aufgestellten Kriterien möglichst konkret benannt: die Art der befürchteten Schädigung, ihre Schwere, die Wahrscheinlichkeit und die zeitliche Nähe (Gegenwärtigkeit) der Gefahr.
- Hält das Jugendamt eine Trennung des Kindes/Jugendlichen von der Familie für notwendig, sollte es in der Stellungnahme ausführlich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehen. Dabei werden zum einen die Folgen der Trennung von den Eltern/Erziehungsberechtigten und die Folgen des Verbleibs bei den Eltern/Erziehungsberechtigten gegenübergestellt. Zum anderen wird hinsichtlich der Erforderlichkeit der Trennung dargelegt, warum keine milderer Mittel wie ambulante Hilfen oder eine Unterbringung bei Verwandten ausreichen. Sind solche Hilfen im Vorfeld gescheitert, werden die Gründe des Scheiterns benannt. Wenn sie aus Sicht des Jugendamtes nicht geeignet sind, wird dies nachvollziehbar begründet.

- Bei vorherigen längeren Hilfeverläufen kann es sinnvoll sein, der Stellungnahme eine chronologische Falldarstellung beizufügen. Wurde vorab ein Schutzplan erstellt, wird dieser beigelegt. Sofern vorhanden, werden aussagekräftige Unterlagen Dritter (ärztliches Attest, Polizeibericht etc.) – in Absprache mit diesen – beigelegt. Ggf. kann es sinnvoll sein, eine Anhörung Dritter anzuregen und die Kontaktdaten aufzuführen.
- Eine Leitungskraft unterschreibt die Stellungnahme.
- Das Jugendamt spricht (sofern möglich) Empfehlungen hinsichtlich der Bestellung eines Verfahrensbeistands oder Sachverständigen und – falls die Bestellung eines Pflegers oder Vormunds in Betracht kommt – schlägt, sofern möglich, eine geeignete Person vor (Privat-/ Vereinsvormundschaft).
- Sind für die Anhörung aus Sicht des Jugendamtes besondere Vorkehrungen zu treffen, informiert es das Gericht (bspw. Dolmetscher/Dolmetscherin; getrennte Anhörung der einzelnen Familienmitglieder, etwa bei häuslicher Gewalt).
- Bei Veränderungen der familiären Situation während des Verfahrens erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung des Gerichts und eine Stellungnahme zu den Auswirkungen.
- Im Erörterungstermin erfolgt eine direkte Ansprache der Eltern/Erziehungsberechtigten durch die Fachkraft. Die Fachkraft spricht also nicht über sie, sondern mit ihnen.
- Das Jugendamt hat während des Verfahrens die Zeitschiene im Hinblick auf das kindliche Zeitempfinden im Blick. Sollten Schritte des Gerichts aus Sicht des Jugendamts nicht zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen sein, erfolgt ggf. ein Hinweis an das Gericht. Dies kann insbesondere bei der Anhörung des Kindes von Bedeutung sein.
- Insbesondere wenn das familiengerichtliche Verfahren einen Lauf nimmt, der vom Jugendamt nicht mitgetragen werden kann, werden die Möglichkeiten im Rahmen der Beteiligtenstellung genutzt, z.B. Sachanträge oder Verfahrensanträge (etwa Antrag einer Person zu hören) zu stellen.
- Reicht die familiengerichtliche Entscheidung nach der Einschätzung des Jugendamtes nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden und kommt das Jugendamt zu der Entscheidung, dass es eine Beschwerde einlegt, wird standardmäßig geprüft, ob angeregt wird, dass das Beschwerdegericht eine einstweilige Anordnung zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses erlässt.
- Für die Beschwerde besteht kein Anwaltszwang, allerdings kann die Vertretung durch einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin hilfreich sein.
- Sieht das Familiengericht von Maßnahmen ab, kann es sinnvoll sein, in der Anhörung zu vereinbaren, dass (und wann) das Jugendamt erneut berichtet oder wann eine weitere Anhörung erfolgt. Dadurch kann verhindert werden, dass es zu einem Kontaktabbruch durch die Eltern/Erziehungsberechtigten kommt.

2.2.5.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Wenn eine dringende Gefahr besteht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Die Unterbringung kann erfolgen

- bei einer geeigneten Person (Bereitschaftspflege, Verwandte etc.),
- in einer geeigneten Einrichtung (Schutzstelle, Heim etc.),
- in einer sonstigen Wohnform.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf einen Teilprozess der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, den der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen und der Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, da die erforderliche Gefährdungseinschätzung und die ggf. notwendige Anrufung des Familiengerichts in anderen Teilprozessen beschrieben sind.

Teilprozess	Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme
Ziel(e)	Das Kind/der Jugendliche ist vorläufig geschützt.
Verantwortliche Person	Fallverantwortliche Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Eine weitere Fachkraft
Beteiligte externe Personen	Kind oder Jugendlicher Personensorge- oder Erziehungsberechtigte Aufnehmende Person oder Einrichtung Ggf. Dritte
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Situationsklärung mit Kind oder Jugendlichen, Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten• Ermöglichen, dass das Kind oder der Jugendliche eine Vertrauensperson benachrichtigen kann• Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen• Unverzügliche Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Klärung, ob sie der Inobhutnahme widersprechen• Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Feststellung der akuten Gefährdung
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

Bei der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen:

- Das Kind oder der Jugendliche wird in einer seinem Entwicklungsstand entsprechenden Form über die Inobhutnahme und insbesondere das weitere Vorgehen (Kontakte zu Eltern/Erziehungsberechtigten, aber auch zum Jugendamt) informiert und wird gefragt, ob eine Vertrauensperson verständigt werden soll.
- Die Ressourcen in der Familie und dem Umfeld für eine (vorläufige) anderweitige Unterbringung des Kindes werden im Vorfeld geprüft.
- Nach Möglichkeit erfolgt eine Begleitung des Kindes zu der Inobhutnahmestelle durch die Eltern oder durch eine Bezugsperson, sofern diese Person die Inobhutnahme „mittragen“ und somit die Situation für das Kind erleichtern kann.
- Persönliche Gegenstände, die das Kind unterstützen, werden nach Möglichkeit vom Kind ausgesucht und mitgenommen (Stofftier, Kleidung o.ä.).
- Bei der Aufnahme in der Inobhutnahmestelle werden direkt die wichtigsten Rahmenbedingungen vereinbart (Aufträge, Kontakte, Schulbesuch u.ä.).
- Auch während der Inobhutnahme wird insbesondere bei jüngeren Kindern geprüft, ob alternative familienerhaltende Möglichkeiten zur Verfügung stehen (intensive ambulante Krisenhilfen, Hilfen nach § 19 SGB VIII, Wegweisung, Vermittlung in ein Frauenhaus etc.) oder Ressourcen in Familie und Umfeld für eine anderweitige Unterbringung bestehen.
- Bei der Unterbringung bei Bekannten oder Verwandten als geeigneter Person ist aufgrund fehlender Kenntnisse und Erfahrungen eine besonders ausführliche Information der aufnehmenden Person notwendig, insbesondere über die rechtliche Situation. Hilfreich kann ein Infoblatt sein.

Bei der Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten:

- Es erfolgt eine ausführliche Aufklärung über die Gründe, das Verfahren und die Rechtswege (Familien- und Verwaltungsgericht, anwaltliche Vertretung). Die Handlungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten werden erörtert (ggf. im Hinblick auf eine Rückkehr).
- Nach Möglichkeit wird auch beim Widerspruch durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten versucht, eine „Duldung“ der Inobhutnahme (gegenüber dem Kind/Jugendlichen) und weitere Mitwirkung zu erreichen.
- Die Kontakte des Kindes oder Jugendlichen mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und auch mit Dritten werden unverzüglich abgestimmt, ebenso die Kommunikation der Personensorgeberechtigten mit dem Kind oder Jugendlichen und mit der Inobhutnahmestelle. Die Wünsche und Vorstellungen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.
- Es werden direkt verbindliche Kooperationsabsprachen (weiterer Kontakt, weiteres Vorgehen) zwischen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und der Fachkraft des Jugendamtes getroffen.
- Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erhalten Informationen über die Inobhutnahmestelle (Art der Betreuung, Konzept). Dies insbesondere in Konstellationen, in denen ihnen der Aufenthaltsort zum Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht bekannt gegeben werden kann.
- Bei Bedarf wird weitere Unterstützung für die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vermittelt (Beratungsstelle o.ä.).

2.2.6 Erneute Gefährdungseinschätzung

Ob und wann eine erneute Gefährdungseinschätzung durchgeführt wird, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Angesichts der Prozesshaftigkeit der Gefährdungseinschätzung ist es fachlich umstritten, dass diese nicht nur einmalig, sondern bei Bedarf mehrfach durchzuführen ist.

Zudem ist eine erneute Gefährdungseinschätzung erforderlich, um zu überprüfen, ob und inwieweit die ergriffenen Schutzmaßnahmen wirkungsvoll sind und diese ggf. anpassen zu können. Auch die Beendigung eines § 8a SGB VIII-Verfahrens setzt eine erneute Gefährdungseinschätzung mit der Feststellung voraus, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen gewährleistet ist.

Um dies nicht in jedem Einzelfall individuell zu bestimmen, sollte es Festlegungen geben, zu welchen Zeitpunkten bzw. zu welchen Anlässen eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist.

Teilprozess	Erneute Gefährdungseinschätzung
Ziel(e)	Eine Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen und/oder differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt. Entweder ist das Verfahren beendet, da der Schutz ausreichend sichergestellt ist, oder die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere)
Beteiligte externe Personen	Bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Arzt/Ärztin, Beratungsstellen)
Tätigkeiten	<p>Beratung mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Situation: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Gewährleistung des Kindeswohls ◦ Problemakzeptanz ◦ Problemkongruenz ◦ Hilfeakzeptanz • Fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung (weiter) besteht oder ob die Gefährdung durch die getroffenen Maßnahmen abgewendet wurde • Bei einer festgestellten Gefährdung: Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte • Bei keiner Gefährdung: Abschluss des § 8a SGB VIII-Verfahrens, Entscheidung, ob weitere Beratung und/oder Hilfen angeboten werden • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach dem Erhalt neuer Informationen/Erkenntnisse oder der Umsetzung von Maßnahmen
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Er/sie prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung.

Gelingensfaktoren

- Eine erneute Gefährdungseinschätzung sollte standardmäßig erfolgen, wenn neue Informationen/Erkenntnisse vorliegen.

In mehreren Fallanalysen wurde deutlich, dass bei neuen Informationen keine neue Einschätzung erfolgte oder eine neue Einschätzung zu spät erfolgte.⁴⁴ Erlangt das Jugendamt neue Erkenntnisse, bedarf es – insbesondere bei einer hohen Arbeitsbelastung und/oder Zeitdruck – einer hohen Achtsamkeit der Fachkräfte, diese in eine erneute Gefährdungseinschätzung einzubringen. Dabei ist das Hinterfragen und das Zulassen von Irritationen von besonderer Bedeutung, um Bestätigungsfehler zu vermeiden.⁴⁵

- Eine erneute Gefährdungseinschätzung sollte aus Sicht der Arbeitsgruppe zudem nach der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen standardmäßig erfolgen. Dies sowohl nach dem Beschluss des Familiengerichts, nach der Umsetzung der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen als auch nach der Einschaltung anderer Stellen. In Fallanalysen wurde beispielsweise festgestellt, dass Hilfen oder Schutzmaßnahmen eingeleitet wurden, die nicht ausreichend oder geeignet und somit nicht wirksam waren.⁴⁶ Auch bei der Anrufung des Familiengerichts bzw. Entscheidung endet damit der Schutzauftrag des Jugendamts nicht. Das Jugendamt bleibt in der Verpflichtung den Schutz sicherzustellen. Dementsprechend muss es prüfen, ob die gerichtliche Entscheidung den Schutz des Kindes oder Jugendlichen ausreichend gewährleistet.⁴⁷ Diese ggf. abschließende Einschätzung ist von besonderer Bedeutung, da zwar der Beginn des § 8a SGB VIII-Verfahrens („Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“) gesetzlich klar definiert ist, das Ende des Verfahrens jedoch nicht. Es empfiehlt sich daher, auch die Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und im Rahmen einer erneuten Gefährdungseinschätzung zu treffen.

In dieser wird reflektiert, ob die Umsetzung der Maßnahme tatsächlich wirksam war und ob sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen geführt hat, ob dieser Schutz ausreichend ist und ob das § 8a SGB VIII-Verfahren somit beendet werden kann. Jedes § 8a SGB VIII-Verfahren wird mit einer im Zusammenwirken der Fachkräfte getroffenen Feststellung, dass keine Gefährdung vorliegt (ggf. aber weiterer Beratungs- oder Hilfebedarf besteht), beendet.

- Die Gelingensfaktoren zum Prozess der Gefährdungseinschätzung entsprechen denen der ersten Gefährdungseinschätzung.⁴⁸
- Darüber hinaus bietet es sich im Rahmen der Qualitäts(weiter)entwicklung an, die erneute Gefährdungseinschätzung auch für eine Reflexion des Fallverlaufs zu nutzen, sowohl bei gelingenden als auch bei schwierigen Fallverläufen, um aus den Erfahrungen zu lernen.⁴⁹

⁴⁴ NZFH und DJI, S. 66 f.; Kindler u.a. 2016, S. 13 ff.

⁴⁵ Siehe Kapitel 2.3.

⁴⁶ NZFH und DJI, S. 62

⁴⁷ Kepert, S. 114

⁴⁸ Siehe Kapitel 2.2.4

⁴⁹ Siehe Kapitel 3.1.3

2.2.7 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt

Auf eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für den Schutzauftrag hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 8a SGB VIII verzichtet, da der Schutzauftrag Bestandteil jeder Aufgabenwahrnehmung im SGB VIII ist. Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII. Die Zuständigkeit für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 87b SGB VIII. Für eine Inobhutnahme liegt sie nach § 87 SGB VIII bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

Nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigem Jugendamt mitzuteilen.

Eine Fallübergabe und Kooperation der Jugendämter (über die Weiterleitung einer Mitteilung wie unter 2.2.1 beschrieben hinaus) ist in folgenden Konstellationen notwendig:

- Durch einen Umzug ändert sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 ff. SGB VIII während des Verfahrens.
- Aufgrund des unterschiedlichen Aufenthalts von Personensorgeberechtigten und Kind fallen die Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und die Inobhutnahme auseinander, so dass mehrere Jugendämter zuständig sind.

Die Fallübergabe soll gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Dadurch soll zum einen die Vollständigkeit und Transparenz der Informationen und zum anderen der Einbezug der Eltern von Beginn an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung sichergestellt werden.⁵⁰

Die Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. Nr. 1 Alt. 2 SGB X und für besonders anvertraute Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

⁵⁰ Drucksache 17/6256, S. 38 f.

Teilprozess	Fallübergabe
Ziel(e)	Die Fallverantwortung ist ohne Lücken im Schutz und ohne Informationslücken gewechselt.
Verantwortliche Person	Bislang fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	Künftig zuständige Fachkraft Familie (Personensorgeberechtigte und Kind/Jugendlicher)
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Information des künftig zuständigen Jugendamtes durch die bislang zuständige Fachkraft, bei einer akuten Gefährdung per Telefon oder Fax • Anfertigung eines Sachstandsvermerks durch die bislang zuständige Fachkraft (Inhalt: konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen und Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe) und unter Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen • Bestätigung des Empfangs durch die künftig zuständige Fachkraft • Persönliches Übergabegespräch der beiden Fachkräfte, unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen, soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird • Dokumentation der Übergabe
Frist	Unverzüglich nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Zuständigkeitswechsels
Information	Die/der jeweils nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Gelingensfaktoren

- Bei der Informationsübermittlung wird dokumentiert und für beide Jugendämter ersichtlich, welche Information und Dokumente weitergegeben wurden.⁵¹
- Ziel ist immer eine persönliche Fallübergabe mit der Familie. Davon abgesehen werden kann nur
 - wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird,
 - wenn ein Handeln des neu zuständigen Jugendamtes dringend notwendig und ein zeitnahe Gespräch nicht möglich ist,
 - wenn der Wissensstand der abgebenden Fachkraft nicht höher ist als der Umfang der weitergeleiteten Informationen (weil beispielweise kein persönlicher Kontakt zur Familie bestand oder die bislang zuständige Fachkraft nicht zur Verfügung steht),
 - bei einer Weigerung der Familie, an einem solchen Gespräch teilzunehmen.
- Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche haben in dem Gespräch ausreichend Möglichkeit, ihre eigenen Einschätzungen einzubringen.
- Erfolgt kein persönliches Gespräch, wird die Familie über die konkreten Inhalte der Datenweitergabe informiert, um eine größtmögliche Transparenz sicherzustellen. Die neu zuständige Fachkraft verschafft sich umgehend einen persönlichen Eindruck.⁵²
- Besteht die örtliche Zuständigkeit von zwei Jugendämtern (eines für die Leistungsgewährung, eines für die Inobhutnahme), ist von beiden zuständigen Fachkräften sicherzustellen, dass weder Lücken im Schutz noch in der Informationsweitergabe entstehen. Dementsprechend sind umfassende Kooperationsabsprachen notwendig. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche aufhält, aufgrund seiner Zuständigkeit für eine Inobhutnahme eine sofortige (vorläufige) Gefährdungseinschätzung zur Situation des Kindes oder Jugendlichen vornimmt und diese mit dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt rückkoppelt. Die Federführung soll in einer solchen Konstellation nach § 8a Abs. 5 SGB VIII grundsätzlich beim leistungszuständigen Jugendamt liegen.⁵³ Dieses ist dann für die abschließende Gefährdungseinschätzung und insbesondere für die Entscheidung über Hilfen oder weitere Maßnahmen wie die Anrufung des Familiengerichtes – nach der dort erfolgten Beteiligung der Erziehungsberechtigten – zuständig. Bei räumlicher Nähe der Jugendämter ist eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung sinnvoll.
- In Konfliktfällen werden die jeweiligen Leitungskräfte unverzüglich einbezogen und übernehmen die Klärung.
- Mit benachbarten Jugendämtern erfolgen generelle Vereinbarungen zur Übergabe auf der Leitungsebene.

51 In Fallanalysen wurde festgestellt, dass fehlende Informationen das Fallverständnis erschweren: ISA, S. 40.

52 Zur Verpflichtung eines zeitnahen „Antrittsbesuchs“ bei Zuständigkeitswechseln (vor der Einführung der Vorgaben zur persönlichen Übergabe in § 8a Abs. 5 und § 86c Abs. 2 SGB VIII): BGH, Urteil vom 21.10.2004 - III ZR 254/03.

53 DJuF-Rechtsgutachten, JAmt 07-08/2012, S. 377 ff.

2.3 Zusammenarbeit als Gelingensfaktor und fachliche Leitlinie

Die Kooperation ist ein Kernelement der Kinderschutzarbeit im Einzelfall, die in unterschiedlichen Formen erfolgt: die Zusammenarbeit mit der Familie, das Zusammenwirken der Fachkräfte innerhalb des Jugendamts (insbesondere im Rahmen der Gefährdungseinschätzung) und die Kooperation mit anderen Institutionen.

Die Bedeutung, aber auch die Risikomuster dieser Kooperationen zeigen sich auch in mehreren Fallanalysen und Expertenberichten, die wertvolle Hinweise geben und deshalb nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden. Aufgrund der Bedeutsamkeit dieser Erkenntnisse werden daraus Leitlinien abgeleitet, die dem fachlichen Handeln im Jugendamt in Kinderschutzfällen zugrunde gelegt werden können.

1. Zusammenarbeit mit der Familie

Das Gelingen eines § 8a SGB VIII-Verfahrens wird entscheidend dadurch geprägt, ob eine tragfähige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen erreicht werden kann.

In den Fallanalysen und Expertenberichten haben sich insbesondere folgende Risikomuster in der Zusammenarbeit mit Familien gezeigt:

- Der Aufbau einer Arbeitsbeziehung mit den Erziehungsberechtigten gelingt aus verschiedenen Gründen nicht. Etwa weil Widerstand, der nicht verstanden wird, unbeachtet bleibt oder weil Familien als schwierig erlebt werden.⁵⁴
- Die Kinder geraten aus dem Blick. Dies kann geschehen, wenn die Eltern und Fachkräfte sich „streiten“ oder aber „gut verstehen“. Auch ist zu beobachten, dass es eher zu einer Orientierung an den Eltern kommt, weil deren Einschätzungen übernommen werden oder über die Konzentration auf die (langsam) Lernfortschritte der Sorgeberechtigten die Entwicklungsbedarfe und -zeitfenster von Kindern und Jugendlichen vernachlässigt werden. Weiterhin kommt es vor, dass nur eines von mehreren Kindern im Fokus steht.⁵⁵
- Schwierige Themen werden vermieden/geschönt und Kompromisse bezüglich Schutz und Hilfe eingegangen, die hinter den Bedürfnissen des Kindes zurückbleiben, um den Kontakt nicht zu gefährden oder die Eltern zu schonen.⁵⁶

Daraus lassen sich folgende fachliche Leitlinien für die Zusammenarbeit mit der Familie ableiten:

Der Aufbau und Erhalt einer tragfähigen Arbeitsbeziehung mit den Erziehungsberechtigten ist von entscheidender Bedeutung für gelingenden Kinderschutz, in ihn muss (Zeit) investiert werden.

Voraussetzung für den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung ist eine wertschätzende Haltung der Fachkräfte bzw. im Jugendamt und die Bereitschaft, die Familienmitglieder als unverzichtbare Partner für die Wiederherstellung des Kindeswohls anzusehen. Transparenz und Offenheit sind dafür wichtige Grundlagen, sofern diese nicht

54 MIFKJF RLP S. 74 f., 99 f., 108 f. 132 f.; ISA, S. 69

55 MIFKJF RLP S. 82 f., S. 100, 124, 142; ISA, S. 60 f., 98 f., 112; NZFH und DJI, S. 60 f.; Kindler u.a., S. 25 f.

56 NZFH und DJI, S. 54 ff.

dem Schutz des Kindes zuwiderlaufen – wie es etwa bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch der Fall sein kann. Handeln im Kinderschutz ist immer mit Ambivalenzen und Spannungsfeldern verbunden: zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Unterstützung und Konfrontation, zwischen dem Erhalt des häuslichen Umfelds und der Abwehr nachhaltig schädigender Gefahren und Lebensumstände, zwischen Kinder- und Elternrechten. Diese lösen Unsicherheiten aus, können aber nicht einseitig aufgelöst werden. So wird beispielsweise der Beziehungsaufbau insbesondere erschwert, wenn das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle einseitig zugunsten von Kontrollfunktionen aufgelöst wird.⁵⁷ Für eine Gesprächsführung, in der schwierige/konflikthafte Themen thematisiert werden, und zum Umgang mit Widerständen, braucht es spezifische Konzepte, ausreichende Möglichkeiten der Reflexion und entsprechend qualifizierte Fachkräfte.

Gelingender Kinderschutz bedarf der umfassenden Beteiligung des Kindes, seine Situation und seine Bedürfnisse dürfen nicht aus dem Blick geraten.

Zentraler Orientierungspunkt des fachlichen Handelns sind die Rechte, das Wohl und der Schutz des Kindes oder Jugendlichen – ob Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden oder Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden. Entsprechend geht es auch im § 8a-Verfahren darum, in allen Phasen die direkte, altersentsprechende Beteiligung des Kindes sicherzustellen. Dazu gehören etwa eine altersentsprechende Information der Kinder und Jugendlichen über die Abläufe, ihre Rechte etc. und das aktive Einholen ihrer Sichtweisen. In Gefährdungseinschätzungen und Fallbesprechungen sollten die Situation und die Bedürfnisse des Kindes reflektiert werden, indem z.B. eine Fachkraft den Auftrag erhält, die Perspektive des Kindes zu übernehmen und die Einschätzungen und geplanten Maßnahmen aus dessen Perspektive bewertet.

Bei Interessenkonflikten zwischen dem Bemühen, den Kontakt zu den Eltern aufzubauen bzw. zu erhalten und dem ausreichenden Schutz des Kindes, steht der Schutz des Kindes an oberster Stelle.

Auch wenn der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu den Erziehungsberechtigten ein wichtiges Ziel ist, darf dies nicht dazu führen, dass der Schutz des Kindes dahinter zurücksteht. Notwendige „schwierige“ Fragen müssen gestellt, Themen oder erforderliche Hilfen besprochen werden, auch auf die Gefahr, dass Eltern den Kontakt abbrechen. Nur so kann verhindert werden, dass wichtige Aspekte der Gefährdungseinschätzung ungeklärt bleiben oder Maßnahmen nicht dem Schutzbedarf des Kindes entsprechen.

Gerade in Konstellationen, in denen sich die Beteiligung und Kooperation als schwierig erweist oder Interessenkonflikte deutlich werden, bietet sich die Einrichtung von Co-Beratung oder die Bildung von Fall-Tandems an.⁵⁸

57 Vgl. AGJ 2019, S. 13

58 Die Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft empfiehlt die Entwicklung von Fall-Tandems zur Unterstützung der Fallführung, Empfehlung Nr. 51, S. 78.

2. Zusammenwirken der Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung

Im SGB VIII ist bei der Entscheidung über die Hilfeart (§ 36) und bei der Gefährdungseinschätzung (§ 8a) das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorgeschrieben. Dies wegen der grundlegenden Bedeutung der Entscheidung⁵⁹, die gravierenden Einfluss auf den weiteren Lebensweg von Kindern, Jugendlichen und deren Familien haben kann.

Die Gefährdungseinschätzung ist einer der komplexesten und anspruchsvollsten Entscheidungsvorgänge. In ihr werden vielfältige und zum Teil widersprüchliche Fakten bewertet, unterschiedliche Perspektiven ausgelotet und – abhängig von der Einschätzung der Gefährdung – die weiteren Handlungsschritte festgelegt.

Angesichts der Komplexität unterliegt auch sie Risiken, die in Fallanalysen und Expertenberichten deutlich wurden:

- Die Gefährdungseinschätzung blieb unvollständig oder fehlerhaft. Grund für eine unvollständige Gefährdungseinschätzung können fehlende Kriterien⁶⁰, eine unzureichende Reflexion⁶¹ oder die Konzentration auf äußerlich beobachtbare Informationen und Verhaltensweisen („hard facts“) sein.⁶² Es besteht die Tendenz, neue Informationen beim Fehlen eines kritischen Blicks oder aktiven Hinterfragens so auszulegen, dass sie bestehende Einschätzungen bestätigen („Bestätigungsfehler“).⁶³
- In mehreren Fallanalysen wurde deutlich, dass bei neuen Informationen keine neue Einschätzung erfolgte oder eine neue Einschätzung zu spät erfolgte.⁶⁴ Auch wurde die Wirksamkeit von eingesetzten Hilfen oder durchgeföhrten Maßnahmen nicht (ausreichend) überprüft.⁶⁵
- Zum Teil fehlte die Hinzuziehung einer speziellen – nicht im Team/Jugendamt vorhandenen – Expertise im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, etwa die Beteiligung von Fachkräften des Gesundheitswesens oder einer Fachberatungsstelle im Kontext eines sexuellen Missbrauchs oder eine juristische Unterstützung im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens.⁶⁶

Aus diesen Feststellungen lassen sich folgende fachliche Orientierungen ableiten:

Fachkräfte und ihre Kompetenzen sind der Schlüssel für die Gefährdungseinschätzung. Ihre Einschätzung wird durch angemessene Instrumente und ein strukturiertes Verfahren der Beratung unterstützt, das eine kritische Reflexion und Irritationen fördert.

Eine wirksame Wahrnehmung des Schutzauftrags benötigt in erster Linie fachlich kompetente Fachkräfte. Strukturierte Verfahren und Methoden zur Gefährdungseinschätzung wie z.B. ein die Reflexion anregendes Instrument mit Kriterien, eine Methode der Fallberatung, geeignete Formen der Dokumentation unterstützen und fördern diese in ihrer Fachkompetenz. So kann Reflexion strukturell verankert werden und ist nicht von

59 Drucksache 11/5948, S. 73

60 MIFKJF RLP, S. 92; ISA, S. 72 f.

61 MIFKJF RLP S. 109, S. 116 f., S. 142

62 NZFH und DJI, S. 64 ff., ISA S. 122

63 ISA, S. 122 f.

64 NZFH und DJI, S. 66 f.; Kindler u.a. 2016, S. 13 ff.

65 NZFH und DJI, S. 62

66 Kindler u.a. 2016, S. 28; OLG Karlsruhe u.a., S. 31

der Bereitschaft der einzelnen Fachkräfte dazu abhängig. Das Verfahren der Fallberatung dient der fachlichen Reflexion (auch der „soft facts“) und soll Einschätzungen hinterfragen, Perspektivwechsel ermöglichen und Irritationen bewusst zu produzieren. Dies kann etwa durch die Einführung eines Advocatus Diaboli erfolgen.⁶⁷

Die Gefährdungseinschätzung ist prozesshaft und bedarf der Überprüfung.

Die Gefährdungseinschätzung soll standardmäßig überprüft werden,

- wenn neue Informationen/Erkenntnisse vorliegen und
- zur Prüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen und damit auch zur Entscheidung, ob die Gefährdung abgewendet werden konnte und das § 8a SGB-Verfahren beendet werden kann.⁶⁸

Gefährdungseinschätzungen bedürfen im Einzelfall spezieller (externer) Expertise.

Mehrere Expertenberichte kommen zu dem Ergebnis, dass die Hinzuziehung anderer Disziplinen und Expertisen die Gefährdungseinschätzung und die Entscheidung über Maßnahmen im Einzelfall entscheidend qualifizieren kann: Dabei geht es um unterschiedliches Fachwissen, etwa durch Ärztinnen/Ärzte, Sachverständige, Fachberatungsstellen. Die Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft empfiehlt, dass ASD-Teams auf eine multiprofessionelle Ergänzung zurückgreifen können sollen.⁶⁹ Auch die Mitwirkung von Juristen – insbesondere im Kontext familiengerichtlicher Verfahren – wird empfohlen.⁷⁰

3. Kooperation mit anderen Institutionen

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags ist die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Personen und Institutionen notwendig. Diese haben unterschiedliche Professionen, Aufträge, Selbstverständnisse und zum Teil auch Sprachen, was für die Zusammenarbeit herausfordernd ist.

In den Fallanalysen und Expertenberichten haben sich folgende Risikomuster in der Kooperation gezeigt:

- Ein großes Netzwerk an Helferinnen und Helfern garantiert keine Sicherheit,⁷¹ insbesondere nicht, wenn Rollen- und Auftragsunklarheiten bestehen⁷² oder die Informationsweitergabe nicht abgestimmt ist bzw. nicht zeitnah erfolgt.⁷³
- Das Fehlen einer gemeinsamen und abgestimmten Gefährdungseinschätzung oder⁷⁴ Dissens in der Gefährdungseinschätzung können zum Risiko für das Kind werden.⁷⁵

67 NZFH und DJI, S. 90

68 Siehe Kapitel 2.2.6

69 Hamburgische Bürgerschaft, Empfehlung 22a, S. 51; ebenso Kindler u.a. S. 28

70 OLG Karlsruhe u.a., S. 31; Hamburgische Bürgerschaft, Empfehlung 38, S. 61

71 ISA, S. 97 f., S. 113; NZFH und DJI S. 73 f.

72 NZFH und DJI, S. 80; ISA S. 89

73 NZFH und DJI, S. 78 f.; OLG Karlsruhe u.a. S. 21, Kindler u.a. 2016, S. 22 ff.

74 NZFH und DJI, S. 71 ff.

75 NZFH und DJI, S. 74 ff.

Auch hieraus ergeben sich fachliche Leitlinien:

Gelingender Kinderschutz bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten.

Der Schutz eines Kindes oder Jugendlichen kann nur gelingen, wenn unterschiedliche Beteiligte ihre Verantwortung wahrnehmen: die beruflichen Kontaktpersonen der Kinder und Jugendliche, unterschiedliche Organisationen und Institutionen, zu denen neben dem Jugendamt vor allem Polizei, Gesundheitswesen, Familiengerichte gehören. In der Kooperation sind unklare Aufträge und Lücken in der Informationsweitergabe nur durch detaillierte Absprachen zu den Rollen, Aufgaben und zum Verfahren der wechselseitigen Information zu vermeiden. Diese beanspruchen Zeit und sollten fallunabhängig in Form von Netzwerken, Qualitätsdialogen o.ä. erarbeitet und regelmäßig überprüft werden. Je größer das Netzwerk, desto mehr Absprachen sind notwendig. Da gerade im Bereich des Schutzauftrags häufig ein Handeln unter Zeitdruck erfolgt, ist die strukturelle Zusammenarbeit mit generellen Kooperationsabsprachen im Vorfeld umso bedeutsamer.⁷⁶

Eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung benötigt Transparenz und einen offenen und konstruktiven Umgang mit Dissens.

Auch bei abgestimmten Aufträgen und Vereinbarungen kann es im Einzelfall zu unterschiedlichen Einschätzungen der Gefährdung kommen oder zu der Frage, welche Maßnahmen oder Hilfen geeignet sind. Dann bedarf es zum einen der Bereitschaft aller Beteiligten, sich mit der jeweils anderen Sichtweise auseinanderzusetzen und zum anderen Strategien, wie mit Dissens und Konflikten umgegangen wird.⁷⁷ Die Steuerung dieses Prozesses obliegt dem Jugendamt im Rahmen seiner diesbezüglichen Verantwortung.

Die Berücksichtigung dieser Leitlinien wirkt auf die Ergebnisqualität, ist Teil der Prozessqualität und benötigt Zeit und entsprechende Strukturen im Jugendamt.

76 Siehe Kapitel 3.2.2

77 Empfehlungen zum Umgang mit Dissens in der Gefährdungseinschätzung finden sich im Projektbericht des DKS B NRW 2020, S. 58 ff.

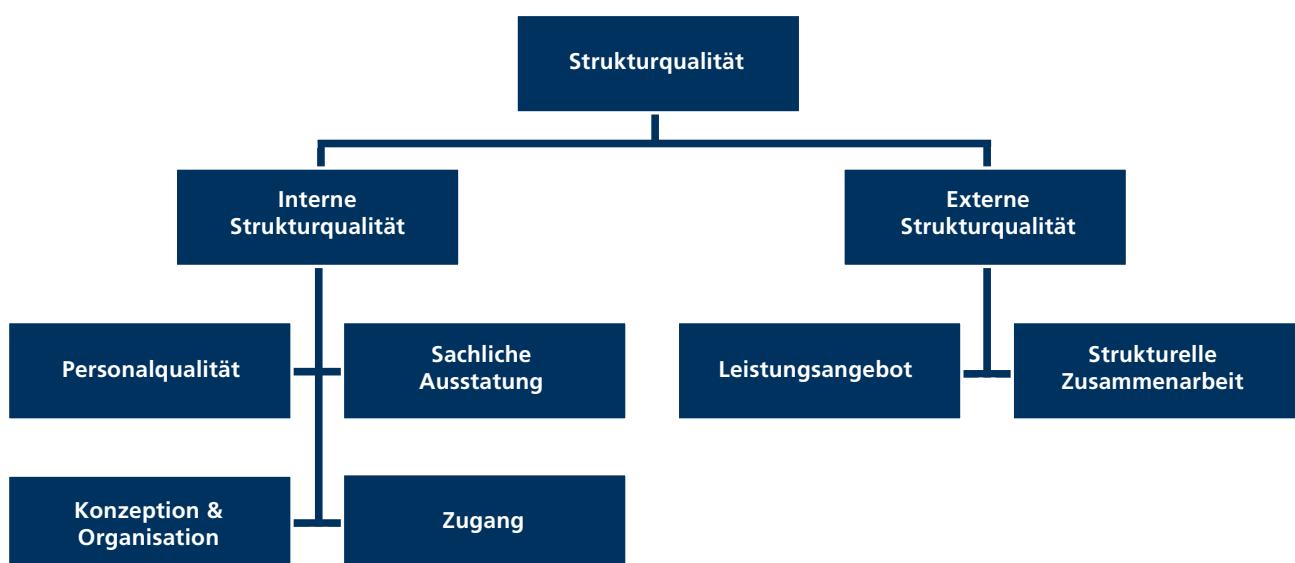
3 Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Durchführung des § 8a SGB VIII-Verfahrens erforderlich sind.

Die Sicherstellung der Ressourcen ist ebenso Leitungsaufgabe wie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen können. Dies bezieht sich auf alle Verantwortungsebenen des öffentlichen Trägers:⁷⁸

- Zu den Aufgaben der fachlichen Leitung (ASD-Leitung, Jugendamtsleitung) gehört insbesondere die Entwicklung, Sicherstellung und Überprüfung eines geeigneten Verfahrens – unter Beteiligung der Fachkräfte – und der fachlichen Begleitung und Beratung, um eine einheitliche und qualifizierte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Die Verwaltungsspitze (Dezernats-, Verwaltungsleitung) ist neben den allgemeinen Zielvorgaben im Sinne der politischen Verantwortung für die Sicherstellung der Ressourcen verantwortlich.
- Der Jugendhilfeausschuss ist mit den konzeptionellen, politischen und finanziellen Grundsatzangelegenheiten wie der Qualitäts(weiter)entwicklung des Kinderschutzes befasst.

Die Strukturqualität lässt sich in interne und externe Merkmale unterscheiden:



Angesichts der Vielzahl an Merkmalen, erfolgt die Darstellung in Tabellenform, zum Teil mit Verweisen auf weitergehende Informationen.

⁷⁸ Vgl. MGFFI 2009, S. 10 f

3.1 Interne Strukturqualität

Die internen Qualitätsmerkmale beziehen sich auf die im Jugendamt vorzuhaltenden Rahmenbedingungen.

3.1.1 Personalqualität

Der zentrale Qualitätsfaktor bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags ist das Personal, in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen ⁷⁹
Qualifikation der Fachkräfte	Jugendämter sollen gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII nur Fachkräfte beschäftigen, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben; für die Arbeit in Sozialen Diensten Diplom-Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen oder Bachelor und Diplom-Pädagogen oder Master, aber auch Psychologinnen oder psychologische Psychotherapeuten. ⁸⁰ Durch die Umstrukturierung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses ist (überwiegend) das Anerkennungsjahr weggefallen und die Studieninhalte variieren zum Teil erheblich. Umso wichtiger ist deshalb, bei der Einstellung neuer Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld individuell zu prüfen, ob die erforderlichen Kompetenzen vorliegen und welche ggf. zu ergänzen sind.	 Es bietet sich an, diese in einem Kompetenzprofil als Soll-Ist-Vergleich zu beschreiben, das für die Personalauswahl, die Einarbeitung, die Bedarfsermittlung bei Fortbildungen etc. eingesetzt bzw. fortgeschrieben werden kann.
Qualifikation der Leitungskräfte	Für Leitungskräfte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Fachkräfte. Sie sollten zudem mehrjährige Berufserfahrung im ASD haben und ihre Leitungskompetenz durch entsprechende Fortbildungen weiterentwickeln.	Zum Kompetenzprofil: Pamme/Merchel, Kapitel 3

79 Mit Verweisen auf das Literaturverzeichnis oder auf Materialien im Internet mit Links.

80 Schindler/Smesschaert in Münder/Meysen/Trenczek, § 72 Rn.

Speziell für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind beispielhaft folgende Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich und könnten Bestandteil eines Kompetenzprofils sein:

Rechtliche Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII • Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) • Familienrecht – BGB, 4. Kapitel • Verfahren in Familiensachen – FamFG • Gewaltschutzgesetz • Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil – SGB I • Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – SGB X • ...
Fachkenntnisse im Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspsychologie, Bindungstheorien • Systemtheorie • Familiendynamiken • Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen, Schutz- und Risikofaktoren • Kriterien zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit • Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung • Aufträge und Zugänge anderer Hilfesysteme • ...
Methodenkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur aktiven Fallsteuerung • Methoden der Gesprächsführung (auch mit Kindern) • Sozialpädagogische Diagnostik/Gefährdungseinschätzung • Zielvereinbarung • ...
Sozialkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit • Beteiligungsorientierung • Empathie • Kulturelle Sensibilität • Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit und Kooperation • ...
Persönliche Eignungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit • Fähigkeit, unter Zeit- und Handlungsdruck zu arbeiten und Prioritäten zu setzen • Professionelle Distanz • Reflektierter Umgang mit der Garantenstellung • ...

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Einarbeitungs-konzept	<p>Mit der Aufnahme der Tätigkeit im ASD bzw. im Bereich des Schutzauftrags ist nicht automatisch sichergestellt, dass Praxiserfahrungen im Kinderschutz vorliegen. Dies sollte bei der Einarbeitung von neu einsteigenden Fachkräften entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Es bietet sich zum Beispiel an, in einem Einarbeitungskonzept festzulegen, dass neue Fachkräfte noch keine Fallverantwortung übernehmen, sondern in der Einarbeitungsphase die bereits erfahrenen Fachkräfte begleiten, an Gefährdungseinschätzungen teilnehmen etc.</p> <p>Im weiteren Verlauf sollte die/der Vorgesetzte gemeinsam mit der einsteigenden Fachkraft entscheiden, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt eigenverantwortlich wahrgenommen werden.⁸¹</p>	Pamme/Merchel, 'Kapitel 5.2'
Vielfalt im Team	<p>Nach Möglichkeit sollte ein ASD-Team vielfältig zusammengestellt sein, nach Geschlecht, Alter, Berufserfahrung, Ethnie, Qualifikation, um dadurch den fachlichen Horizont zu erweitern und Kenntnisse und Kompetenzen zu ergänzen.</p>	
Schwerpunkt- oder Vertiefungsthemen	<p>Angesichts der Vielfalt an notwendigen Kenntnissen bietet es sich an, dass die einzelnen Fachkräfte Schwerpunkt- oder Vertiefungsthemen übernehmen (z.B. zu sexuellem Missbrauch, Kinder psychisch kranker Eltern, häuslicher Gewalt), zu denen sie sich gezielt weiterbilden und ihre diesbezügliche Expertise anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung stellen. Ein Grundwissen zu den Themen sollte bei allen Fachkräften vorhanden sein.</p>	
Fortbildungs-konzept	<p>Zur Erhaltung und Steigerung der Kenntnisse und Kompetenzen sind Fortbildungen unerlässlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externe Fortbildungen dienen meist der Kompetenzerweiterung zu speziellen Themen und Interessen der Fachkräfte. Während der Transfer in die eigene Praxis schwieriger sein kann, sind extern mehr und neue Impulse/Anregungen möglich. • Inhouse-Seminare bieten sich im Arbeitsfeld Schutzauftrag zu rechtlichen Fragen oder zum Verfahren an, da diese eine hohe Anschlussfähigkeit an die Organisation haben und der Transfer leichter gelingt.⁸² • Gemeinsame Fortbildungen mit Kooperationspartnern zu Themen, die für alle relevant sind, bieten zudem die Möglichkeit, über die Inhalte in einen fachlichen Diskurs zu treten und einen ähnlichen Wissensstand zu erzielen oder weitergehende Absprachen zu treffen. Sie vertiefen ein gemeinsames Verständnis und stärken die Kooperation. <p>In einem Fortbildungskonzept sollte dementsprechend differenziert werden.</p>	Pamme/Merchel, 'Kapitel 5.4'

81 Vgl. AFET, S. 46

82 Pamme/Merchel, S. 161 ff.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Supervision	<p>Supervision zielt auf die Erweiterung der Handlungskompetenz des Supervisanden und bezweckt somit auch die Optimierung der durch ihn/sie zu leistenden Arbeit.</p> <p>Sie hat zudem eine psychohygienische Funktion, da es um die Lösung schwieriger und/oder belastender beruflicher Situationen geht. Gerade im Arbeitsbereich des Schutzauftrags mit seinen Herausforderungen und Belastungen ist Supervision (Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision) ein unverzichtbarer Bestandteil zur Wahrung der Qualität. In einigen Jugendämtern wird sie intern angeboten, in anderen extern eingekauft.</p> <p>Neben regulären Terminen muss sie bei Bedarf zeitnah zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass die Supervisorin oder der Supervisor Feldkompetenz im Arbeitsfeld Kinderschutz hat.</p>	Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv) http://www.dgsv.de/
Quantitative Personalausstattung	<p>Das ASD-Team muss mit einer dem Verfahren entsprechenden hinreichenden Zahl an Fachkräften besetzt sein. Aufgrund der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Aufgaben und Organisation ist es kaum möglich, eine einheitliche Fallbelastung als Grundlage für eine Personalbemessung festzulegen.</p> <p>Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW geht als Richtwert von einer durchschnittlichen Fallbelastung von 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle im ASD aus.⁸³</p> <p>Konzepte zur bedarfsorientierten Personalbemessung gehen davon aus, dass auf der Basis einer Analyse der Kernprozesse, die mit der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitbedarfs verbunden wird, eine für jedes Jugendamt individuelle Personalbemessung erarbeitet werden kann.</p> <p>Für den Kinderschutz sind dabei insbesondere auch ausreichende Zeiten für Co-Bearbeitung und Reflexion zu berücksichtigen.</p> <p>Einige Verwaltungen haben für das Jugendamt eine Ausnahmeregelung von einer Wiederbesetzungsperre getroffen, um die adäquate Wahrnehmung des Schutzauftrags auch bei Personalwechseln sicherzustellen. Dies ist gerade angesichts der zunehmenden Fluktuation in den letzten Jahren sinnvoll.</p>	Zur Personalbemessung: Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) fordert angesichts der permanenten Vakanzen eine überplanmäßige Besetzung des ASD (zum Beispiel eine rechnerische Personalausstattung von 115 %), um real eine 100-prozentige Besetzung und damit eine vertretbare Arbeitsbelastung zu gewährleisten.

AGJ 2017

Zudem sollte fortlaufend die Arbeitsbelastung innerhalb des/der Teams beobachtet werden und Strategien zur kurz- und längerfristigen Entlastung zur Verfügung stehen.

Zur Arbeitsbelastung:
Pamme/Merchel,
Kapitel 4

⁸³ Als Fall wird dabei die Anzahl der formellen Hilfeplanverfahren bzw. der hilfeplangesteuerten Hilfen gezählt. Als Jahresfallzahl werden alle laufenden Fälle zum Monatsende (Januar bis Dezember) erfasst, aufaddiert und durch 12 geteilt.

3.1.2 Sachliche Ausstattung

Die sachliche Ausstattung der Jugendämter ist sehr unterschiedlich und kaum vergleichbar, allerdings sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen aus Sicht der Arbeitsgruppe unerlässlich:

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Gesicherte Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende und flexibel zur Verfügung stehende Dienst-PKW oder • bei der Nutzung privater PKWs: Klärung der Versicherung, Aufwandsentschädigung und Parkmöglichkeiten oder • Taxigutscheine • Generelle Dienstreiseerlaubnis 	
„Notfallausstattung“	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Telefonnummern, Adressen • Visitenkarten, Briefbögen etc. • Smartphone mit Internetzugang • Kindersitze • Navigationsgerät • Handgeld <p>Die Fachkräfte – auch im Bereitschaftsdienst – müssen jederzeit die Möglichkeit haben, auf die im Notfall erforderlichen Materialien (Kindersitze, Vordrucke etc.) zugreifen zu können.</p>	
Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende und störungsfreie Beratungsräume: Insbesondere bei Doppelbüros muss sichergestellt werden, dass Beratungsgespräche nicht im Beisein einer weiteren (nicht involvierten) Fachkraft erfolgen müssen; dies sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch im Interesse der Familien, vertrauliche Gespräche in einer angemessenen Atmosphäre führen zu können. • Kindgerecht ausgestatteter Raum für Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und zur Überbrückung von Wartezeiten 	
Sachausstattung/ Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetze, Kommentare, Fachliteratur • Fachsoftware • Moderationsmaterialien wie Flipchart, Moderationswände etc. (sowohl für die Arbeit mit Familien als auch für die kollegiale Beratung) • Die unkomplizierte Kostenübernahme für notwendige Maßnahmen (z. B. Drogenscreening) auch außerhalb der Hilfegewährung muss sichergestellt sein, um den Fachkräften Handlungssicherheit zu verschaffen. 	

3.1.3 Konzeption & Organisation

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Leitvorstellungen/ Handlungs- orientierungen des Jugend- amtes	<p>Die fachlichen Leitorientierungen werden transparent kommuniziert, reflektiert und beinhaltet z.B. Aussagen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von Schutz- und Hilfeauftrag, Rollenverständnis des Jugendamtes, • Haltung gegenüber Familien, Bedeutung der Beteiligung, • Bedeutung des Zusammenwirkens der Fachkräfte und der Kooperation sowie Sicherstellung des dafür notwendigen Rahmens. <p>Eine Teamkultur, die ihrerseits offen und transparent ist und in der ein Hinterfragen von Strukturen und Einschätzungen erwünscht ist, fördert eine entsprechende Haltung der Fachkräfte in ihrer Arbeit mit den Familien.</p>	Vgl. Kapitel 2.3; Fachstelle Kinderschutz: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Leitlinien%20Kinder-schutz%202019.pdf
Aufbau- organisation	Originär ist der Schutzauftrag in den Jugendämtern beim ASD angesiedelt. Zum Teil gibt es in den Jugendämtern spezialisierte Fachdienste für die Bearbeitung von (neu) eingehenden Mitteilungen über Kindeswohlgefährdungen. Bei der Frage einer solchen Spezialisierung sind die Vor- und Nachteile abzuwägen. Die Spezialisierung kann zu einer Qualifizierung der Fallbearbeitung beitragen und den ASD entlasten, allerdings bleibt der ASD jedoch immer auch zuständig. ⁸⁴ Es entsteht eine zusätzliche Schnittstelle, die es zu gestalten und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Beziehungsaufbau zu den Familien und Dysfunktionalitäten für die Organisation (wie Zuständigkeitsabgrenzungen) zu reflektieren gilt. Zudem ist eine Mindestgröße des Dienstes notwendig, um in Vertretungszeiten handlungsfähig zu sein und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sicherzustellen.	Kurzevaluation einer Kindesschutzstelle: Nüsken
Dienstan- weisung für die mit dem Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII befassten Fachkräfte	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernelemente und fachliche/methodische Standards des § 8a SGB VIII-Verfahrens (auch zu Methoden/Instrumenten der Gefährdungseinschätzung) • Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse (welche Entscheidungen werden durch die Fachkräfte, welche unter Einbezug der Leitung getroffen, wie wird mit Dissens umgegangen) • Vorgaben zu internen und externen Fallübergaben • Dokumentation & Datenschutz <p>Die Dienstanweisung/das Verfahren muss allen Fachkräften bekannt und zugänglich sein (etwa durch Teambesprechungen, regelmäßige Gegenzeichnung) und deren Einhaltung kontrolliert werden. Das Verfahren bedarf zudem einer regelmäßigen Evaluation und Weiterentwicklung.</p>	Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; Beispiel für ein Flussdiagramm und Teilprozesse in Kapitel 2

⁸⁴ LVR 2013, S. 25

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Dienstanweisung/ Vereinbarung mit anderen Bereichen im Jugendamt	<p>Für die Dienste und Abteilungen (wie Pflegekinderdienst, Erziehungsberatungsstelle etc.) außerhalb des ASD werden Regelungen benötigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie mit dort eingehenden Mitteilungen umzugehen ist und • wie bei dort festgestellten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kooperiert wird, unter Beschreibung der Schnittstellen und Festlegung der Verantwortlichkeiten. <p>Dabei empfiehlt es sich, das Vorgehen entsprechend den Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII für Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten zu organisieren.</p> <p>Die Dienstanweisung und/oder Vereinbarungen müssen allen Fachkräften (auch neuen) bekannt und zugänglich sein (s.o.), die Umsetzung kontrolliert werden. Auch diese bedürfen der regelmäßigen Auswertung und Weiterentwicklung.</p>	
Vorgaben/ Regelungen zur Dokumentation und Aktenführung	<p>Die Dokumentation dient als Gedächtnisstütze, Ordnungshilfe und Beweismittel für die Fachkraft, ihre Vertretung, Vorgesetzte und ggf. Dritte. Anforderungen an die Dokumentation sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien der Aktenführung (Aufgabenbezug, Erforderlichkeit, Überprüfbarkeit) • Lückenlose Nachvollziehbarkeit des Verlaufs und der Entscheidungen (mit Begründungen) von Beginn bis zum Ende des § 8a-Verfahrens • Trennung von Fakten und Bewertungen • Darstellung der Sichtweise der Betroffenen <p>Eine Kennzeichnung der Akten oder die Verwendung von farbigen Vordrucken für zentrale Prozesse wie Mitteilung, Erstbewertung, Risikoeinschätzung etc. erleichtern die Übersicht.</p> <p>Die Aufbewahrungsfristen müssen geregelt sein.</p>	<p>Zur Aktenführung: Schimke;</p> <p>Stadt Essen: https://media.esSEN.de/media/wwwessende/aemter/51/fachinformationen/Orientierungshilfe_Aktenfuehrung.pdf</p> <p>Zu Aufbewahrungsfristen: Bayerisches Landesjugendamt: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php; Stadt Essen</p>
Regelungen zur Sicher- stellung des Datenschutzes	<p>Die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes (EU-DGSVO, § 35 SGB I, §§ 67a-85a SGB X, §§ 61-65 SGB VIII) und der Schweigepflicht (§ 203 StGB) ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Kooperation.</p> <p>Zu den Grundprinzipien des Sozialdatenschutzes gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, • das Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip (die Erhebung/Speicherung/Übermittlung muss zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sein), • die Erhebung beim Betroffenen bzw. Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen nur aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, • die Übermittlung nur aufgrund Einwilligung oder gesetzlicher Grundlage, • das Transparenzgebot: „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“⁸⁵. 	LVR 2020

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Informations- und Wissensmanagement	<p>Informationen und Wissen müssen für alle Fachkräfte zugänglich sein und ihr Transfer sichergestellt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstanweisungen, Verfahren, Kooperationsvereinbarungen • Übersicht über Leistungsangebote und Inobhutnahmestellen • Übersicht über vorhandenes Spezialwissen, bspw. auch über Fremdsprachenkenntnisse im Kollegenkreis und Personen, die als Brückebauer/Kulturmittlerinnen bei Migranten hinzugezogen werden können⁸⁶ <p>Bei Stellenwechseln sollen das Wissen und die Erfahrungen der Fachkräfte systematisch und nachhaltig in der Organisation sichergestellt sein und an andere Mitarbeiter weitergegeben werden (bspw. durch Dokumentation, Einarbeitung der nachfolgenden durch die ausscheidende Fachkraft).</p>	
Beschwerde-management	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunales Beschwerdeverfahren mit einem festgelegten Verfahren und Zuständigkeitsregelungen, Dokumentation und Auswertung von Beschwerden • Erziehungsberechtigte und Kinder/Jugendliche werden grundsätzlich auf die Möglichkeit der Beschwerde mit Ansprechpersonen hingewiesen • Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe werden von den Fachkräften auf Beschwerdemöglichkeiten und Ombudschaften hingewiesen • Instrumente zur Information von Adressatinnen und Adressaten über das Beschwerdeverfahren, z.B. Flyer 	LWL 2016
Konzept zum Schutz der Fachkräfte	<p>Inhalte eines solchen Konzeptes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präventive Sicherheitsberatung durch die Polizei • Deeskalationstrainings und regelmäßige Auffrischungen • Generelle Sicherheitsvorkehrungen (Notrufsystem) • Individuelle Sicherheitsvorkehrungen durch die Fachkräfte im Dienstgebäude • Individuelle Sicherheitsvorkehrungen durch die Fachkräfte bei Hausbesuchen • Maßnahmen bei Bedrohungen und Übergriffen (Hausverbot, zivilrechtliche Schritte, strafrechtliche Schritte) durch die Verwaltung • Gewährung von Rechtschutz durch den Arbeitgeber⁸⁷ 	<p>Unfallkasse NRW: https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/themen.html</p>

⁸⁶ Nach den Ergebnissen des Projektes „Migrationssensibler Kinderschutz“ gestaltet sich die Gefährdungseinschätzung in Familien mit Migrationshintergrund uneindeutiger, wobei die Fachkräfte Unsicherheiten aufgrund der anderen kulturellen Herkunft als Grund benennen. Kulturmittler/innen können hier Hilfestellung geben.

⁸⁷ Die Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft empfiehlt, den Rechtschutz für Fachkräfte grundsätzlich zu gewähren, mit den Ausnahmen einer festgestellten groben Fahrlässigkeit oder eines Vorsatzes (Empfehlung 33, S. 58).

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Öffentlichkeitsarbeit	<p>Gerade im Bereich des Schutzauftrags besteht ein großes öffentliches Interesse. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst verschiedene Zielgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.innerhalb des Jugendamtes/der Verwaltung 2.externe Kooperationspartner 3.Politik 4.Bürgerinnen und Bürger <p>Daher ist es wichtig darauf zu achten, an wen sich die jeweiligen Informationen wenden und eine Sprache zu wählen, die für die jeweilige Zielgruppe verständlich ist.</p> <p>Instrumente sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internet • Zielgruppenspezifische Informationsflyer, -broschüren • Berichtswesen für Jugendhilfeausschuss/Rat/Kreistag (z. B. einmal jährlich an JHA) • Geschäftsberichte • Pressearbeit 	<p>Kampagne der BAG Landesjugendämter: https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/</p>
Krisenkommunikationsplan	<p>Ein – mit der Pressestelle abgestimmter – Krisenkommunikationsplan regelt den internen und externen Umgang bei besonderen Vorkommnissen (bspw. presserelevanter Kinderschutzfall, Strafverfahren gegen Fachkraft).</p> <p>Dieser beschreibt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammensetzung des Krisenteams, • die Wege der „Alarmierung“, • die Aufgaben der einzelnen Krisenteammitglieder, • die Krisenkommunikationsstrategie, • die Krisenkommunikationsinstrumente, für die interne wie externe Kommunikation und • die Nachbereitung der Krisenkommunikation.⁸⁸ 	NZFH 2016

88 NZFH 2016, S. 37 ff.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Konzept der Qualitäts(weiter)-entwicklung	<p>§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung gemäß Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ausdrücklich für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.</p> <p>Qualitätsentwicklung zielt darauf ab, den Nutzen (die Ergebnisqualität) für die Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Dies erfolgt in mehreren Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition von Qualitätsmerkmalen • Qualitätsbewertung/Evaluation • Weiterentwicklung <p>In den letzten Jahren sind verschiedene Modelle/Konzepte mit unterschiedlichen methodischen Zugängen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz entwickelt worden:</p>	Zum Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung: LVR/LWL 2013
	Verfahrensstandardisierung	Zur Verfahrens-standardisierung: Dukek/Burmeister
	Fallunabhängige Evaluationen	Zum Fragebogen: NZFH/ BAG Landesjugendämter

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Fortsetzung	Fallanalysen	Zu Fallanalysen: DKSB NRW 2015 NZFH und DJI 2018
Konzept der Qualitäts(weiter)-entwicklung	<p>In der Fallanalyse werden – meistens abgeschlossene – Fälle, in denen Fehler oder nicht intendierte Folgen aufgetreten sind, ausgewertet. Häufig wird nach einer umfänglichen Aufbereitung mit Genogramm, Zeitstrahl etc. in einer ersten Phase der Fallverlauf dargestellt, dieser im zweiten Schritt analysiert, um anschließend Erkenntnisse – auch im Sinne einer Risikoanalyse – abzuleiten. Die diesbezüglichen Ergebnisse bzw. daraus resultierenden Konsequenzen können für die weitere Qualitätsentwicklung genutzt werden. Instrumente sind in der Regel die Instrumente des § 8a SGB VIII-Verfahrens, insbesondere die Instrumente der Gefährdungseinschätzung bzw. der sozialpädagogischen Diagnostik und die Methoden der kollegialen Beratung. Dadurch können als Nebeneffekt auch die Reflexionskompetenzen der Fachkräfte gestärkt werden.</p> <p>Eine wenig aufwändige Form bietet eine im § 8a SGB VIII-Verfahren regelhaft vorgesehene Evaluation des beendeten Verfahrens. Dazu kann eine erneute (bzw. die abschließende) Gefährdungseinschätzung genutzt werden, wenn sie mit Kriterien zur Bewertung hinterlegt wird.</p>	
Vergleichende Evaluation mit anderen Jugendämtern	<p>Neben der Selbstevaluation ist auch eine Evaluation in Kooperation mit anderen Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten (oder Spezialdiensten) möglich. Dies bspw. in Form von Qualitätszirkeln oder Vergleichsringen, in denen ausgewählte Qualitätsmerkmale verglichen werden.</p>	zu Lernwerkstätten: MIFKJF RLP ISA
	<p>Angesichts der Vielfalt an möglichen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen ist es umso wichtiger, gezielt einzelne, besonders wichtige Bereiche auszuwählen (für die vielleicht bereits ein Handlungsbedarf identifiziert wurde) und sich auf diese zu konzentrieren.</p> <p>Ein Qualitätsentwicklungsconcept zu entwickeln und zu implementieren, ist ein langfristiger Prozess, der nicht nebenbei erfolgen kann, sondern zeitliche, personelle und finanzielle (etwa für eine externe Begleitung) Ressourcen erfordert.</p>	

3.1.4 Zugang

Für einen effektiven Kinderschutz muss ein niedrigschwelliger und rund um die Uhr gesicherter Zugang zum Jugendamt gewährleistet sein.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Sicherstellung der Erreichbarkeit während der Dienstzeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreier Zugang • Telefonische Erreichbarkeit • Erreichbarkeit per E-Mail • Ansprechperson bei persönlichen Vorsprachen (Tagesdienst, „Innendienst“) <p>Die Sicherstellung erfordert eine verbindliche Vertretungsregelung, damit gewährleistet wird, dass nicht nur Jemand erreichbar, sondern auch informiert ist bzw. sich informieren kann und somit handlungsfähig ist.</p>	
Sicherstellung der Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten	<p>Kinder und Jugendliche können zu jeder Tages- und Nachtzeit in gefährdende Situationen geraten, so dass auch eine Rufbereitschaft und Erreichbarkeit des Jugendamtes durchgängig, das heißt an jedem Tag der Woche für jeweils 24 Stunden, bestehen muss. Dabei sind insbesondere zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII, • die Vergütung auf Grundlage der Regelungen im TVöD oder • bei der Beteiligung eines freien Trägers im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags muss sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgt, da der freie Träger nicht befugt ist, Verwaltungsakte zu erlassen.⁸⁹ 	Rechtsgutachten in Jugendhilfereport 1/2015, S. 33 ff.
Kommunikation der Erreichbarkeit	<p>Über Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf dem Anrufbeantworter • per E-Mail • im Internet und Intranet • am Eingang <p>wird die Erreichbarkeit innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten kommuniziert.</p>	

⁸⁹ Wiesner in Wiesner , § 76 Rn. 12 und von Boetticher/Mündner in Mündner/Meysen/Trenckz, § 76 Rn.

3.2 Externe Strukturqualität

Die externe Strukturqualität beinhaltet das Leistungsangebot und die strukturelle Kooperation.

3.2.1 Leistungsangebot

Die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Jugendamt. Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII soll das Jugendamt gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Wirksamer Kinderschutz setzt ein abgestuftes und differenziertes Angebot von Hilfe- und Unterstützungsangeboten zur Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien voraus.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Inobhutnahmestätten	Im Bereich des Schutzauftrags gehört dazu insbesondere die Sicherstellung von ausreichend Aufnahmeplätzen für die Inobhutnahme, die Tag und Nacht verfügbar sind. Diese sowohl in Form von Bereitschaftspflegestellen als auch in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung (bspw. nach Alter, Geschlecht). Des Weiteren ist ein Überblick über Aufnahmemöglichkeiten für Kinder oder Jugendliche mit speziellen Bedarfen erforderlich, bspw. für Kinder und Jugendliche mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen oder mit Behinderung.	
Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen	Des Weiteren werden ausreichend ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen benötigt. Diese müssen im Fall von Kindeswohlgefährdungen schnell verfügbar sein und nach Möglichkeit ein breites Spektrum an Angeboten für diesen Bereich (wie Arbeit mit Schutzplänen, umfängliche Einsatzzeiten, Bereitschaftsdienst etc.) beinhalten. Bei den ambulanten Hilfen sind Hilfsangebote, die auch den Einsatz Hebammen oder Kinderkrankenschwestern beinhalten, für Familien mit jungen Kindern von Bedeutung.	Zu ambulanten Hilfen: LAG ÖF/LWL/LVR 2017
Jugendhilfeplanung	Dementsprechend ist eine Jugendhilfeplanung für die Angebote und Leistungen des ASD und gegebenenfalls der Spezialdienste notwendig. Die Jugendhilfeplanung erfolgt entweder durch die Person/das Team mit der Funktion Jugendhilfeplanung in enger Abstimmung mit dem ASD und gegebenenfalls den Spezialdiensten oder durch die Leitung des ASD selbst. Eine aktive Mitwirkung des ASD an der Jugendhilfeplanung ist unerlässlich, da der ASD der „Sensor“ für soziale Lebens- und Problemlagen ist und eine „registrierende Instanz für das Funktionieren oder Versagen der sozialen Infrastruktur...“. ⁹⁰ Wichtig ist zudem die Einbindung der freien Träger in den Planungsprozess.	Schone 2015

90 Schone 2015, S. 372

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
AG nach § 78 SGB VIII	Eine bewährte Organisationsform ist die Arbeitsgemeinschaft (AG) nach § 78 SGB VIII. Hier werden neben dem Jugendamt Träger der freien Jugendhilfe und andere relevante Akteure eingebunden. Sie dient der Abstimmung und Ergänzung der geplanten Maßnahmen. Dazu erfasst sie die Veränderung von Bedarfen, bewertet diese, entwickelt Standards etc. Dort können beispielsweise besondere Angebote für spezielle Zielgruppen entwickelt und organisiert werden.	
Soziale Infrastruktur	Auch die zur Verfügung stehende regionale Infrastruktur außerhalb der Jugendhilfe (wie Angebote der Gesundheitshilfe, Beratungsstellen, Frauenhäuser etc.) wirkt sich auf die Arbeit im Kinderschutz auf, unterliegt aber nur begrenzt den Einflussmöglichkeiten des Jugendamtes. Das Jugendamt kann und sollte festgestellte Bedarfe an die dafür zuständigen Institutionen weiterleiten, um der in § 1 Abs. 2 SGB VIII verankerten Aufgabe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie zu erhalten oder zu schaffen, nachzukommen.	

3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit

Gelingender Kinderschutz im Einzelfall benötigt gute Kooperation. Voraussetzung hierfür sind etablierte Kooperationsstrukturen aller Beteiligten und ein Verständnis von Kinderschutz als gemeinsamer Aufgabe. Dies insbesondere, wenn eine Institution eine andere hinzuzieht, weil ihre eigenen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erschöpft sind. Das Ziel der Hinzuziehung kann nicht die Verantwortungsabgabe, sondern muss die gemeinsame Verantwortungsübernahme sein.

Dementsprechend ist die strukturelle Kooperation, die sich auf die Rahmenbedingungen, nicht auf „Fälle“ bezieht, von entscheidender Bedeutung für die Qualität der Kooperation im Einzelfall. Strukturelle Zusammenarbeit vollzieht sich in Gremien (z. B. Arbeitskreisen) und/oder in Form von Vereinbarungen.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Gremien und Vereinbarungen haben viele Jugendämter zusätzliche Kooperationsabsprachen getroffen (z.B. in Arbeitskreisen mit Schulen, Familiengericht, Gesundheitswesen). Da einige Institutionen mit mehreren Jugendämtern kooperieren, kann es sinnvoll sein, diese Absprachen gemeinsam mit den anderen beteiligten Jugendämtern zu treffen (etwa auf Kreisebene).

Schriftliche Vereinbarungen sind für einige Bereiche gesetzlich vorgeschrieben, allerdings sind diese auch immer sinnvoll, wenn es sich um große Institutionen mit vielen Mitarbeitenden handelt oder bei umfänglichen, komplexen Absprachen.

Inhalte von Kooperationsabsprachen oder -vereinbarungen sind in der Regel:

Gegenstand der Kooperation

Ziele der Kooperation

Darstellung der Kooperationspartner

Gesetzliche Grundlagen

- Aufgaben
 - Verantwortlichkeiten & Zuständigkeiten
 - Ansprechpartner & Vertretung
-

Beschreibung der Schnittstellen im Einzelfall

Vereinbarung zur Kooperation im Einzelfall

- Kommunikationswege und -inhalte
 - Vereinbarung zur Form der Kooperation (und Rückmeldungen) und Verantwortlichkeiten
 - Regelungen für den Konfliktfall, Dissens
-

Vereinbarungen zur strukturellen Kooperation

- Verantwortlichkeiten
- Form/Häufigkeit (ggf. auch zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen)
- Ergebnissicherung und Transfer in den Institutionen
- Evaluation und Qualitätsentwicklung

Mit dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit erfolgen zunehmend gemeinsame Fortbildungen der Jugendämter mit den Kooperationspartnern. Wird dabei das Gesundheitswesen mit einbezogen, ist es sinnvoll, durch eine Kooperation mit der Ärztekammer den Erwerb von Fortbildungspunkten für Ärzte zu ermöglichen.

3.2.2.1 Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Jugendhilfe

Für die Kooperation des Jugendamtes mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehen einige gesetzliche Vorgaben.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII	<p>§ 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Dies sind insbesondere Tageseinrichtungen, Dienste und Einrichtungen, die ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen der Jugendhilfe erbringen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit. Ausgenommen sind Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, die keine Fachkräfte beschäftigen; Einzelpersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sowie Einrichtungen und Dienste, die keine Jugendhilfeleistungen erbringen.⁹¹ (Tages-) Pflegepersonen werden nicht Einrichtungen und Diensten zugerechnet, allerdings sollten sie diesen dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend gleichgestellt und entsprechende Schutzkonzepte im Einzelfall (im Rahmen der Erlaubniserteilung oder Hilfeplanung) vereinbart werden.⁹²</p> <p>Inhalte der Vereinbarungen sind nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Sicherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Gefährdungseinschätzung beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen, • der beratenden Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, • des Einbeugs der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, sofern dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird, • des Hinwirks auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese erforderlich sind, • der Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. <p>Zudem sind Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen.</p> <p>Die ebenfalls (mit einem erweiterten Adressatenkreis) zu treffenden Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII (Führungszeugnisse) und nach § 61 SGB VIII (Datenschutz) sind häufig Bestandteil der Vereinbarungen.</p> <p>Die Vereinbarungen bedürfen ebenfalls einer regelmäßigen gemeinsamen Evaluation.</p>	<p>Mustervereinbarung in DKS B NRW 2014</p>
		Zur Qualifikation: LWL/LVR 2020

⁹¹ Bringewat in Kunkel § 8a, Rn. 112.

⁹² Wiesner in Wiesner § 8a Rn. 68

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Vereinbarungen gemäß §§ 78a ff. SGB VIII	<p>Mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe aufgrund einer festgestellten Gefährdung erbringen, müssen zudem die generellen Verantwortlichkeiten und prinzipielle Mitteilungspflichten während der Leistungsgewährung im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII geklärt sein.</p> <p>Diese sind im Einzelfall entsprechend im Schutzplan zu konkretisieren.⁹³</p>	Zu ambulanten Hilfen: LAG ÖF/LWL/LVR 2017
Insoweit erfahrene Fachkraft	<p>Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde mit der Einführung des § 8a SGB VIII als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Träger der freien Jugendhilfe eingeführt. Die Beratung beeinflusst maßgeblich die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und freien Trägern bzw. anderen Handlungsfeldern – und zwar gerade in potenziell gefährdeten Situationen, in denen oftmals ein hoher Handlungsdruck herrscht und das Wohl und der Schutz einzelner Kinder oder Jugendlicher von einem reibungslosen Zusammenwirken abhängen.</p>	LWL/LVR 2020
	<p>In der Praxis finden sich unterschiedliche Modelle der Anbindung (im Jugendamt, beim freien Träger, außerhalb der Jugendhilfe). Bei der Frage der Anbindung sind die Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen abzuwägen.⁹⁴ Je weiter die Anbindung vom ASD/Jugendamt entfernt ist, desto intensiver sollte die strukturelle Kooperation zwischen ASD und der insoweit erfahrenen Fachkraft sein, da die erforderlichen Kenntnisse über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes (und anderer Organisationen) in der Regel geringer sind.</p>	

93 Siehe Kapitel 2.2.5.1

94 Zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Modelle vgl. LWL/LVR 2020, S. 27 ff.

3.2.2.2 Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe

Laut der DJI-Jugendamtserhebung erfolgt die Kooperation der Jugendämter im Bereich des § 8a SGB VIII am häufigsten mit den Familiengerichten, der Polizei, den Schulen und dem Gesundheitswesen.⁹⁵

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Familiengericht	<p>Jugendamt und Familiengericht bilden eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls. Deshalb gehören institutionalisierte Arbeitskreise zum „gesetzlichen Standard professioneller Arbeit in beiden Institutionen“.⁹⁶ So erfolgen in einigen Kommunen interdisziplinäre Arbeitskreise, an denen neben dem Gericht und dem Jugendamt auch Verfahrensbeistände, Gutachter, Rechtsanwälte, Beratungsstellen etc. teilnehmen.</p> <p>Neben Absprachen zum Verfahrensablauf (Form und Inhalte gegenseitiger Information) ist auch eine inhaltliche Verständigung über die jeweiligen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten sinnvoll, etwa zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Kindesanhörung, • den Besonderheiten in Verfahren wegen (häuslicher) Gewalt und sexuellem Missbrauch, • der Kooperation bei der gerichtlichen Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII (§ 36a SGB VIII), • des Verfahrens bezüglich der Überprüfung der Entscheidung bzw. beim Absehen von einer Entscheidung (§ 166 Abs. 3 FamFG). 	<p>Münder Fachstelle Kinderschutz Beispiele für Vereinbarungen: Münchner Modell https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muennchner_modell.pdf</p> <p>Warendorfer Praxis https://www.kreis-warendorf.de/?id=21453&type=0</p>
Polizei	<p>Kooperationsabsprachen mit der Polizei sollten sowohl für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (zum Beispiel Klärung der Möglichkeit anonymisierter Fallbesprechungen) als auch im Bereich der Gefahrenabwehr erfolgen. Hinsichtlich letztgenannter sind insbesondere Absprachen über die Mitteilungen sinnvoll, zum Beispiel, dass bei mehreren Polizeieinsätzen auch mehrere Mitteilungen erfolgen oder dass Mitteilungen über häusliche Gewalt auch erfolgen, wenn Kinder nicht anwesend waren.</p> <p>Darüber hinaus sind auch Absprachen mit der Strafjustiz zum Zeugen-/Opferschutz im Strafverfahren sinnvoll.</p>	<p>https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/info%20aktuell/96_Info%20aktuell.pdf</p> <p>Beispiele für Vereinbarungen: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, S. 124 ff.</p>

95 Santen/Seckinger S. 360

96 Meysen in Münder/Meysen/Trenczek, § 8a Rn. 45

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Schulen	<p>Lehrkräfte an Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte sowie sogenannte Ergänzungskräfte arbeiten täglich mit Kindern und Jugendlichen an (Ganztags-)Schulen. Nach § 42 Abs. 6 SchulG NRW ist die Schule verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen bzw. anerkannten Privatschulen sowie sozialpädagogische Fachkräfte sind zudem Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG (siehe unten).</p> <p>Viele Jugendämter haben Kooperationsvereinbarungen mit Schulen geschlossen, meist mit einem § 8a Abs. 4 SGB VIII analogen Vorgehen, das auch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft umfasst. Bestandteil der Vereinbarungen sind oftmals Verfahrensabsprachen, die auch Kinderschutzkonzepte der Schulen selbst umfassen. Für den Ganztag ist zu beachten, dass in die Vereinbarungen und Verfahrensabsprachen auch die Träger der Jugendhilfe eingebunden sind, die mit ihrem Personal außerunterrichtliche Ganztagsangebote durchführen.</p>	<p>Serviceagentur „Ganz-tätig lernen“ NRW</p> <p>Weitere Materialien unter: https://www.ganztagnrw.de/information/broschueren-ganztagnrw/</p>
Gesundheitswesen	<p>Personen und Institutionen der Gesundheitshilfe haben im Rahmen ihrer Behandlungs- und Betreuungsangebote regelmäßig Kontakt zu Familien mit Kindern. Dementsprechend sind Kooperationsabsprachen etwa mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Hebammen, Kliniken, Gesundheitsämtern und der Rechtsmedizin sinnvoll. Kontakt kann beispielsweise über die kinderärztlichen Vernetzungstreffen ("Stamm-tische", Qualitätszirkel), über die Mitglieder des Landesverbands der Hebammen und die kommunale Gesundheitskonferenz der Städte und Kreise aufgenommen werden. Auch kann eine Mitgliedschaft der Jugendhilfe in der Gesundheitskonferenz etabliert werden.⁹⁷</p> <p>Die Angehörigen der Heilberufe sind ebenfalls Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 KKG (siehe unten).</p>	<p>MGFFI 2009</p> <p>Ein Beispiel für die Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe in der Städteregion Aachen: http://www.imblick.info</p> <p>Projekt Medizinischer Kinderschutz im Ruhrgebiet: https://mekids-best.de/</p>

97 MGFFI, S. 22 ff.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 KKG	<p>Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 KKG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, • Berufspychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, • Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie • Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, • Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, • staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder • Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen. <p>Dabei gilt für die sogenannten Berufsgeheimnisträger seit der Einführung des § 4 KKG ein bestimmtes Verfahren: Sie sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen erörtern (es sei denn der Schutz wird in Frage gestellt) und soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt. Die Berufsgeheimnisträger sind zur Information des Jugendamtes befugt, wenn dessen Tätigwerden für erforderlich erachtet wird und keine andere Möglichkeit der Abwendung der Gefährdung besteht. Vorab soll ein Hinweis an die Betroffenen erfolgen; es sei denn, der Schutz wird in Frage gestellt.</p>	LWL/LVR 2020
Beratung von Personen mit beruflichen Kontakt zu Kindern/Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII	<p>Zudem haben seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes neben den Berufsgeheimnisträgern auch alle Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die beruflich im Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen, einen Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).</p> <p>Dieser Adressatenkreis außerhalb der Jugendhilfe und die inhaltlichen Unterschiede zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (freiwillige Inanspruchnahme, geringere Verbindlichkeit der Absprachen) sind von den Jugendämtern entsprechend bei der Entscheidung, wie der Rechtsanspruch umgesetzt wird, zu berücksichtigen. Wie breit und offensiv das Beratungsangebot bekannt gemacht und niedrigschwellig zugänglich ist, ist ein wesentlicher Gelingensfaktor.</p>	Flyer der BAG Landesjugendämter zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung abrufbar unter http://www.bagljae.de/downloads/150611_flyer_beratung_kindeswohlgefahrdung_dr.pdf

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Weitere Institutionen	<p>Darüber hinaus sind Kooperationsvereinbarungen mit allen weiteren Ämtern und Institutionen sinnvoll, die mit Familien arbeiten, wie etwa</p> <ul style="list-style-type: none">• Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Kinder und Jugendliche erbringen,• ARGE/Jobcenter,• Ordnungsamt,• Suchtberatungsstellen,• Organisationen und Einrichtungen im Bereich des Gewaltschutzes und der Opferhilfe wie Frauenhäuser und -beratungsstellen, Anlaufstellen für Täterarbeit etc.	

3.2.2.3 Interdisziplinäre Kooperationsstrukturen

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Netzwerke/Arbeitszusammenschlüsse zum Schutzauftrag	<p>Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurden die Jugendämter gemäß § 3 KKG verpflichtet, lokale Netzwerke Kinderschutz bzw. Frühe Hilfen aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. In die Netzwerke sollen sowohl die öffentliche und freie Jugendhilfe als auch diverse Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe einbezogen werden.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Netzwerke Frühe Hilfen und des Kinderschutzes: MKFFI NRW, Kapitel 2.2.2</p>

In § 3 KKG werden die Bereiche „Frühe Hilfen“ und „Kinderschutz“ inhaltlich nicht unterschieden. Aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen, Aufträge und Rahmenbedingungen sollten diese Bereiche deutlich voneinander abgegrenzt werden.⁹⁸ Dementsprechend empfiehlt es sich, bei der Umsetzung unterschiedliche Arbeitszusammenschlüsse zu bilden und nur die für den jeweiligen Bereich zuständigen Akteure einzubeziehen. Für den Schutzauftrag sind insbesondere freie Träger, insoweit erfahrene Fachkräfte, Familiengericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Gesundheitswesen, Schulen etc. zu beteiligen. Je nach regionaler Struktur und zur Vermeidung von Parallelstrukturen mit den „Netzwerken Frühe Hilfen“ sind entweder Unter- oder eigenständige Arbeitsgruppen zu verschiedenen Altersphasen oder Themen (etwa familiengerichtliches Verfahren oder häusliche Gewalt) sinnvoll, die nicht zwingend als Netzwerk aufgebaut sein müssen und auf Zeit angelegt sein können. Die Arbeitszusammenschlüsse sind so zu gestalten, dass die Themen ausreichend gewürdigt – aber nicht doppelt bearbeitet – werden.

Zu den in § 3 KKG grundsätzlich vorgegebenen Aufgaben gehören die gegenseitige Information über das Angebots- und Leitungsspektrum, die Klärung von Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie die Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz. Von diesen Aufgaben sollten im Bereich des Schutzauftrags inhaltlich die Abstimmung der Verfahren und die Kooperation im Mittelpunkt stehen, weniger das Angebotsspektrum und dessen Entwicklung, die dem Bereich der Frühen Hilfen zuzuordnen sind. Die Frühen Hilfen sind bei Arbeitszusammenschüssen zum Schutzauftrag insoweit zu berücksichtigen, als dass die Schnittstellen zu beschreiben sind.

98 Vgl. Schone 2010, S. 4 ff.

4 Literaturverzeichnis

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.: Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter. AFET-Arbeitshilfe 1/2014

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsorientiert gestalten, Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente. 2017

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. 2019

Becker, Rainer und Wecker, Nicole: Die Rolle der Rechtsmedizin für Jugendämter und Familiengerichte bei Hinweisen auf die Vernachlässigung, Misshandlung und den sexuellen Missbrauch von Kindern. In: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Heft 12/2011, S. 452-456

Blum-Maurice, Renate/Hiller, Julia/Ladenburger, Petra: Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. In: Das Jugendamt Heft 7-8/2020, S. 357-364

Britz, Gabriele: Kinderschutz – aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht Heft 24/2016, S. 1113-1118

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter): Handbuch Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. 2011

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. 2009

Conen, Marie-Luise: „Unmotivierte“ und unfreiwillige Klienten im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage 2015, S. 286-297

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz. Empfehlungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit. 2014

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz. Überblick, Erkenntnisse, Empfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten. 2015

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. 2019

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.): Projektbericht Dissens bei der Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Was tun?. 2020

Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (DIJuF): Themengutachten Kommunales Dienstrecht – Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz, DRG 1073. 2011

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts im Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht. 2017

Dukek, Christine und Burmeister, Jürgen: Qualitätsmanagement im Jugendamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. 2012

Hamburgische Bürgerschaft – Bericht der Enquete Kommission: Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure. 2018

Eschweiler, Sandra und Steinbüchel, Antje: Bundesverfassungsgericht zur Entziehung der elterlichen Sorge: Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendämter. In Jugendhilfepost Heft 02/15, S. 31-34

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz. Aktuell 4. 2009

Fertsch-Röver, Jörg: Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern). In: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Heft 3/2010, S. 90-96

Gerber, Christine: Wann muss der ASD Anzeige gegen die Sorgeberechtigten erstatten? In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2006, Kapitel 115

Gissel-Palkovich, Ingrid: Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. 2002

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten. Projetergebnisse und Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. 2017

Kepert, Jan: Kinderschutz durch das Jugendamt aus juristischer Sicht. In: Jugendhilfe Heft 2/2020, S. 104-114

Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2006

Kindler, Heinz, Lukasczyk, Peter und Reich, Wulfhild: Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 12/2008, S. 500-505

Kindler, Heinz/Gerber, Christine/Lillig, Susanne: Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. 2016

Kunkel, Peter-Christian: Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Datenschutz bei Straftaten an Kindern, Kehler Diskussionspapiere Nr. 2001-4

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Patar, Andreas (Hrsg): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage 2018

Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger. 2017

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Ergebnisse der Online-Befragung der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland. 2013

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. 4. Auflage 2020

LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen: Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. 2013

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.): Ideen und Konzepte (Bd. 51). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. 2013

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter. 2020

LWL-Landesjugendamt Westfalen: Arbeitshilfe Umgang mit Beschwerden beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. 2016

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MMKFFI NRW): Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen in NRW 2019 bis 2022. 2019

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI NRW) (Hrsg.): Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern. 2009

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI NRW) (Hrsg.): Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. 2010

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (MIFKJF RLP) (Hrsg.): Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. 2012

Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. 2017

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage 2019

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Expertise Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. 2013

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt. 2015

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Krise im Jugendamt – Leitfaden zur strategischen Krisenkommunikation für Kommunen. 2016

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. 2018

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Unterstützung von Jugendämtern bei der Selbstevaluation. Eine Arbeitshilfe für Moderatorinnen und Moderatoren. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. 2018

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) (Hrsg.): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. 2018

Nüsken, Dirk: Kinderschutz in Deutschland – Aspekte und erste Erfahrungen mit Spezialdiensten. Kurzevaluation der Kinderschutzstelle des Jugendamtes der Stadt Mannheim. In: Nüsken, Dirk und Müller, Regine (Hrsg.): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen. Kinderschutz qualifizieren. 2010, S. 55-70

Oberlandesgericht Karlsruhe/Amtsgericht Freiburg im Breisgau/Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald: Abschlussbericht – Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchs-falls“. 2018

Pamme, Hildegard und Merchel, Joachim: Personalentwicklung im ASD. 2014

Pothmann, Jens und Wilk, Agathe: Wie entscheiden Teams im ASD über den Hilfebedarf? 2009

Santen, Eric van und Seckinger, Mike: Kooperation im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage 2015, S. 353-368

Schimke, Hans-Jürgen: Berichte/Dokumentation/Aktenführung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage 2015, S. 268-276

Schone, Reinhold: Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. IzKK-Nachrichten Heft 1/2010 S. 4-7

Schone, Reinhold: ASD und Jugendhilfeplanung – der Allgemeine Sozialdienst als Subjekt und Objekt der Planung kommunaler Jugendhilfe. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage 2015, S. 369-378

Serviceagentur „Ganztägig lernen“ NRW (Hrsg.): Den Stein ins Rollen bringen... Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort. Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. 2015

Stadt Essen, Jugendamt (Hrsg.): Methodisches Arbeiten, Sozialdatenschutz und Führung von (digitalen) Akten im Allgemeinen Sozialen Dienst. Eine Orientierungshilfe. 2018

Toprak, Ahmet: Stolpersteine und Türöffner. Hausbesuche bei Migranten aus der Türkei. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 1/2009, S. 24-28

Wiesner, Reinhart (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Auflage 2015

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). 2013

Diese mit Fach- und Leitungskräften aus zwölf Jugendämtern unterschiedlicher Strukturtypen und Größen entwickelte und in 2020 aktualisierte Empfehlung ist mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW abgestimmt. Sie ist von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen als Empfehlung gemäß § 85 SGB VIII beschlossen worden. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Empfehlung

Schutzauftrag

Grundsätze und Maßstäbe
zur Bewertung der
Qualität einer
insoweit erfahrenen Fachkraft

Empfehlung für Jugendämter

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Nach der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde diese Empfehlung ursprünglich als Orientierungshilfe von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet und 2014 veröffentlicht. 2020 wurde die Orientierungshilfe aktualisiert und in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Anke Berkemeyer, Jugendamt Bielefeld
Jutta Heinert, ehem. Jugendamt Warstein
Benedikt Hörter, Kreisjugendamt Euskirchen
Barbara Frank, Jugendamt Wermelskirchen
Guido Kientopf, ehem. Kreisjugendamt Märkischer Kreis
Peter Kraft, Jugendamt Bochum
Dagmar Niederlein, ehem. Jugendamt Bedburg, heute Jugendamt Düsseldorf
Martin Schiebener, Jugendamt Duisburg
Tatjana Simon, Jugendamt Hagen
Günther Uhrmeister, Kreisjugendamt Paderborn

Leitung:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt
Heidi Knapp, LWL-Landesjugendamt
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen
Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251 591-3632, dr.monika.weber@lwl.org
Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt, Tel. 0221 809-6723, sandra.eschweiler@lvr.de

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
André Gösecke, Innenteil

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Köln, Inklusionsabteilung
Druckerei Kettler, Bönen

Münster/Köln, im Dezember 2020

Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Empfehlung für Jugendämter

Vorwort

Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ihre Möglichkeiten zu deren Schutz verantwortungsvoll wahrnehmen. Liegen im Einzelfall Hinweise vor, dass ein Mädchen oder Junge durch körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung gefährdet sein könnte, bedarf es ergänzend eines umsichtigen und vor allem eines fachlich qualifizierten Vorgehens.

Mit dieser Zielsetzung hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 auch die Berufsgeheimnisträger in den Schutzauftrag eingebunden und gleichzeitig die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element im Kinderschutz ausgeweitet und weiter qualifiziert. Diese Beratung steht jetzt allen offen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie stärkt sie in ihren individuellen und beruflichen Handlungsmöglichkeiten und stellt gleichzeitig allen das notwendige Fachwissen zur Verfügung.

Studien belegen, dass Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch aus angrenzenden Handlungsfeldern wie dem Gesundheitswesen, Schulen etc. dieses Angebot nutzen und schätzen. Vielerorts haben Jugendämter neue Modelle entwickelt, wie der Rechtsanspruch auf Beratung qualifiziert umgesetzt werden kann. Vor Ort verständigen sich öffentliche und freie Träger auf Kriterien für die erforderliche Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft und vereinbaren sich dazu. Diese Empfehlung zielt darauf, diese Prozesse fachlich zu begleiten und zu unterstützen.

Die Inhalte wurden von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet und ursprünglich als Orientierungshilfe im Jahr 2014 veröffentlicht. Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW wurde die Orientierungshilfe 2020 überarbeitet und als Empfehlung von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

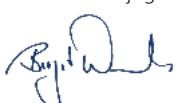
Wir freuen uns, wenn diese Empfehlung für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz vor Ort Orientierung gibt und sie zum Wohle der Kinder und Jugendlichen inhaltlich bereichert.



Eva Steininger-Bludau
Vorsitzende des
LWL-Landesjugendhilfeausschusses Westfalen



Astrid Natus-Can
Vorsitzende des LVR-Landesjugendhilfe-
ausschusses Rheinland



Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen



Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Einführung	9
2 Rechtsgrundlagen	11
2.1 Insoweit erfahrene Fachkraft: Auszüge SGB VIII und KKG	11
2.2 Beratung gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Unterschiede trotz gleicher Begrifflichkeit	12
2.2.1 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Gemeinsamkeiten und Unterschiede	13
3 Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft	14
3.1 Ergebnisqualität	14
3.1.1 Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft	14
3.1.2 Ziel und Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	16
3.2 Prozessqualität	18
3.2.1 Eingangsmanagement	18
3.2.1.1 Eingangsmanagement § 8a Abs. 4 SGB VIII: Beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	19
3.2.1.2 Eingangsmanagement § 8b Abs. 1 SGB VIII: Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	20
3.2.2 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft	21
3.2.3 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	24
3.2.3.1 Prozessablauf	24
3.2.3.2 Prozessschrittabelle	25
3.3 Strukturqualität	27
3.3.1 Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft	27
3.3.2 Auf einen Blick: Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Qualifikationskriterien – Prüfkriterien	30
3.3.3 Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen für eine insoweit erfahrene Fachkraft	32
3.3.4 Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft	33
3.3.5 Organisationsmodelle der Beratung und ihre Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen	35
3.3.5.1 Anbindung beim öffentlichen Träger	35
3.3.5.2 Anbindung beim freien Träger	37
3.3.5.3 Anbindung außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe	38
3.3.5.4 Mischformen/Pools	39
4 Literatur	40
5 Anhang	44
5.1 Weiterführende Literatur und Materialien	44
5.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	46
5.3 Dokumentationsbogen für eine Beratung gem. § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII	48
5.4 Flyer „Kinder wirksam schützen – Beratung bei Kindeswohlgefährdung“	50

1 Einführung

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wurde die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch freie Träger der Jugendhilfe geschaffen, was einen breiten Fachdiskurs über Rolle und Funktion, Aufgabenstellung und Qualifikationsanforderungen dieser Tätigkeit sowie zahlreiche Weiterbildungsangebote ausgelöst hat.¹

Im Sinne weiterer Qualitätsentwicklung sind mit dem Inkrafttreten des Bundeskindschutzgesetzes zum 01.01.2012 die Anforderungen an die Ausgestaltung dieser Beratung in zweifacher Hinsicht geschärft worden:

- Zum einen ist für die von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII deren erforderliche Qualifikation jetzt näher zu beschreiben: So sind die Jugendämter aufgefordert, sich mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe auf Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte zu verstündigen und diese in Vereinbarungen festzuhalten.
- Zum anderen ist der Kreis derer, die bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung beratende Unterstützung in der Gefährdungseinschätzung in Anspruch nehmen können, erweitert und für diesen Personenkreis das Recht auf Beratung gesetzlich verankert worden: So haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dazu gehören sowohl die in § 4 KKG genannten beruflichen „Geheimnisträger“, deren Vertrauensbeziehung zu Müttern und Vätern, Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise durch die Schweigepflicht geschützt ist (z.B. medizinisches Personal, in Beratungsstellen Tätige), als auch alle weiteren beruflichen Kontaktpersonen außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Sporttrainerinnen, Musikschullehrer).

Hinzu kommt, dass § 79a SGB VIII die Jugendämter auffordert, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Jugendämter stehen damit vor der Aufgabe, ihrerseits sowohl fachlich-inhaltlich zu klären bzw. zu überprüfen, welche Anforderungen sie an die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellen (u.a. als Grundlage für die Aushandlung von Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII) als auch zu entscheiden, wie der Rechtsanspruch auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII konzeptionell vor Ort umgesetzt werden soll.

Wie die insoweit erfahrenen Fachkräfte ihren Beratungsauftrag ausgestalten und welche Entscheidungen auf dieser Grundlage getroffen werden, kann für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten weitreichende biografische Folgen haben. Diese Beratungstätigkeit wirkt sich unmittelbar auf Fallverläufe aus und ist auch für eine gelingende Arbeit der Jugendämter in der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags in mehrfacher Hinsicht bedeutsam:

1 Vgl. z. B. Slüter 2007, Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungskademie BiS (o.J.)

1. Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft prägt Haltungen, mit denen Eltern, Kindern und Jugendlichen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung begegnet wird, und entscheidet mit darüber, ob es gelingt, eine tragfähige Hilfebeziehung zu den Betroffenen aufzubauen.
2. Die Beratung beeinflusst maßgeblich die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und freien Trägern bzw. anderen Handlungsfeldern – und zwar gerade in potenziell gefährdenden Situationen, in denen oftmals ein hoher Handlungsdruck herrscht und das Wohl und der Schutz einzelner Kinder oder Jugendlicher von einem reibungslosen Zusammenwirken abhängen.
3. Sie wirkt auf die Wahrnehmung des Jugendamtes und entscheidet so mit darüber, ob Sorgeberechtigte und/oder Kinder/Jugendliche das Jugendamt als Partner in der Sicherung der Rechte und des Schutzes von Kindern wahrnehmen.
4. Wenn Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Handlungsfeldern beraten werden, prägt die Beratung zudem als häufig erster Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Wahrnehmung dieses Handlungsfeldes insgesamt. Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII ist damit eine zentrale „Visitenkarte“ der Kinder- und Jugendhilfe nach außen!

Für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist deshalb der Profilentwicklung von Tätigkeit und Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte und der konzeptionellen Ausgestaltung der Beratung ein hoher Stellenwert beizumessen.²

Ziel dieser Empfehlung ist es, auf Grundlage praktischer Erfahrungen vor Ort und bereits vorliegender Empfehlungen und Arbeitshilfen³ den öffentlichen Trägern gemäß § 79a SGB VIII Qualitätsmerkmale für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an die Hand zu geben. Diese sollen ihnen Eckpunkte für die Aufgaben- und Qualifikationsbeschreibung der insoweit erfahrenen Fachkräfte, für die Aushandlung der § 8a SGB VIII-Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in freier und öffentlicher Trägerschaft vor Ort sowie für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII liefern.

Diese Empfehlung ist von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit aus beiden Landesteilen entwickelt worden. Sie knüpft an die auf Bundesebene vorliegenden Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes⁴ an und konkretisiert diese. Weitergehende Erkenntnisse aus der Forschung und Erfahrungen aus der Umsetzung in die Praxis werden einbezogen.⁵

2 Vgl. NZFH 2018, S. 154. Der Überblick zum nationalen Forschungsstand zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz würdigt ausdrücklich die Empfehlung der beiden NRW-Landesjugendämter zur Qualität der insoweit erfahrenen Fachkraft als Beitrag zur Qualitätsentwicklung in einer ansonsten nach wie vor wenig profilierten fachlichen Debatte und Reflexion zur Rolle und Aufgabe dieser Fachberatung und regt eine Evaluation zur Qualität und Wirksamkeit an.

3 Vgl. z.B. AWO 2010, Diakonie 2013, ISA/DKSB/BiS 2012, Slüter 2012, Diözesan-Caritasverband Köln 2012; aus Sicht der öffentlichen Träger vgl. auch Fachstelle Kinderschutz 2009/2012/2019 und AFET 2014.

4 AGJ/BAG Landesjugendämter (Hg.) 2012.

5 Vgl z.B. BMFSFJ 2015, Bertsch u.a. 2016, DJI 2016, DKSB 2014a und b, DKSB 2018, Deimel/Pudelko 2018, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg 2019.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Insoweit erfahrene Fachkraft: Auszüge SGB VIII und KKG

§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (...)

§ 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungslegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

2.2 Beratung gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Unterschiede trotz gleicher Begrifflichkeit

§ 8a Abs. 4 SGB VIII sieht verpflichtend die beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor, wenn von Fachkräften in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Seit der Einführung der § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII ist dieses Instrument der Qualitätssicherung als Rechtsanspruch allen Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zur Verfügung zu stellen.

Trotz gleicher Begrifflichkeit gibt es aber erhebliche Unterschiede nicht nur hinsichtlich der Adressatengruppen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, dem Anlass und der Zielsetzung der Beratung sowie der Rolle des öffentlichen Trägers – je nachdem, ob die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrags innerhalb der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) stattfindet, ob sie speziell von Geheimnisträgern (§ 4 KKG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 SGB VIII) oder von anderen beruflichen Kontaktpersonen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) in Anspruch genommen wird.

2.2.1 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Rechtliche Grundlage	Rechtsform	Adressat/inn/-en der Beratung	Status und Setting	Anlass/Ziel
§ 8a Abs. 4 SGB VIII	<p>Vereinbarung zwischen öffentlichem Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (Mindestinhalte: bei gewichtigen Anhaltspunkten Durchführung einer Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Einbezug der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Information des Jugendamtes, Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft)</p> <p>Der öffentliche Träger ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen verpflichtet.⁶</p> <p>Der freie Träger und die Einrichtungen und Dienste in öffentlicher Trägerschaft (kommunale Beratungsstellen o.ä.) tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung in der eigenen Organisation.</p>	Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beim öffentlichen Träger und beim freien Träger, die über die Vereinbarungen in den staatlichen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen eingebunden sind ⁷	<p>Verpflichtende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt</p> <p>Beratung der einzelnen ratsuchenden Fachkraft, häufig aber auch unter Einbeziehung des Teams und/oder Leitung</p> <p>In der Regel face-to-face im persönlichen Kontakt</p>	<p>Anlass: gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</p> <p>Abschluss: bei Vorliegen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung i.d.R. verbindliche Absprachen unter den Beteiligten über weitergehende Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen zwischen Fachkraft, insoweit erfahrener Fachkraft und Leitung/Träger</p> <p>Kontrolle der vereinbarten Schutz- und Hilfemaßnahmen: i.d.R. durch Leitung der Einrichtungen und Dienste in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft</p>
§ 8b Abs. 1 SGB VIII	<p>Individueller Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>Der öffentliche Träger ist zur Sicherstellung des Beratungsangebots verpflichtet; dazu gehört auch, das Beratungsangebot öffentlich bekannt zu machen.⁸</p>	Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen und in ihrer Sorgfaltspflicht als Berufstätige gegenüber Kindern und Jugendlichen unterstützt werden	<p>Freiwillig nutzbares Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>i.d.R. Beratung einer einzelnen anfragenden Person</p> <p>Niederschwelliger, voraussetzungsloser Zugang</p> <p>persönlich, aber auch telefonisch oder elektronisch (OnlineBeratung, E-Mail) möglich, abhängig von der Situation und den Bedarfen der Anfragenden</p>	<p>Anlass: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung</p> <p>Abschluss: Empfehlung zum weiteren Vorgehen</p> <p>Kontrolle der Umsetzung: ggf. auf freiwilliger Basis zu vereinbaren</p>
§ 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG	<p>Individueller Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</p> <p>Der öffentliche Träger ist zur Sicherstellung des Beratungsangebots verpflichtet (s.o.).</p>	Geheimnisträger und -trägerinnen gemäß der Aufzählung in § 4 KKG, die über diese gesetzliche Regelungen mit Solidarpflichten zur Leistung eines bestimmten Vorgehens in den staatlichen Schutzauftrag eingebunden sind	<p>Freiwillig nutzbares Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung</p> <p>Beratung der Geheimnisträger, i.d.R. Einzelpersonen, aber auch Teamberatung möglich persönlich, aber auch telefonisch oder elektronisch möglich</p>	<p>Anlass: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung</p> <p>Ziel: Gefährdungseinschätzung, Hifestellung im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz</p> <p>Abschluss: Empfehlung zum weiteren Vorgehen</p> <p>Kontrolle der Umsetzung: ggf. auf freiwilliger Basis zu vereinbaren</p>

6 Ein Muster für eine Vereinbarung findet sich in DKS B NRW 2014, Anhang 4, S. 1-4.

7 Zur Differenzierung der unterschiedlichen Zielgruppen vgl. BMFSFJ 2015, S. 87.

8 Vgl. dazu den Flyer „Kinder wirksam schützen – Beratung bei Kindeswohlgefährdung“ im Anhang.

3 Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft

3.1 Ergebnisqualität

3.1.1 Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wenn Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, lösen diese häufig bei allen Beteiligten starke Emotionen aus: Kontaktpersonen des Kindes, der/des Jugendlichen oder der Familie spüren oft einen hohen Handlungsdruck und stellen sich viele Fragen, wie die Situation konkret einzuschätzen ist und was zum Schutz des Kindes/Jugendlichen unternommen werden kann bzw. muss. Ihnen fehlt – selbst wenn sie im regelmäßigen beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen sind – oftmals Fachwissen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Zudem erschwert der enge Kontakt zur Familie bzw. zu einzelnen Familienmitgliedern eine sachliche, umfassende Analyse der Situation. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten plagen häufig Ängste, in der Erziehung ihrer Kinder zu versagen; sie befürchten, dass Details aus ihrem privaten Leben an die Öffentlichkeit gelangen, und können nicht abschätzen, welche Konsequenzen aus diesen Hinweisen folgen. Das Erleben der betroffenen Kinder oder Jugendlichen ist von Schuldgefühlen, Ambivalenzen und Loyalitätskonflikten geprägt, einerseits die Eltern nicht belasten oder verlieren und andererseits Gewalt und Vernachlässigung nicht länger ausgesetzt sein zu wollen. Welche Einschätzungen und Entscheidungen in einer solchen Situation getroffen werden, ist häufig für die Lebenssituation und die weitere Biografie der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten folgenreich.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen im beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen.
- die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden, um Zugänge zu Hilfen zu eröffnen und/oder weitergehende eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen erkennen und ausschöpfen zu können. Dazu gehört insbesondere auch die Ratsuchenden darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und das Spannungsverhältnis zwischen der Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes auszuhalten und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen.
- eine nicht in den Fall involvierte Instanz, die einen Außenblick auf die Gesamtsituation ermöglicht, einzubeziehen.
- Im Hinblick auf die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfegegestaltung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert.

In diesem Sinne unterstreicht das Instrument der insoweit erfahrenen Fachkraft den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.

Kooperativ bedeutet, dass ein gesundes Aufwachsen und wirksamer Schutz vor Gefahren für Kinder nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Personen, Organisationen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, realisiert werden können. Wirksamer Schutz vor Gefährdungen lässt sich nicht allein durch eine Mitteilung an das Jugendamt erledigen, vielmehr sind alle gefordert, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung die eigenen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten verantwortlich im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auszustalten und wahrzunehmen.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat somit auch die Funktion, im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt die Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Person/Organisation zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu aktivieren⁹ und zu stärken sowie eine ggf. erfolgende Mitteilung an das Jugendamt zu qualifizieren.

Partizipativer Kinderschutz setzt vorrangig auf den Einbezug der Betroffenen, die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern und deren Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenz auch in schwierigen Situationen. Die Adressatinnen und Adressaten sind Koproduzierende der Hilfe; das Andocken von Hilfen an ihre Problemsicht sowie ihre Motivationen sind unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Hilfe wirksam sein kann. Ein partizipativer Ansatz bringt aber auch zum Ausdruck, dass die Vertrauensbeziehung der Ratsuchenden zu den Kindern und ihren Familien schützenswert ist und die Voraussetzung dafür Offenheit und transparentes Handeln sind – sofern diese Transparenz nicht dem Schutz der Mädchen und Jungen zuwiderläuft wie es z.B. bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch der Fall sein kann.

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft soll entsprechend dazu beitragen, die Ratsuchenden zu einem partizipativen Handeln und zum Einbezug der Betroffenen zu befähigen. Gerade in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz stellen Wissenschaft und Praxis übereinstimmend Weiterentwicklungsbedarf fest.¹⁰ Dazu gehört auch, Mädchen und Jungen nicht nur in ihrem Schutzbedürfnis, sondern auch als eigenständige Akteure und Rechtssubjekte wahrzunehmen und anzusprechen.¹¹

Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der Person, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beratend zur Seite. Sie trägt mit Informationen und entlastenden Angeboten und Methoden dazu bei, die Situationseinschätzung zu verschärfen, den Handlungsdruck für die (fall)verantwortlichen Fachkräfte der Gefährdungssituation anzupassen und zu einer fachlich-fundierten Perspektive für das weitere Handeln zu kommen. Sie macht Aussagen dazu, ob die vorliegenden Hinweise und Informationen auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung schließen lassen, wie das ak-

9 Für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger sind Verfahrensschritte vorgegeben, auf die in der Beratung entsprechend Bezug genommen werden sollte (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG). Für die Beratung weiterer beruflicher Kontaktpersonen gemäß § 8b SGB VIII sind weitere Verantwortlichkeiten bzw. Verfahrensschritte nicht vorgesehen.

10 Vgl. z.B. Bürgerschaft Hamburg 2018, Gerber/Lillig 2018, Institut für soziale Arbeit 2017.

11 Vgl. DKS 2018, S. 19ff. Praktische Hinweise und Instrumente zur Beteiligung von Kindern im Kinderschutz enthält die Arbeitshilfe „Kinderschutz und Kinderrechte“ (vgl. DKS NRW 2019) sowie die Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrags und das zugehörige Handbuch (Vgl. DKS NRW 2015).

tuelle Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist und welche weiteren Handlungsschritte aus ihrer Sicht zu empfehlen sind. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen ist aber möglichst in der gemeinsamen Beratung (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) bzw. im Zusammenwirken der Fachkräfte (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) zu treffen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung. Sie übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger. Dieses gilt auch für die Organisation eventuell notwendiger kollegialer Beratungen. Diese sind einrichtungsintern von der Kontaktperson des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und/oder von der Leitung zu organisieren; die insoweit erfahrene Fachkraft berät ggf. zum Beratungssetting und strukturiert das Zusammenwirken der Fachkräfte.¹²

3.1.2 Ziel und Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt berufliche Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen aufzeigt und abwägt.

Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist damit die Risiko- und Gefährdungseinschätzung im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt und die Planung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen. Es handelt sich um eine Beratung in einem konkreten Einzelfall, d.h. bezogen auf ein Mädchen oder einen Jungen und gegebenenfalls Geschwisterkinder.

Ziel der Beratung ist es, darauf hinzuwirken, im Hinblick auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen bestmöglichen Schutz und Hilfe zu gewährleisten, und dafür eine möglichst gemeinsame, zwischen Kontaktperson und/oder ggf. dem Team und insoweit erfahrener Fachkraft geteilte Problemsicht über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung und die nächsten erforderlichen Handlungsschritte zu schaffen.¹³ Dazu gehört es, in der Beratung zwischen insoweit erfahrener Fachkraft und Ratsuchenden

- die vorliegenden Anhaltspunkte für die Gefährdung gemeinsam zu sammeln und zu bewerten (Hinweise auf körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt bzw. Vernachlässigung, Erscheinungsbild, Grundversorgung und Sicherheit des Kindes, häusliche und soziale Situation),
- die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten (Problematzeptanz, Problemkongruenz, Hilfekzeptanz) sowie die vorhandenen personalen, sozialen und institutionellen Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu betrachten und einzuschätzen,
- auf dieser Grundlage eine Prognose über die zukünftige Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen abzugeben

12 Eine nicht anonymisierte Fallberatung/Helperkonferenz über die eigene Organisation hinaus erfordert entweder das Einverständnis der Sorgeberechtigten und ggf. eine Schweigepflichtentbindung oder die Hinzuziehung des Jugendamtes.

13 Vgl. dazu z.B. Heinitz 2012, Slüter 2009.

- sowie – gegebenenfalls anhand von Informationen über die bisherige Hilfegeschichte – das weitere Vorgehen zu klären, insbesondere die Frage, ob über eigene Zugänge Hilfe und Unterstützung für die Mädchen und Jungen sowie die Personensorgeberechtigten angeboten werden können oder ob zur Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen eine Mitteilung an das Jugendamt vorzubereiten ist.

Weitere Inhalte der Beratung sind die fachliche Unterstützung im Hinblick auf die Umsetzung der in § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG genannten Verfahrensschritte wie insbesondere

- die Beratung zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung und
- die Information über mögliche Hilfeangebote, um auf deren Inanspruchnahme bei den Sorgeberechtigten hinwirken zu können
- sowie ggf. – falls der Schutz nicht anders zu gewährleisten ist – die Beratung zur Information der Sorgeberechtigten und Kinder, Jugendlichen über die Hinzuziehung des Jugendamtes.

Die Beratung kann einmalig oder prozessbegleitend erfolgen.

Sie kann als erfolgreich abgeschlossen gelten,

- wenn die/der Ratsuchende, gegebenenfalls gemeinsam mit Team und/oder Leitung und die insoweit erfahrene Fachkraft einvernehmlich zu dem Schluss kommen, dass keine Kindeswohlgefährdung (mehr) vorliegt,
- wenn die Kontaktperson keinen weiteren Beratungsbedarf anmeldet, weil die empfohlenen Handlungsschritte wirkungsvoll sind und das Kindeswohl wieder gesichert ist,
- wenn eine Mitteilung und Übergabe an das Jugendamt erfolgt, weil dessen Tätigkeiten für erforderlich erachtet wird und keine andere Möglichkeit der Abwendung der Gefährdung besteht.

3.2 Prozessqualität

3.2.1 Eingangsmanagement

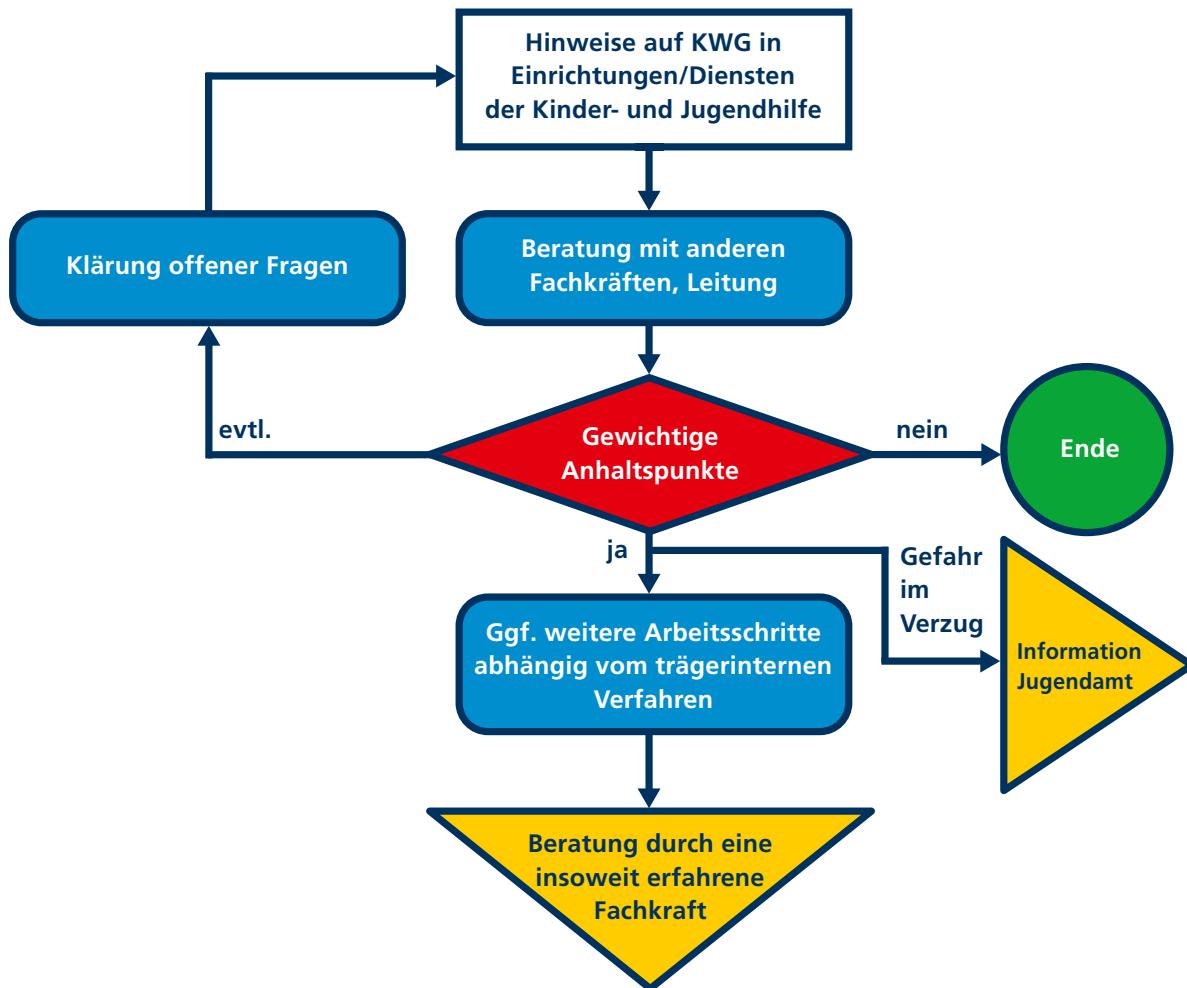
In den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtend im Rahmen eines in Vereinbarungen mit dem Jugendamt und internen Prozessabläufen festgelegten Verfahrens, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Was die Zielgruppe der Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII angeht, so konnten sich diese Personen vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und können sich auch weiterhin direkt an das Jugendamt oder – abhängig von den lokalen Gegebenheiten – auch an eine Fachberatungsstelle wenden. Die Erfahrungen mit der Beratung dieses Personenkreises zeigen, dass das Spektrum der Anfragen breit gefächert ist: Es reicht von der reinen Nachfrage nach Informationen über Hinweise, die schon bei einer ersten Bewertung erkennen lassen, dass eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann, bis hin zur Mitteilung von Gefahr im Verzug.

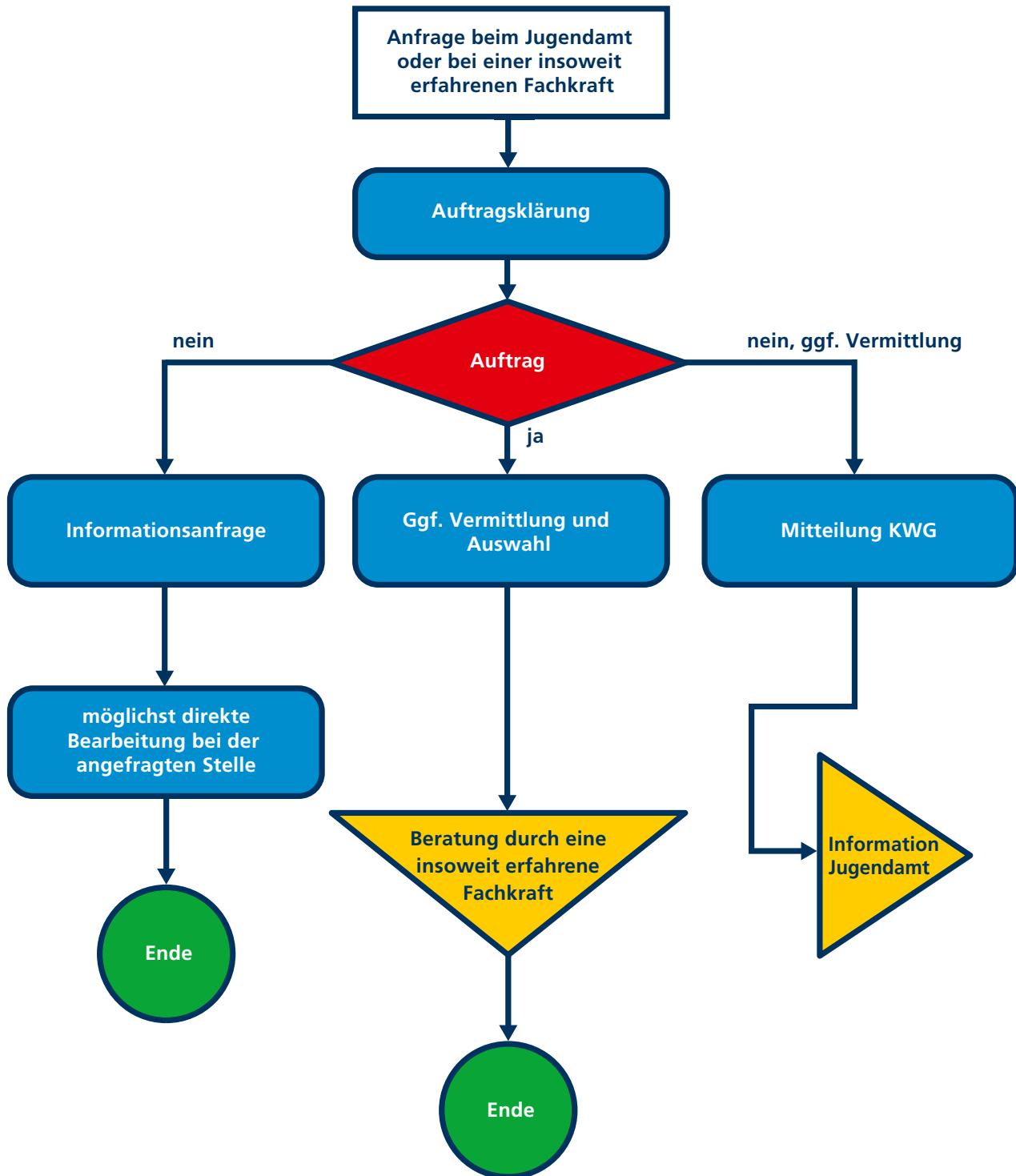
Für die Beratung bedeutet das, dass nicht jede Anfrage einer beruflichen Kontaktperson von Kindern/Jugendlichen zu Themen von Kindeswohlgefährdung automatisch eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII erforderlich macht.

Die Beratung zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist inhaltlich sowohl von der reinen Informationsanfrage (z.B. zu Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung allgemein) als auch von der tatsächlichen Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Den Rechtsanspruch auf Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII qualifiziert umzusetzen, erfordert deshalb bei eingehenden Anfragen zunächst das Anliegen der Ratsuchenden sehr genau zu erfragen und bei möglichen Hinweisen dann unmittelbar in eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft selbst einzusteigen bzw. diese zu vermitteln. Zu entscheiden ist damit vor Ort, wer diese wegweisende Funktion übernimmt – das Jugendamt, die insoweit erfahrenen Fachkräfte selbst oder auch eine Fachberatungsstelle – und welche Adresse/Ansprechperson entsprechend beruflichen Kontaktpersonen öffentlich bekannt gemacht wird. Die Aufgabe dieser Stelle ist dann auch die möglichst zielgenaue Vermittlung der Ratsuchenden an eine insoweit erfahrene Fachkraft mit den zur Beratung ggf. erforderlichen spezifischen Kompetenzen (z.B. im Hinblick auf sexuellen Missbrauch, Kinder psychisch kranker Eltern, häusliche Gewalt o.ä.).

3.2.1.1 Eingangsmanagement § 8a Abs. 4 SGB VIII: Beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

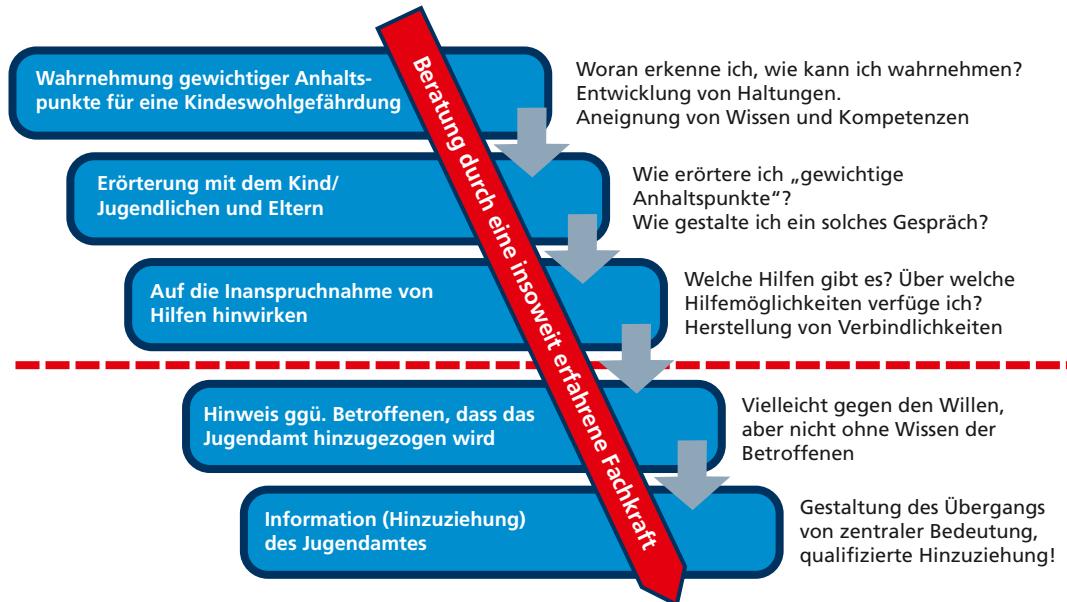


3.2.1.2 Eingangsmanagement § 8b Abs. 1 SGB VIII: Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft



Bei der einmaligen oder prozessbegleitenden Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, in dem die Inhalte der Beratung aufeinander aufbauen und zeitlich gestaffelt sind.¹⁴

Mehrstufiges Verfahren § 8a SGB VIII und § 4 KKG



In Anlehnung an Christine Gerber, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Vortrag auf der Konferenz der Kinderschutzfachkräfte, Gelsenkirchen 29.11.2013

3.2.2 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen fachlichen Informationen und Standards bereit zu stellen und den Ratsuchenden methodische Hilfestellung in der Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte zu geben. Das heißt im Einzelnen:

- Die insoweit erfahrene Fachkraft gestaltet das Setting der Beratung und moderiert und strukturiert den Beratungsprozess auf der Grundlage des Dreischritts Erkennen – Beurteilen – Handeln ziel- und ergebnisorientiert.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt Transparenz über Zielsetzung und Gegenstand der Beratung, über die verschiedenen Aufträge und Rollen der Beteiligten (insoweit erfahrene Fachkraft, Ratsuchende, ggf. Träger und Leitung) her und führt eine gemeinsame Auftragsklärung herbei.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft informiert im Beratungsprozess über Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, über rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen und die jeweiligen Aufträge der beteiligten Institutionen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie über mögliche Hilfeangebote bzw. Schutzmaßnahmen.

14 Vgl. dazu auch Moch/Junker-Moch 2009.

- Sie strukturiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung und berät bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang die vorliegenden Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und schätzt im Zusammenwirken mit den Ratsuchenden und unter Einbezug möglichst vielfältiger Informationen und Perspektiven das aktuelle Gefährdungsrisiko des Mädchens oder Jungen ein. Dabei hat sie insbesondere die Aufgabe, auf mögliche „blinde Flecken“, fehlende Informationen und alternative Deutungen im Einschätzungsprozess aufmerksam zu machen.

Zu empfehlen ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft zur Unterstützung und Dokumentation einer umfassenden und strukturierten Situationsanalyse ein möglichst mit dem öffentlichen Träger abgestimmtes Instrument der Gefährdungseinschätzung hinzuzieht, das die Gewährleistung des Kindeswohls anhand der kindlichen Entwicklungsbedarfe betrachtet (z.B. Physiologische Bedürfnisse, Schutz und Sicherheit, Soziale Bindungen/Wertschätzung, Erziehung/Förderung), Risiko- und Schutzfaktoren gleichermaßen einschließt und eine Prognose zur Kooperations- und Veränderungsbereitschaft/-fähigkeit (Problematzeptanz, Problemkongruenz, Hilfekzeptanz) ermöglicht.¹⁵

- Sie gibt methodische Hilfestellung, wie Gespräche mit den Eltern(teilen) geführt werden können und Sorgeberechtigte so einbezogen werden können, dass sie möglichst Hilfen annehmen und als Partner und Partnerinnen gewonnen werden, die aktiv daran mitwirken, den Schutz der Kinder/Jugendlichen wiederherzustellen.
- Sie gibt fachliche und methodische Hinweise, wie Kinder und Jugendliche beteiligt werden können, damit sie von Scham- und Schuldgefühlen, Isolation und Ängsten, Loyalitätskonflikten etc. entlastet werden und ihre Erlebnisse, und Wahrnehmungen, Wünsche und Perspektiven ausreichend in die Gefährdungseinschätzung einbringen können.
- Sie unterstützt die Ratsuchenden darin, den Blick auf die für die Gefährdung ursächlichen Problemlagen zu lenken, diese zu erkennen und zu bewerten und daraus Schlüsse für die notwendige und geeignete Hilfe bzw. Schutzmaßnahme abzuleiten.
- Sie wägt gemeinsam mit den Ratsuchenden die geeigneten Handlungsschritte zur weiteren Klärung des Sachverhalts und/oder zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und deren Wirksamkeit ab und klärt die Frage, ob, wann und wie eine Hinzuziehung des Jugendamtes sinnvoll bzw. notwendig ist.
- Sie berät die ratsuchende Person zu einer sachgerechten Dokumentation des Prozesses und unterstützt gegebenenfalls bei der Vorbereitung der Hinzuziehung des Jugendamtes.¹⁶
- Sie dokumentiert und evaluiert ihre eigenen Beratungsprozesse in angemessener Weise.¹⁷

¹⁵ Ein evaluiertes Instrument zur Gefährdungseinschätzung stellt z.B. der Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen dar (vgl. Strobel u.a. 2008). Instrumente speziell zur Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben u.a. die Kinderschutzzentren (https://www.kinderschutz-zentren.org/frontend/services/download.php?name=1543323695_-_Heft_Fachberatung_8a.pdf), der EB-Verbund München (s. Literaturliste) oder das Institut für soziale Arbeit e.V. gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW (s. Unterlagen zur Weiterbildung für den Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft) entwickelt. Kriterien für Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung finden sich beispielhaft im Anhang.

¹⁶ Eine Befragung insoweit erfahrener Fachkräfte zeigt, dass ihre Aufgabenwahrnehmung größtenteils den hier benannten Punkten entspricht. Weiterentwicklungsbedarf zeigt sich eher dahingehend, dass sie bisher selten bis nie auf Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen hinweisen und ebenso selten bis nie mit den Ratsuchenden die Wirksamkeit der Hilfen überprüfen (vgl. Bertsch 2015, S. 96).

¹⁷ Eine mögliche Vorlage für eine Dokumentation der Beratungsinhalte und -ergebnisse, die auch den Ratsuchenden zur Verfügung gestellt werden kann, findet sich im Anhang.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
<p>Die insoweit erfahrene Fachkraft achtet durch Nachfragen und Hinweise mit auf die Einhaltung des trägerinternen Verfahrens (z.B. von Regelungen zur Dokumentation der Beobachtungen, zur Information von Leitung/Träger, zum Einbezug des Teams), und wirkt darauf hin, dass Handlungsabsprachen zu Schutz/Hilfe für die Kinder und Jugendlichen verbindlich miteinander vereinbart werden.</p> <p>Dazu gehört auch die Klärung der Frage, wie die Umsetzung des vereinbarten weiteren Vorgehens und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen überprüft und kontrolliert werden (durch Leitung o.ä.).</p>	<p>Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, vor allem gemeinsam mit den Ratsuchenden die beobachteten Hinweise und Signale der Kinder und Jugendlichen zu sammeln und zu bewerten und auf dieser Grundlage Position zu beziehen, ob eine Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkraft vorliegt oder nicht sowie eine Handlungsempfehlung zum weiteren Vorgehen auszusprechen.</p> <p>Sie sollte darüber hinaus soweit wie möglich versuchen, durch Absprachen z.B. zu Rückmeldungen, einem Anschlusstermin etc. Verbindlichkeit darüber herzustellen, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und die Maßnahmen zum Schutz des Kindes wirkungsvoll waren.¹⁸</p>

Eine unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist. Es widerspricht daher dem originären Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft,

- eigenständig Sachverhalte zu ermitteln,
- diagnostische Aufgaben z.B. im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen zu übernehmen,
- sich an Elterngesprächen zu beteiligen
- oder Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung für ein Kind oder eine Jugendliche/ einen Jugendlichen zu übernehmen.

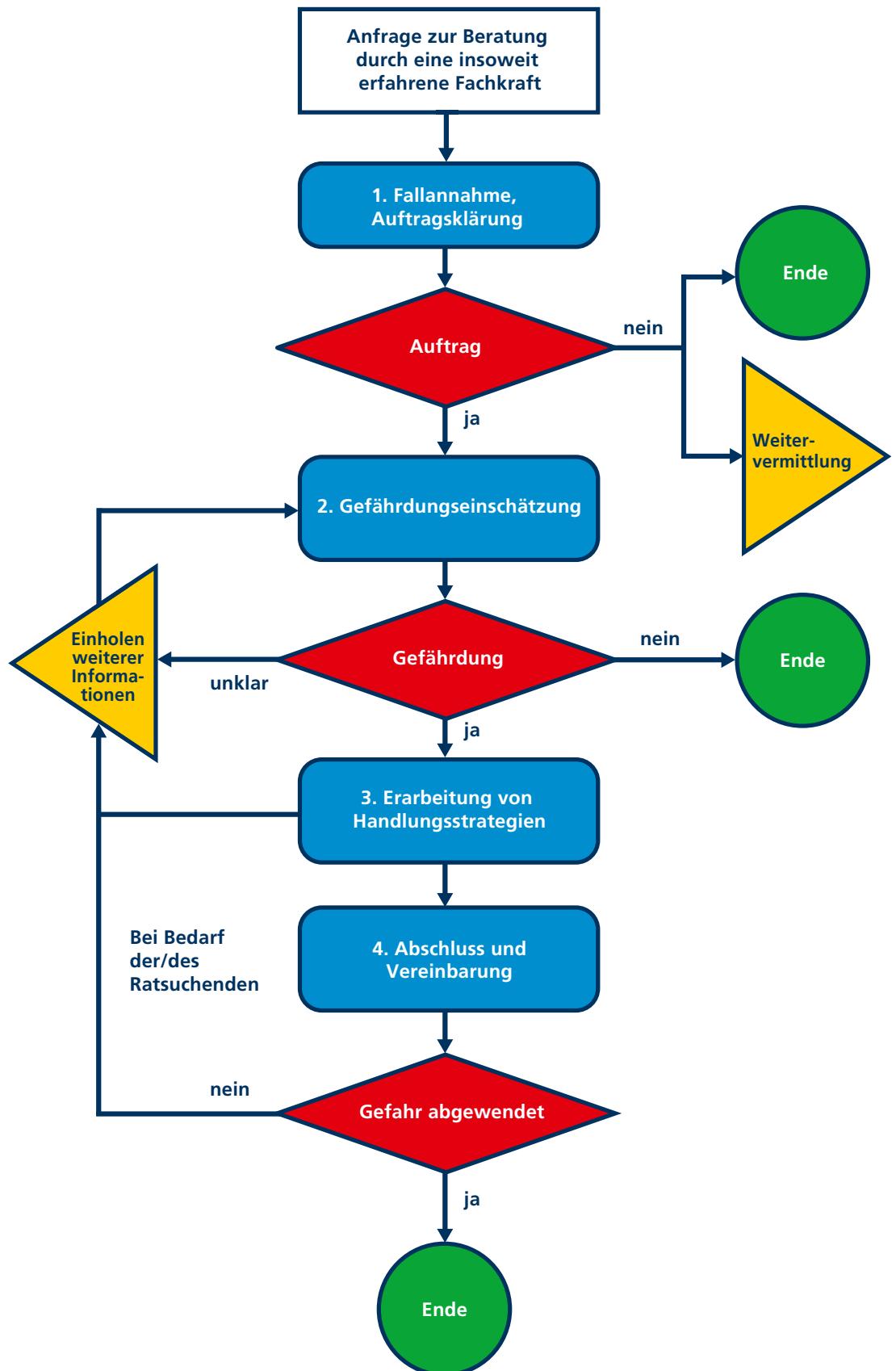
Auch die Koordinierung von Helferkonferenzen oder die Koordination eines möglicherweise vorhandenen Pools (vgl. dazu Abschnitt „Organisationsmodelle“) von insoweit erfahrenen Fachkräften überschreitet die im Gesetz beschriebene Beratungsfunktion und gehört damit nicht zu den originären Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft.¹⁹

¹⁸ Zu den Anforderungen an eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft aus Sicht des Gesundheitsbereichs vgl. z. B. Ziegenhain u. a. 2013 und Bertsch u. a. 2016.

¹⁹ Vgl. dazu auch Heinitz 2012, S. 560 und AFET 2014, S. 35.

3.2.3 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

3.2.3.1 Prozessablauf



3.2.3.2 Prozessschritttabelle

	1. Auftragsklärung	2. Gefährdungs-einschätzung	3. Erarbeitung von Handlungsstrategien	4. Abschluss
Ziel(e)	Zwischen der ratsuchenden Person und der insoweit erfahrenen Fachkraft besteht Einvernehmen über Inhalt und Ziel der Beratung.	Die ratsuchende Person verfügt über eine reflektierte Bewertung der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.	Die ratsuchende Person hat eine Perspektive für ihr weiteres Vorgehen.	Eine Vereinbarung zur Rücksprache/ggf. Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Beratungsprozesses ist getroffen oder der Beratungsprozess ist in beiderseitigem Einvernehmen beendet.
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Information über rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen und Ziel der Beratung • Klärung von Aufgaben und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft und der anderen Beteiligten • Klärung des konkreten Beratungsanliegens • Planung von Setting und Ablauf des Beratungsprozesses 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme und gemeinsame Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung • Einschätzung der Gefährdungssituation des Kindes sowie der Kooperationsbereitschaft-/fähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung von Ressourcen und Risiko- und Schutzfaktoren • Systematisches Nachfragen, sachgerechte Dokumentation anregen • Vermittlung von Fachwissen zu Indikatoren KWG, kindlichen Grundbedürfnissen, Familien-dynamiken etc. • Hypothesenbildung, Klärung weitergehender Informationsbedarfe • Ggf. mögliche Fehleinschätzungen diskutieren, Prozess zur Klärung von Dissens im Team o.ä. moderieren • Gesamteinschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls anbieten und gemeinsam treffen (1. Klärungsbedarf, 2. akute KWG, 3. KWG mit Handlungsbedarf 4. Keine KWG, aber Hilfebedarf, 5. Keine KWG, kein Hilfebedarf), ggf. Dissens vermerken 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur Einbeziehung der Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung, sofern nicht dem Schutz zuwiderlaufend • Beratung zur Beteiligung und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen • Erörterung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Abwendung der vorliegenden Gefährdung je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Informationssammlung, Hinzuziehung Jugendamt, Vereinbarung eines Schutzplans, Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen) • Sondierung der Handlungsmöglichkeiten der ratsuchenden Person und Vorbereitung der erforderlichen Handlungsschritte (z.B. Vorbereitung Hinzuziehung Jugendamt, Vorüberlegungen zur Aufstellung eines Schutzplans o.ä.) • Vermittlung von Informationen über mögliche Hilfeangebote und Abschätzung von deren Wirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Abschluss-reflexion, ggf. Evaluation des Beratungsprozesses • Ggf. Aushändigung einer Kopie des Dokumentationsbogens • Nach Möglichkeit Treffen einer Vereinbarung <ul style="list-style-type: none"> ◦ zur Rücksprache oder Information im Nachgang, ◦ zur Fortsetzung des Beratungsprozesses bei Bedarf, ◦ zur Überprüfung der Wirksamkeit des Vorgehens.

	1. Auftragsklärung	2. Gefährdungs-einschätzung	3. Erarbeitung von Handlungsstrategien	4. Abschluss
Welche Besonderheiten gibt es im Hinblick auf die unterschiedlichen Zielgruppen?	<p>§ 8b Abs. 1 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> Information über Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebots und pseudonymisierte Durchführung der Beratung Bei Berufsgeheimnisträgern Hinweis auf den bestehenden Schutzauftrag <p>§ 8a Abs. 4 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klärung der Art der Einbindung der verpflichtenden Beratung im trägerinternen Verfahren Klärung, ob die Beratung pseudonymisiert durchgeführt wird 		<p>§ 8b Abs. 1 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ggf. Vermittlung grundlegender Informationen zur Kinder- und Jugendhilfe Aussprache einer Handlungsempfehlung zum weiteren Vorgehen Bei Berufsgeheimnisträgern ggf. Abwägung zwischen Schweigepflicht und Schutzauftrag <p>§ 8a Abs. 4 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klärung und Vorbereitung der im trägerinternen Verfahren vorgesehenen Regelungen und Handlungsschritte 	<p>§ 8b Abs. 1 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschluss: Empfehlung zum weiteren Vorgehen, Vereinbarung freiwillig <p>§ 8a Abs. 4 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung i.d.R. verbindliche Absprachen unter den Beteiligten, analog des trägerinternen Verfahrens auch mit Leitung Klärung der Kontrolle der vereinbarten Schutz- und Hilfemaßnahmen i.d.R. durch Leitung
Wer ist für den Prozess verantwortlich?	Insoweit erfahrene Fachkraft	Insoweit erfahrene Fachkraft	Insoweit erfahrene Fachkraft	Insoweit erfahrene Fachkraft
Wer ist beteiligt/ für die Umsetzung der Ergebnisse verantwortlich?	Berufliche Kontaktperson des Kindes/Jugendlichen Ggf. Team, Leitung falls gewünscht	Berufliche Kontaktperson des Kindes/Jugendlichen Ggf. Team, Leitung falls gewünscht	Berufliche Kontaktperson des Kindes/Jugendlichen Ggf. Team, Leitung falls gewünscht	Berufliche Kontaktperson des Kindes/Jugendlichen Ggf. Team, Leitung falls gewünscht
Frist	Werktags binnen 24 Stunden	Möglichst unmittelbar nach Auftragsklärung, ansonsten nach Absprache	Möglichst unmittelbar, sonst nach Absprache	Nach Absprache
Information, Dokumentation	Verschriftlichung des Beratungsauftrags Ggf. Statistik	Dokumentationsbogen (s. Anhang)	Dokumentationsbogen	Dokumentationsbogen Ggf. Statistik Ggf. Evaluationsbogen

3.3 Strukturqualität

Im Hinblick auf die Strukturqualität der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft stellen sich zwei Fragen:

1. Welche Voraussetzungen und strukturellen Rahmenbedingungen braucht eine insoweit erfahrene Fachkraft, um ihrem Beratungsauftrag qualifiziert nachkommen zu können? Dazu gehört auch die Frage der erforderlichen Qualifikation.
2. An welchen Qualitätsmerkmalen bemisst sich aus Sicht der Ratsuchenden ein fachlich und konzeptionell angemessenes Beratungsangebot? Welche Anforderungen sind aus Sicht der Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten (z.B. hinsichtlich des Datenschutzes) an das Beratungsangebot zu stellen?

3.3.1 Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Bewältigung der Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft stellt spezifische Anforderungen an ihre berufliche Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre methodischen Kompetenzen. In den gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz²⁰ verweisen die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter auf das von der Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) vorgelegte Qualifikationsprofil²¹. Die dort genannten Qualifikationskriterien werden im Folgenden stärker systematisiert, inhaltlich konkretisiert und mit Prüfkriterien hinterlegt.

Mit dem Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft²² sind bereits zwei Anforderungen formuliert:

- Es handelt sich um eine **Fachkraft** gemäß der in **§ 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII** für die Kinder- und Jugendhilfe formulierten Anforderungen. Für die Beratung von Fachpersonal (Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) wird in der Regel ein (sozial)pädagogischer oder psychologischer (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) vorausgesetzt.
- Die Fachkraft muss **insoweit erfahren** sein, d.h. sie muss **Berufserfahrung** mitbringen und auch über **einschlägige Praxiserfahrung** in der beteiligungsorientierten Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes verfügen. Das geforderte anwendungsbezogene Erfahrungswissen lässt sich nicht allein durch den Erwerb vertieften Wissens zum Kinderschutz im Rahmen einer Fortbildung ersetzen bzw. kompensieren.²³

20 Vgl. AGJ/BAG Landesjugendämter 2012, S. 23.

21 Vgl. Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) 2012, S. 7.

22 Im Gesetzgebungsverfahren zum Bundeskinderschutzgesetz wurde u. a. diskutiert, ob der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft durch eine eingängigere oder weniger sperrige Formulierung (wie z.B. „Kinderschutzfachkraft“) ersetzt werden könnte. Letztlich ist aufgrund zahlreicher kritischer Einwände u.a. aus den Fachverbänden (vgl. dazu u.a. die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, des Paritätischen Gesamtverbandes, der Evangelischen Kirche Deutschlands oder des Deutschen Caritasverbands zum Referentenentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes) die Entscheidung gefallen, an dem Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft festzuhalten, weil dieser vor allem das hinzuzuziehende Erfahrungswissen der Fachkräfte fokussiert und damit deutlich macht,

1. dass die Verantwortung und Kompetenz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht zu spezialisieren und entsprechend nicht auf spezialisierte Fachkräfte zu delegieren ist. Eine solche Spezialisierung ließe zudem der Grundintention des Gesetzes, einen kooperativen Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft zu stärken, entgegen (vgl. Fachstelle Kinderschutz 2009),
2. dass es je nach Gefährdungslage eines sehr spezifischen Fach- und Erfahrungswissens bedarf (z.B. in der Gefährdungseinschätzung bei jüngeren Kindern oder bei Jugendlichen, bei sexuellem Missbrauch oder häuslicher Gewalt etc.),
3. dass dieses Wissen auf anwendungsbezogener Erfahrung beruht, und damit nicht den Eindruck befördert, dieses könne allein durch eine spezifische Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden.

23 Vgl. dazu Reiners/Krüger.

Das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, dass in Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrags gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII **Kriterien** für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen werden.²⁴ Als Grundlage und Orientierung für die notwendigen Aushandlungsprozesse haben sich bundes- und landesweit folgende Kriterien durchgesetzt:

1. Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial-)pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung. Erfüllen Fachkräfte diese formale Anforderung nicht wie z.B. Erzieherinnen oder Erzieher mit Fachschulabschluss, müssen sie nachweisen, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen (z.B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen. Sollten im Einzelfall auch Fachleute aus anderen Disziplinen wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer oder Ärztinnen und Ärzte Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen, ist dieses ebenfalls im Einzelfall zu prüfen. Gemäß § 72a SGB VIII ist die regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses als Nachweis, dass die Person nicht rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt ist, zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft.
2. Mindestens dreijährige Berufserfahrung. Weder Berufsanhänger und -anhängerinnen noch Jahrespraktikantinnen und -praktikanten erfüllen diese Voraussetzungen und können daher nicht die Funktion und Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft ausüben.
3. Persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz).
4. Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen.
5. Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen u.a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes.
6. Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
7. Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.
8. Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen.

²⁴ Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes hatte knapp die Hälfte aller Jugendämter (48%) in allen Vereinbarungen die Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft benannt (vgl. DJI 2016, S. 46). Ein Blick auf die stationären Einrichtung zeigt, dass in einem Viertel der Vereinbarungen, die sogar nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes mit ihnen geschlossen wurden, diese Kriterien fehlten (ebd., S. 47).

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
<p>Persönliche Eignung: Gerade wenn die insoweit erfahrene Fachkraft innerhalb der eigenen Organisation berät, stellt es eine besondere Herausforderung dar, zwischen der Rolle als Mitarbeiterin, Kollege o.ä. und der Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft zu differenzieren.</p> <p>Institutionswissen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt je nach Einsatzgebiet beispielsweise Kenntnisse über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Jugendförderung oder der erzieherischen Hilfen.</p>	<p>Persönliche Eignung: Der Kontakt zu Ratsuchenden außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe erfordert insbesondere auch eine kommunikative Kompetenz, die fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe nach außen verständlich darzustellen.</p> <p>Institutionswissen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt je nach Einsatzgebiet beispielsweise Kenntnisse über Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen im Bereich der Schule, des Gesundheitswesens etc.</p>

In jedem Einzelfall ist die Eignung einer insoweit erfahrenen Fachkraft anhand dieser Kriterien vom Träger im Rahmen eines verbindlichen Konzepts zu prüfen und festzustellen. Die erforderliche Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft setzt sich dabei gerade aus einer Kombination der Kriterien beruflicher Abschluss, einschlägiger Praxiserfahrung und aufgabenbezogenen Kompetenzen zusammen. Ausgeschlossen ist damit, dass Fachkräfte allein aufgrund ihrer Funktion (z.B. Leitung, Fachberatung o.ä.) per se als insoweit erfahren im Kinderschutz gelten. Ausgeschlossen ist damit auch, dass allein vom Vorliegen eines Zertifikats einer absolvierten Weiterbildung oder Zusatzqualifikation auf die Eignung geschlossen werden kann.²⁵ Die Prüfung kann sich dabei an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Prüfkriterien orientieren.²⁶

25 Vgl. DJI 2016, S. 46

26 Ergänzend dazu kann auch das vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. auf Grundlage des Deutschen Qualifikationsrahmens entwickelte Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte herangezogen werden (vgl. DKSBNRW 2014a).

3.3.2 Auf einen Blick: Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Qualifikationskriterien - Prüfkriterien²⁷

Aufgabe	Wissen, Fertigkeiten	Prüfkriterien	Hinweise
	1. Fachkraft gemäß § 72 SGB VIII	i.d.R. (Fach)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) in (Sozial)- Pädagogik oder Psychologie bzw. analoge Qualifikation, regelmäßige Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	Alternativ: Nachweis der für eine Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse über entsprechende Berufserfahrung, Zusatzqualifikation o.ä.
	2. Berufserfahrung	mindestens drei Jahre	d. h. keine Berufsanfänger/-innen
	3. Persönliche Eignung	Klarheit in Rolle und Auftrag Bereitschaft zu Selbstreflexion und Fortbildung Kommunikative Kompetenz Kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz	
Setting planen, Rollen- und Auftragsklärung	4. Erfahrung in der Fachberatung von Einzelpersonen oder Gruppen	Entsprechende Berufserfahrung oder Zusatzqualifikation in Fachberatung/Supervision Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Gesprächsführung und Moderation	Das Erfahrungswissen in der Fachberatung kann ggf. durch Hospitationen, Arbeit im Tandem mit einer erfahrenen Fachkraft o.ä. erworben werden.
Grundlegende Informationen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags vermitteln	5. Wissen im Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen von Gewalt in Familien und engen Beziehungen – insbes. auch zu Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt und Partnerschaftsgewalt – sowie über deren Folgen für das Erleben der Betroffenen und die familialen Dynamiken • Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und Berücksichtigung von Risiko- und Schutzfaktoren • Kenntnisse der fachlichen Grundlagen im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Einbeziehung der Eltern, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte etc.) • Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (insbes. BGB, FamFG, SGB VIII) sowie der Aufträge, Verfahrens- und Kooperationswege der zur Gefahrenabwehr zu beteiligenden Einrichtungen und Institutionen (Träger, Jugendamt, Familiengericht etc.) 	<p>Je nach Einsatzgebiet und Gefährdungslagen zu spezifizieren</p> <p>Nachzuweisen über Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zum Thema oder entsprechende Berufserfahrung Ein Zertifikat einer absolvierten Weiterbildung oder Zusatzqualifikation allein kann das erforderliche anwendungsbezogene Wissen nicht ersetzen.</p>

27 Ein ähnlicher Überblick über fachliche Aufgaben, Arbeitsschritte und notwendige Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft findet sich in Heinitz 2012, S. 560.

Aufgabe	Wissen, Fertigkeiten	Prüfkriterien	Hinweise
Gefährdungs-einschätzung strukturieren, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sammeln und bewerten	6. Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen	Erfahrungen und methodische Fertigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • in der Gefährdungseinschätzung • im sozialpädagogischen Fallverstehen • in der Einschätzung der Erziehungs- und Veränderungsbereitschaft von Eltern Wissen über Risikomuster in der Wahrnehmung des Schutzauftrags	Das Erfahrungswissen in der Gefährdungseinschätzung kann ggf. durch Hospitationen, Arbeit im Tandem mit einer erfahrenen Fachkraft o.ä. eingeholt werden.
Methodische Hilfestellung zum Einbezug der Sorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen	7. Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	Erfahrungen und methodische Fertigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • in der Schaffung kinder- und jugendgerechter Settings zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, • in der Führung – auch konflikthafter – Elterngespräche und im Umgang mit Abwehr und Widerständen beteiligungsorientierte Haltung Kindern, Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten gegenüber (s. persönliche Eignung)	s.o.
Entwicklung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen	s. 6. und 7.	Erfahrungen und methodische Fertigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • in der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes/Jugendlichen • in der Beurteilung der Wirksamkeit von Hilfen • in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger sowie weiterer Handlungsfelder wie z.B. Jugendamt, Gesundheitswesen, Schulen, Polizei, Familiengericht etc. 	s.o.
	8. Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen	Kenntnis der sozialen Infrastruktur vor Ort und der Zugänge zu den unterschiedlichen Hilfen und Angeboten Wissen über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der zu beratenden Handlungsfelder inner- und/oder außerhalb der Jugendhilfe	Nachzuweisen u.a. über die Beteiligung an den regionalen Netzwerken zum Kinderschutz je nach Einsatzgebiet § 8a Abs. 4 SGB VIII: z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Jugendförderung oder der erzieherischen Hilfen. § 8b Abs. 1 SGB VIII: z. B. im Bereich der Schule, des Gesundheitswesens o.ä.
Dokumentation, Evaluation, Qualitätsentwicklung		Angemessene Dokumentation der Beratungsgespräche Bereitschaft zu regelmäßiger Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit (u.a. in Form von Beteiligung an Netzwerken, Fortbildung, Qualitätszirkeln, s. persönliche Eignung)	

3.3.3 Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen für eine insoweit erfahrene Fachkraft

Um qualifiziert beraten zu können, benötigt die insoweit erfahrene Fachkraft in ihrer Organisation einen verlässlichen Rahmen. Dazu gehören insbesondere:

Verbindlicher Prozessablauf: Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte in ein Verfahren eingebettet sein, das u.a. Rolle und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft²⁸, die Zugänge und Voraussetzungen der Beratung sowie deren Inhalte und Ziele klärt und diese Eckpunkte des Beratungsangebots den Zielgruppen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit bekannt macht (vgl. Abschnitt „Prozessqualität“). Zu einem verbindlichen Prozessablauf gehört möglichst auch die Klärung von Fragen wie z.B. wer die insoweit erfahrene Fachkraft beauftragt, wo die Dienst- und Fachaufsicht für diese Aufgabe liegt, wie Dokumentation und Evaluation erfolgen oder welches Vorgehen z.B. bei Konflikten und divergierenden Einschätzungen zwischen Ratsuchenden und beratender Fachkraft vorgesehen ist²⁹. Auch die Beratung selbst sollte einem standardisierten Ablauf folgen (vgl. Kap. 3.2).³⁰

Möglichkeit zum kollegialen Austausch und/oder zu Fachberatung/Supervision: Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sollten im Bedarfsfall – z.B. bei schwierigen Fällen – die Möglichkeit haben, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies kann durch kollegiale Beratung, Fachberatung und/oder (Fall-)Supervision geschehen, bezieht sich aber auch auf die Möglichkeit, die mit Blick auf den Einzelfall notwendige spezifische Fachexpertise (medizinische, psychiatrische, entwicklungspsychologische o.ä.) hinzuzuziehen.

Möglichkeit zur regelmäßigen, bedarfsgerechten Fortbildung: Das Wissen in der Fachberatung und im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bedarf einer regelmäßigen Aktualisierung.

Zeitliche Ressourcen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt ein verlässliches Zeitbudget für ihre Arbeit, um nicht die Anforderungen aus der Beratung und aus ihrer sonstigen Tätigkeit persönlich bei jeder Beratungsanfrage ausbalancieren zu müssen. Dazu gehört auch Zeit, um sich bei den Adressatinnen und Adressaten der Beratung bekannt zu machen und sich – soweit vorhanden – an organisationsübergreifenden Formen des Fachaustauschs (z.B. Qualitätszirkel o.ä.) zu beteiligen.

28 Zur Erläuterung der Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft sind mittlerweile auch zahlreiche Erklärvideos entstanden (z.B. vom Landkreis Görlitz), die sich zur Information der Ratsuchenden oder für die Öffentlichkeitsarbeit eignen (vgl. YouTube.com).

29 Für den denkbaren Fall unterschiedlicher Einschätzungen sollten die insoweit erfahrenen Fachkräfte dieses möglichst klar benennen und auf eine Klärung hinwirken z.B. durch gemeinsame Überlegungen und Absprachen, wie die unterschiedlichen Bewertungen überprüft oder abgesichert werden könnten, durch Vereinbarung eines weiteren Beratungstermins oder die Hinzuziehung weiterer Expertise.
Da die Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG auf der Grundlage pseudonymisierter Daten erfolgt, ist den insoweit erfahrenen Fachkräften die Identität des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in der Regel nicht bekannt. Für die Beratung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII sind bei Dissens Grenzfälle konstruierbar, in denen sich für die insoweit erfahrene Fachkraft auch die Frage der ethischen Verantwortung stellt. Slüter (2009) sieht in solchen Fällen die Einbeziehung der nächsten Hierarchieebene des entsprechenden Jugendhilfeträgers oder auch gegebenenfalls eine Einbeziehung des Jugendamts gegen den Willen (aber mit dem Wissen) des/der Rat suchenden Helfers/Helferin als gerechtfertigt an, empfiehlt den insoweit erfahrenen Fachkräften jedoch, dieses vorher in Supervision oder Fallbesprechung zu reflektieren. Das DJuF weist ergänzend darauf hin, dass eine Weitergabe ohne Einverständnis regelmäßig nur bei einem rechtfertigenden Notstand nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 34 StGB in Betracht kommt (DIJuF 2014).

30 Für eine Checkliste zum Prozessablauf vgl. auch Fachstelle im Land Brandenburg 2019, S. 28ff.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
<p>Im Hinblick auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte hat das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung die Aufgabe, koordinierend sicherzustellen, dass insoweit erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden können, es stellt diese jedoch nicht hoheitlich bereit. Es hat über Vereinbarungen zu gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII eingehalten werden. Dabei ist die Autonomie der Träger im Hinblick auf Arbeitsweisen, Methoden und Organisationsgestaltung zu wahren.</p> <p>Zur Frage der organisatorischen Anbindung und der Kosten fehlen Regelungen im Gesetz. Im Rahmen der Aushandlung von Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist differenziert zu klären,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob ein entsprechendes Angebot und die für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft notwendigen Kompetenzen bereits beim Träger vorhanden sind (z.B. in Beratungsstellen, in anderen Hilfen zur Erziehung oder im Rahmen von Fachberatung), • ob bei nicht vorhandenen Angeboten bzw. Kompetenzen ggf. durch das Jugendamt vorgehaltene Beratungsfachkräfte in Anspruch genommen werden oder ob die Beratung beim freien Träger angesiedelt wird, • und wenn es sich um eine zusätzliche Aufgabe oder Qualifizierung handelt, wie der Mehraufwand finanziert wird.³¹ Ggf. ist dafür der Abschluss einer eigenen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung sinnvoll. 	<p>Der Rechtsanspruch auf Beratung richtet sich gegen den öffentlichen Träger. Er ist entsprechend für die Sicherstellung des Angebots, die Benennung und Qualifizierung der für diese Aufgabe eingesetzten Personen sowie den konzeptionellen und organisatorischen Rahmen verantwortlich und trägt die Kosten.</p> <p>Die Aufgabe kann auch auf einen freien Träger übertragen werden.</p>

3.3.4 Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Welche Anforderungen sind an die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu stellen, damit es sich aus fachlich-konzeptioneller und rechtlicher Sicht sowie aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten der Beratung um ein qualitativ gutes Angebot handelt?

Die Organisation der Beratung stärkt die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Die Beratung entspricht der Idee eines kooperativen Kinderschutzes und ist so strukturiert, dass sie die verantwortliche Rollen- und Aufgabenwahrnehmung verschiedener Akteure, Professionen und Handlungsfelder und deren Zusammenwirken fördert und den Schutz vor Kindeswohlgefährdung nicht einseitig an die Zuständigkeit einzelner Organisationen delegiert. Das bedeutet, dass die Beratung von einem Verständnis geprägt ist, dass die verschiedenen Akteure als Partner im Kinderschutz betrachtet und in diesem Sinne auch das Jugendamt ganzheitlich mit seinem Leistungs- und Aufgabenspektrum in den Blick nimmt und nicht unzulässig auf eine vermeintliche Meldebehörde reduziert. Es kann auch bedeuten, bei der Hinzuziehung des Jugendamtes mit zu über-

31 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 01.08.2007.

legen, wie dieses zukünftig die Bedarfe und Anforderungen der Einrichtung bzw. des Dienstes in die weitere Hilfegestaltung unter Beteiligung der Eltern, Kinder bzw. Jugendlichen einbeziehen kann.³²

Die Unabhängigkeit und Neutralität der Beratung sind gewahrt. Die Organisation der Beratung stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht fallinvolviert ist und sie unabhängig sowohl von den Interessen der eigenen Organisation wie auch der Organisation der Rat suchenden Person beraten kann. Dazu gehört, dass die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft z.B. nicht durch die unmittelbaren Vorgesetzten oder Leitungskräfte ausgeübt wird, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht weisungsgebunden oder berichtspflichtig sind oder dass die Beratungstätigkeit deutlich von der Wahrnehmung des Schutzauftrags/staatliches Wächteramt oder aber auch von der Hilfegewährung und Fallverantwortung getrennt erfolgt.

Die Anonymität der Betroffenen und der Datenschutz sind gewahrt. Die Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten und die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien können sichergehen, dass ihre Anonymität im Beratungsprozess erhalten bleibt. Die Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII erfolgt immer in pseudonymisierter Form.

Die Rollen der Beteiligten und das Verfahren sind für Ratsuchende und Beratende durchgängig transparent. Die Beratung ist so organisiert, dass sie in einem klar definierten Rahmen und auf Grundlage einer gemeinsamen Rollen- und Auftragsklärung erfolgt. Es wird für die Ratsuchenden nachvollziehbar und transparent zwischen Beantwortung von Informationsfragen, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung unterschieden. Die Ratsuchenden können sichergehen, dass ihre Beratungsanfrage nicht automatisch der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung gleichkommt.³³

Das Beratungsangebot ist niedrigschwellig. Das Angebot wird umso besser angenommen, je bekannter die insoweit erfahrenen Fachkräfte auch persönlich den Zielgruppen der Beratung sind.³⁴ Die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte bzw. der Zugänge (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) sind bekannt. Die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist geregelt. Die Ratsuchenden werden maximal einmal weitervermittelt. Anfragen nach Beratung werden spätestens am darauffolgenden Arbeitstag beantwortet, je nach Dringlichkeit kann ein kurzfristiger Termin vergeben werden. Die insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über zeitliche Ressourcen, die eine Gefährdungseinschätzung in einem der Gefährdung angemessenen Zeitraum ermöglichen.

32 Vgl. DKS B NRW 2018, S. 28 und Meysen 2013, § 8a Rn 75.

33 So weisen u.a. Thomas Meysen und Diana Eschelbach darauf hin, dass bei einer Personalunion zwischen ASD und insoweit erfahrener Fachkraft eine Situation entstehen kann, dass durch die Beratung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die den eigenen Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII aktivieren. In einem solchen Fall könnte die insoweit erfahrene Fachkraft der einbeziehenden Person nicht mehr zur vertraulichen, persönlichen Reflexion in einer Fachberatung zur Seite stehen, sondern müsse selbst im Kontakt mit der Familie die (potenzielle) Gefährdung einschätzen. (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, S. 123 und Köckeritz 2012).

34 Alle Evaluationsstudien kommen zu dem Ergebnis, dass eine nachhaltige Information über den bestehenden Beratungsanspruch und die vorhandenen Angebote weiterhin notwendig ist (vgl. BMFSFJ 2016, Bertsch 2015, DKS B NRW 2018).

Die Beratung erfolgt durch fachkompetentes, erfahrenes Personal. Die Fachkräfte erfüllen die Kriterien der Qualifikation (s.o.) und verfügen über die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kompetenzen.

Die vermittelten Informationen über Rechtsgrundlagen, Verfahrensweisen, Kriterien einer Kindeswohlgefährdung etc. sind verlässlich. Der Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gefährdungen erfordert das Zusammenwirken unterschiedlicher Organisationen. Die in der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vermittelten Informationen über die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, über Abläufe und Entscheidungsgrundlagen, mögliche Hilfen etc. sind zuverlässig – insbesondere auch dann, wenn sie sich auf die Einbeziehung weiterer Organisationen beziehen. Um die Reibungsverluste an Schnittstellen möglichst gering zu halten, ist es sinnvoll und hilfreich, wenn die insoweit erfahrenen Fachkräfte die Möglichkeit haben, in einem gemeinsamen Qualitätszirkel zum Fachaustausch zusammenzukommen, an Netzwerken zum Kinderschutz teilzunehmen oder zumindest auf schriftliche Informationen (über die Arbeit der beteiligten Organisationen im Kinderschutz, Ansprechpersonen, Angebote, Verfahrensabsprachen, ggf. Instrumente zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung etc.) zurückgreifen zu können.

3.3.5 Organisationsmodelle der Beratung und ihre Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen

Die Frage der Anbindung und des organisatorischen Rahmens der insoweit erfahrenen Fachkraft hat der Gesetzgeber offen gelassen. Für die Frage, wie ein Beratungsangebot durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor Ort umgesetzt und wo es angesiedelt werden soll, sind die jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Angesichts des notwendigen anwendungsbezogenen Erfahrungswissens im Kinderschutz ist es sinnvoll, bei der Entscheidung über die Anbindung an vorhandenem Wissen, verfügbaren Kompetenzen und bekannten und bewährten Strukturen anzuknüpfen.

Die unterschiedlichen Organisationsmodelle können anhand der entwickelten Qualitätsmerkmale (s. vorhergehender Absatz) überprüft werden, um sichtbar zu machen, wo ihre jeweilige besondere Stärke liegt, auf welche Qualitätsmerkmale bei den verschiedenen Organisationsformen aber auch ein besonderes Augenmerk zu legen ist, weil sie in dieser spezifischen Organisationsform eine besondere Herausforderung darstellen.

Hinsichtlich der Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte können derzeit in der Praxis folgende Modelle unterschieden werden³⁵:

3.3.5.1 Anbindung beim öffentlichen Träger

a. in einem Dienst mit Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (ASD/Kinderschutzfachdienst)

Bereits bei Einführung des Instruments der insoweit erfahrenen Fachkräfte, insbesondere aber bei der Erweiterung des Beratungsanspruchs gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII im Bundeskinderschutzgesetz wurde die Frage einer möglichen Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte beim Allgemeinen Sozialen Dienst kontrovers diskutiert.

³⁵ Vgl. dazu auch DKSB NRW 2014b und Deimel/Pudelko 2019.

Der Wortlaut der §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 KKG schließt die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes als insoweit erfahrene Fachkräfte nicht aus. Die Fachkräfte des ASD verfügen über tagtägliche Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und das damit verbundene anwendungsbezogene Wissen. Weiterhin sind sie am besten über das Verfahren und die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamts sowie das Spektrum möglicher Unterstützung durch erzieherische Hilfen informiert, so dass ihre Informationen diesbezüglich höchst zuverlässig sind. Diese Gründe veranlassen Jugendämter, die Fachkompetenz ihrer ASD-Fachkräfte auch für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Rechtliche Kommentierungen³⁶ halten jedoch eine Anbindung der Beratung beim ASD nahezu durchgängig für unzulässig bzw. raten davon ab, weil sie Rollen- und Interessenkonflikte sehen. Diese beziehen sich insbesondere darauf, dass ein solches Modell

- die Grundintention einer arbeitsteiligen Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz konterkariert,
- es Ratsuchenden wie den beratenden Fachkräften erschwert, trennscharf zwischen der Beratung und einer Mitteilung an das Jugendamt zu differenzieren, und es damit zu Unklarheiten und mangelnder Transparenz im Verfahren kommen kann (z.B. hinsichtlich der Frage, ob die Ratsuchenden der Auffassung sind, dass sie mit dem Kontakt zum Jugendamt automatisch auch über eine Kindeswohlgefährdung informiert haben, während es sich aber aus Sicht der Organisation/der insoweit erfahrenen Fachkraft ausschließlich um eine Beratung handelt),
- den Ansprüchen an Neutralität und Unabhängigkeit nicht genügt, da in der gleichen Organisationseinheit beispielsweise über die Gewährung von Hilfen entschieden wird,
- aufgrund der zahlreichen Kontakte zu Familien mit Unterstützungsbedarfen kaum die erforderliche Anonymität gewährleisten kann, und zu einer Kollision des eigentlichen Beratungsauftrags mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes führen kann, weil die Fachkräfte – sobald die Anonymität nicht mehr sichergestellt ist und insbesondere dann, wenn sie selbst von einer nicht ausreichenden Hilfe zur Gefahrenabwehr ausgehen – im Rahmen des staatlichen Wächteramtes selbst verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

Zwar erfolgt die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – auch wenn diese im ASD angesiedelt ist der gesetzlichen Vorgabe entsprechend in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form, so dass eine Anbindung hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.³⁷ Unter Abwägung der Risiken und Nachteile dieses Modells sollte aber von einer Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkräfte unmittelbar im ASD möglichst abgesehen werden.³⁸

³⁶ Vgl. z.B. Meysen/Mündler/Trenczek 2019, Wiesner 2015, Meysen/Eschelbach 2012, Schimke 2014.

³⁷ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar 2018, Rn 96-114.

³⁸ Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes kommt zu dem Ergebnis, dass 20% der Jugendämter keine insoweit erfahrenen Fachkräfte in den eigenen Reihen haben. In den anderen Jugendämtern sind diese zu 30% nicht im ASD angesiedelt. (DJI 2016)

Wenn sich Jugendämter angesichts der regionalen Gegebenheiten und trotz der Bedenken für eine Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im ASD entscheiden, gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Da selbst bei anonymisierten/pseudonymisierten Beratungen ein „Wiedererkennen“ nicht auszuschließen ist, sollte eine im Rahmen des Schutzauftrags möglicherweise auch fallverantwortlich werdende Fachkraft die Beratung grundsätzlich nicht übernehmen. Diese mögliche Doppelfunktion kommt weniger zum Tragen, wenn die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft an Fachkräfte aus anderen Teams, z.B. mit anderer regionaler Zuständigkeit übertragen wird.
- Im ASD stellt die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft besondere Anforderungen an die Klarheit in Rolle und Auftrag, an die dafür notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. nicht berichtspflichtig) und an die Transparenz den Ratsuchenden gegenüber.

b. in einem Dienst ohne Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Fachstelle im Jugendamt, kommunale Erziehungsberatungsstelle etc.)

Ist die Beratung an anderer Stelle im Jugendamt angesiedelt, ist die Trennung von Beratungs- und Schutzauftrag gegeben und die datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten entfallen. Sinnvoll ist es hier, insbesondere an vorhandene Expertise anzuknüpfen. Bei spezialisierten Fachstellen im Jugendamt oder auch kommunalen Beratungsstellen (evtl. mit einem Schwerpunkt im Bereich Gewalt gegen Kinder) kann hohe Fachkompetenz im Umgang mit Kindeswohlgefährdung angenommen werden. Mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung wenden sich Kontaktpersonen von Kindern / Jugendlichen häufig zunächst an das Jugendamt. Die institutionelle Nähe ermöglicht es, hier schnell weiter zu vermitteln. Sie schafft zudem gute Voraussetzungen für eine intensive Kooperation mit dem mit dem Schutzauftrag befassten Dienst und für eine fundierte Kenntnis der dort geleisteten Arbeit. Damit verbunden ist aber auch die Anforderung, die interne Zusammenarbeit zwischen Fachstellen und Allgemeinem Sozialen Dienst entsprechend zu gestalten. Außerdem sollten die Fachkräfte des öffentlichen Trägers durch ihre Arbeitgeber per Dienstvereinbarung ausdrücklich von der Handlungsverpflichtung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII befreit werden und diese gesetzliche Aufgabe in Ablauf- und Aufbauorganisation eindeutig den Fachkräften z.B. im ASD zugeordnet werden.³⁹

3.3.5.2 Anbindung beim freien Träger

Durch die Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte beim freien Träger wird die gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft unterstrichen. Es erfolgt eine klare Trennung von Schutzauftrag und Beratung, auch der Datenschutz ist oft leichter sicherzustellen. Abhängig vom Handlungsfeld ist jedoch die Kenntnis über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes und anderer Organisationen zur Gefahrenabwehr geringer und muss explizit erworben werden. Das macht einen regelmäßigen Austausch zwischen Jugendamt und externen insoweit erfahrenen Fachkräften sinnvoll und notwendig.

³⁹ Vgl. ähnlich Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg 2019, S. 10.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
<p>Für die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII stellt sich die Frage, ob diese innerhalb des Trägers/der Einrichtung oder extern, d.h. zum Beispiel wiederum bei Einrichtungen/Diensten mit spezifischer Kompetenz und Erfahrung im Kinderschutz (ggf. auch in anderer Trägerschaft) angesiedelt wird.⁴⁰</p> <p>a. Intern: Eine trägerinterne Anbindung ermöglicht aufgrund des Bekanntheitsgrades einen einfachen Zugang für die Fachkräfte. Der gewünschte „Blick von außen“ ist jedoch schwieriger herzustellen.</p> <p>b. Extern: Bei externer Anbindung z.B. an spezialisierte Beratungsstellen kann Fachkompetenz im Umgang mit Kindeswohlgefährdung vorausgesetzt werden und die Unabhängigkeit und Neutralität sowie die Rollenklarheit sind leichter zu wahren. Die Fachkräfte sind außerdem über Netzwerke und Arbeitskreise in der Kinder- und Jugendhilfe zumeist bekannt, was die Zugänge erleichtert. Die Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen beteiligten Diensten und Einrichtungen (u.a. Organisationen der Rat suchenden Person, insoweit erfahrene Fachkraft, Jugendamt) gilt es jedoch zu gestalten.</p>	<p>Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII kann auch an einen freien Träger vergeben werden wie z.B. an eine Beratungsstelle mit spezifischen Angeboten und Kompetenzen im Kinderschutz. Ein solches Organisationsmodell gewährleistet den Ratsuchenden gegenüber Unabhängigkeit, Neutralität und Anonymität sowie eine transparente Trennung von Beratung und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt.</p> <p>Die Bekanntheit der Angebote und Fachkräfte über das Angebot von Fortbildungen, Vorträgen oder die regionalen Netzwerke senkt einerseits Zugangsschwellen. Da für viele aber auch weiterhin das Jugendamt häufig als erste Anlaufstelle genutzt wird, wird andererseits hier eine Vermittlung notwendig, was für Ratsuchende die Zugangsschwellen erhöhen kann.</p>

3.3.5.3 Anbindung außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

In einigen Fällen sind auch Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe – z.B. in Kliniken, Schulen – als insoweit erfahrene Fachkräfte qualifiziert oder tätig. Es steht außer Frage, dass es für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung auch in anderen Handlungsfeldern (Schule, Gesundheit o.ä.) Fachwissen und Expertise zum Thema Kinderschutz braucht. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit einer Beratung im eigenen Handlungsfeld bei den Ratsuchenden eine hohe Akzeptanz findet und niedrigschwellige Zugänge schafft.⁴¹

Der Rechtsanspruch auf Beratung richtet sich aber an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe; hier liegt das staatliche Wächteramt und damit untermauert das Gesetz auch die hier vorliegende Kernkompetenz und Fachexpertise im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft braucht entsprechend zuverlässige Kenntnisse vor allem auch über die Schutzmöglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Werden Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkräfte tätig, ist daher zu bedenken, dass diese Kenntnisse sowohl über die Kinder- und Jugendhilfe allgemein als auch über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes aus einer anderen Profession/einem anderen Handlungsfeld heraus erworben werden müssen. Zudem ist eine Grundqualifikation in Fragen des Kinderschutzes nicht automatisch gleichbedeutend mit der Qualifikation für die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft. Aus diesem Grund sollte genau geprüft werden, ob bei Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die Kriterien für die Qualifikation ausreichend erfüllt werden.

40 Vgl. dazu auch AFET 2012, S. 35.

41 Vgl. dazu Fegert u.a. 2018.

3.3.5.4 Mischformen/Pools

In zahlreichen Orten wird das Beratungsangebot über eine Poolbildung der bereits als insoweit erfahrene Fachkräfte tätigen Personen unterschiedlicher Anbindung und z.T. auch professioneller Herkunft realisiert. Der Vorteil einer solchen Poollösung ist, dass durch verschiedene Qualifikationen ein breites Spektrum an Kompetenzen und Fachwissen abgedeckt werden kann. Ebenso kann eine bessere Passung zwischen Beratungsanliegen und erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Beratung hergestellt werden kann. Eine besondere Herausforderung stellt allerdings die Sicherstellung einheitlicher Standards in der Beratung und die Koordination dieser verschiedenen Personen/Dienste dar, um niedrigschwellige Zugänglichkeit herzustellen und die Einsätze zu koordinieren. In den letzten Jahren hat sich eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen etabliert, die z.T. auch Kombinationen dieser Modelle (z.B. Fachstelle in öffentlicher Trägerschaft mit Pool insoweit erfahrener Fachkräfte unterschiedlicher Träger) umsetzen und regionalen Besonderheiten z.B. auch als kreisübergreifendes Angebot im Zusammenchluss mehrerer Jugendämter Rechnung tragen.⁴²

42 Zu Modellen vgl. DKS 2014a und Deimel/Pudelko 2018.

4 Literatur

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfen 2014: Empfehlungen zum "8a-Verfahren" nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter. Hannover

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.) 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin. Download: http://www.bagljae.de/downloads/111_handlungsempfehlungen_bundeskinderchutzge.pdf

AWO-Bundesverband e.V. 2010: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz nach§ 8a SGB VIII. Berlin

Bertsch, Bianca Megumi 2015: Der erweiterte Beratungsauftrag für insoweit erfahrene Fachkräfte durch das Bundeskinderschutzgesetz. Beratung von Berufsgeheimnisträgern aus dem Gesundheitswesen. Ulm. Download: https://oparu.uni-ulm.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/3760/vts_9809_14926.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Bertsch, Bianca, Ute Ziegenhain und Anne Künster 2016: Die Beratung von Berufsgeheimnisträgern des Gesundheitswesens nach § 4 KKG. Ein Qualitätsmerkmal im Kinderschutz? In: Das Jugendamt 2016, S. 54ff.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: Bericht der Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“. Drucksache 21/16000. Hamburg. Download: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weiter_staecken_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2015: Bericht der Bundesregierung Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin. Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluationdes-bundeskinderchutzgesetzes-data.pdf>

Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) 2012: Kinderschutz als Auftrag der Erziehungsberatung. Aus Anlass des Bundeskinderschutzgesetzes. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1-2012, Fürth. Download: http://www.bke.de/content/application/mod.content/1342770601_bke_Stellungnahme_Kinderschutz_1_12.pdf

Deimel, Lena und Julia Pudelko 2018: Die Beratung der Kinderschutzfachkraft im Gesundheitswesen nach § 8 b SGB VIII und § 4 KKG. Schlaglichter einer qualitativen Studie in Nordrhein-Westfalen. In: Das Jugendamt 2018, S. 540ff.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) 2014: Verantwortlichkeit bei der Tätigkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften. DIJuF-Rechtsgutachten DRG-1045 vom 7.1.2014. Heidelberg

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) 2018: Fragen der Dokumentation im Kontext der Tätigkeit von Fachkräften des Jugendamts als insoweit erfahrene Fachkraft. DIJuF-Rechtsgutachten 11.4.2018 – SN_2017_1065 Ho. Heidelberg, veröffentlicht in: Das Jugendamt 2018, 454ff.

Deutsches Jugendinstitut (dji) 2016: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. München. Download: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/64_Bundeskindererschutzgesetz.pdf

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2019: Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal. Download: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2014a: Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte. Wuppertal. Download: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_Kompetenzprofil-Kinderschutzfachkra%C3%BC%88fte.pdf

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2014b: Fachberatung im Kinderschutz. Expertise zur Praxis der Kinderschutzfachkräfte in NRW. Wuppertal. Download: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_Kompetenzprofil-Kinderschutzfachkra%C3%BC%88fte.pdf

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2015: Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Handbuch und Kopiervorlagen. Wuppertal. Download: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/literatur-tipps/sammlung/methodenmappe-zur-umsetzung-des-schutzauftrages-bei-kindeswohlgefaehrung/>

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2018: Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Eine explorative qualitative Studie. Wuppertal. Download: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Kinderschutzfachkr%C3%A4fte.pdf

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (Hg.) 2013: Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben. Berlin. Download: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/Texte-06_2013-insoweit-erfahrene-fachkraft.pdf

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. 2012: Insoweit erfahrene Fachkraft. Köln

EB-Verbund München – Münchner Erziehungsberatungsstellen 2012: Qualitätssicherung „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (ISEF) nach § 8a SGB VIII. München. Infos unter: http://www.lag-bayern.de/fileadmin/user_upload/EB_aktuell/ebAktuell_1-2013_ISEF.pdf

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start GmbH /Hans Leitner (erstmals 2009, zuletzt aktualisiert 2019): Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit. Brandenburg. Download: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20insoweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf

Fegert, Jörg M. u.a. 2018: Kollegiale Fachberatung von Angehörigen der Heilberufe in Fragen des Kinderschutzes durch Ärztinnen und Ärzte. In: Das Jugendamt, Heft 1-2018, S. 5ff.

Gerber, Christine/Lillig, Susanna 2018: Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln. Download: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/lernen_aus_fehlern/LapK_Publikation-NZFH-Gemeinsam-lernen-aus-Kinderschutzverlaeufen-Bericht-1.pdf

Heinitz, Stefan 2012: Fehler als Anlässe zu lernen. Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz. In: Das Jugendamt. Heft 11/2012, S. 558-562

Institut für Soziale Arbeit e.V. 2017: Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten. Münster. Download: https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/Fallanalysen-Kinderschutz_Broschuere-web.pdf

Institut für soziale Arbeit e.V. / Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW / Bildungsakademie BiS (o.J., 2013): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Münster. Download: https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Dokumente/ISA_Kinderschutzfachkr_Web.pdf

Institut für soziale Arbeit e.V. / Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW / Bildungsakademie BiS 2012: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VII und § 4 KKG. Münster, Wuppertal. Download: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Empfehlungen_%20Rolle%20der%20Kinderschutzfachkraft%202012.pdf

Köckeritz, Prof. Dr. Christine 2012: Insoweit erfahrene Fachkräfte: Wer sind sie und was machen sie? Empirische Einblicke in ein neu etabliertes Aufgabenfeld der Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, Heft 11/2012, S. 562-568

Kunkel, Peter-Christian 2012: Das Bundeskinderschutzgesetz: Meilenstein oder Mühlstein? Diskussionspapiere Nr. 01-2012. Hg. von der Hochschule für öffentliche Verwaltung. Kehl. Download: <http://www.hs-kehl.de/fileadmin/hsk/Forschung/Dokumente/PDF/2012-01.pdf>

Meysen, Thomas und Diana Eschelbach 2012: Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden

Moch, Matthias und Manuela Junker-Moch 2009: Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 4-2009, S. 148-151

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) 2018: Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln. Download: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen/LaPK/Publikation-NZFH-Expertise-Nationaler-Forschungsstand-und-Strategien-zur-Qualitaetsentwicklung-im-Kinderschutz.pdf

Reiners, Annette, Stefanie Krüger 2013: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Nicht nur benennen, sondern anforderungs- und kompetenzorientiert qualifizieren! In: Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): Mitteilungsblatt Nr. 4-5, Juli – Oktober 2013, S. 1-9

Schimke, Hans-Jürgen 2014: Kommentar zum Bundeskinderschutzgesetz. In: Jans, Karl-Wilhelm, Günter Happe, Helmut Saurbier und Udo Maas (Hg.) 2013: Kinder- und Jugendhilferecht. Nachtragslieferung. Stuttgart

Slüter, Ralf 2007: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII. In: Das Jugendamt, Heft 11-2007, S. 515-520

Slüter, Ralf 2009: Fachberatung nach § 8a SGB VIII in den Kinderschutzzentren. Hg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren. Köln. Download: <http://www.kinderschutz-zentren.org/fachberatung>

Strobel, Bettina, Christoph Liel und Heinz Kindler 2008: Validierung und Evaluation des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht. Hg. vom Deutschen Jugendinstitut. München. Online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Evaluation_Kinderschutzbogen.pdf

Wiesner, Reinhard 2012: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Änderungen des SGB VIII (Artikel 2 des BKISchG vom 22.12.2011). Aktuelle Nachtragskommentierungen u. a. zu §§ 8a, 8b. Stuttgart. Online:

<http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472, 08.05.2014>

Ziegenhain, Ute, Bianca Bertsch und Anne K. Künster 2013: Beratung für den Gesundheitsbereich durch „insoweit erfahrene“ Fachkräfte nach § 4 KKG / § 8b SGB VIII: Anforderungen und tatsächliche Kenntnis. Vortrag auf dem XXXIII. DGKJP Kongress. Rostock.

5 Anhang

5.1 Weiterführende Literatur und Materialien

Materialien und Arbeitshilfen

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hg.) 2014: Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz. Empfehlungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit. Wuppertal, Download: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Handreichung_Kooperation_und_Vernetzung.pdf

- Darin u.a. eine Mustervereinbarung nach § 8a SGB VIII und eine Vorlage für eine Kooperationsvereinbarung mit Schulen

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2015: Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Handbuch und Kopiervorlagen. Wuppertal. Download: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/literatur-tipps/sammlung/methodenmappe-zur-umsetzung-des-schutzauftrages-bei-kindeswohlgefaehrdung/>

- Darin u.a. ein Verfahrensablauf für die Beratung gemäß § 8a SGB VIII

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2019: Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal. Download: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

- Darin u.a. Praxis-Tipps für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt 2020: Gelingensfaktoren für die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter. Köln, Münster

Start gGmbH (Hg.): Checkliste KWG gemäß § 8a SGB VIII. Download: <https://www.start-ggmbh.de/kiosk/checkliste-kwg/>

Start gGmbH (Hg.): Checkliste KWG für Berufsgeheimnisträger gem. § 8b SGB VIII. Download: <https://www.start-ggmbh.de/kiosk/checkliste-kwg-berufsgeheimnistraeger/>

Weiterbildung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren 2013: Qualifizierung im Kinderschutz. Curriculum Fachkraft Kinderschutz. Köln, Download, Infos: <http://www.kinderschutzzentren.org/weiterbildung>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren 2013: Qualifizierung im Kinderschutz. Curriculum Fachberatung im Kinderschutz: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Köln, Download, Infos: <http://www.kinderschutz-zentren.org/weiterbildung>

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. 2012: Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII. Standards für einen qualitativen Kinderschutz. Berlin, Download: https://www.dksb.de/fileadmin/user_upload/arbeitshilfe_zu_mindeststandards_nach_beschluss_2012_2012-11-05_clt_1.pdf

LWL-Landesjugendamt/LVR-Landesjugendamt: Synopse „Mehrmodulige Weiterbildungsangebote zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz“ in NRW. Münster, Köln 2015. Download:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/8f/29/8f2934a1-66ba-4c33-a7d3-56c987088731/161004_synopse_gesamt_end_quer.pdf
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/FirstSpirit_1478160251219161004_Synopse_InsoFa.pdf

Weitere Fachbeiträge

Discher, Britta und Hans-Jürgen Schimke 2011: Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 1-2011, S. 12-17

Discher, Britta: Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Das Jugendamt 5-2012, S. 240-243

Moch, Matthias und Manuela Junker-Moch 2011: Zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kinderschutzfachkraft. In: Familie, Partnerschaft, Recht. H. 7, S. 319-323,

Forschung

Bertsch, Bianca Megumi 2015: Der erweiterte Beratungsauftrag für insoweit erfahrene Fachkräfte durch das Bundeskinderschutzgesetz. Beratung von Berufsgeheimnisträgern aus dem Gesundheitswesen. Ulm. Download: https://oparu.uni-ulm.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/3760/vts_9809_14926.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2015: Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin. Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderchutzgesetzes-data.pdf>

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2018: Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Eine explorative qualitative Studie. Wuppertal. Download: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Kinderschutzfachkr%C3%A4fte.pdf

Köckeritz, Prof. Dr. Christine 2012: Insoweit erfahrene Fachkräfte: Wer sind sie und was machen sie? Empirische Einblicke in ein neu etabliertes Aufgabenfeld der Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, 85. Jg., H. 5, S. 562–567..

Lebwohl, Viktoria, Jörg Fischer und Kevin Zech 2011: Professionelle Selbstwahrnehmung von Kinderschutzfachkräften in Sachsen-Anhalt. Studie im Auftrag des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt. Jena. Download: http://www.fh-erfurt.de/soz/fileadmin/SO/Dokumente/Lehrende/Fischer_Joerg_Prof_Dr/Abschlussbericht.pdf

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW 2010: Studie Kindeswohlgefährdung. Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf. (insbes. S. 206ff.)

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz 2018: Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Evaluationsbericht zur Umsetzung von § 8a SGB VIII in den Jugendämtern (2017). Mainz. Download: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Downloads/8a_2017_Landesbericht_RLP_14122018.pdf

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) 2018: Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln

Pluto, Liane, Eric van Santen und Christian Peucker 2016: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut. München. Download: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/64_BundeskinderSchutzgesetz.pdf

Finanzierungsfragen

Struck, Norbert 2012: Auswirkungen des § 8b SGB VIII. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 5-2012, S. 314

Freese, Jörg 2013: Auswirkungen des § 8b SGB VII. Zum Beitrag von Norbert Struck in Forum Erziehungshilfen 5/2012. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 2-2013, S. 121

DIJUf-Rechtsgutachten vom 1.8.2007 – J6.100 Oh: Kostenübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Sicherstellung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch freie Träger? § 80 Abs. 2, § 79 SGB VIII. In: Das Jugendamt, Heft 09/2007, S. 420-422

5.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

mit freundlicher Genehmigung Nachdruck aus: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB) 2019: Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal



Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

ANLAGE ZUR MUSTERVEREINBARUNG NACH § 8A SGB VIII UND ZUR KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und müssen im Rahmen des fachlichen Austauschs gewichtet werden.

Äußere Erscheinung des Kindes

- » Deutliche Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- » Starke Unterernährung
- » Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- » Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- » Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- » Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- » Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- » Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- » Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts alleine auf dem Spielplatz)
- » Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- » Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- » Kind begeht gehäufte Straftaten
- » Starke, deutliche Veränderungen im Verhalten
- » Distanzlosigkeit

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- » Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- » Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- » Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- » Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- » Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien
- » Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- » Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- » Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- » Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneten Personen gelassen
- » Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- » Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- » Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- » Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug für das Kind
- » Leben in völliger Abgeschiedenheit (keine sozialen Kontakte)

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des DKSB Landesverbandes NRW e.V. mit dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA)

gefördert im Dezember 2014 vom



5.3 Dokumentationsbogen

	Datum	Dauer der Beratung
		Fachkraft

Dokumentationsbogen

für eine Beratung gem. § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: ⁴³

Gefährdungseinschätzung für

Name, Vorname des Kindes/Jugendlichen (ggf. Pseudonym)	Alter (Jahr, Monate)	Geschlecht
Teilnehmer/-innen an der Gefährdungseinschätzung		
Anlass (Situation, Beobachtungen, bereits erfolgte Schritte)		
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren)		
Prognose möglicher Schädigungen		

43 Dieser Entwurf dient der Dokumentation der Inhalte und Ergebnisse einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Er kann u.a. für die Evaluation und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz herangezogen werden, kann aber auch den Ratsuchenden für ihre Dokumentation zur Verfügung gestellt werden. Zur Beurteilung der Situation des Kindes können Gefährdungseinschätzungsbögen ergänzend hinzugezogen werden (vgl. dazu Fußnote 12). Dissens in den Einschätzungen zwischen ratsuchender Person und insoweit erfahrener Fachkraft sollte ausdrücklich vermerkt werden. Das DIJuF (2018) empfiehlt eine Aufbewahrungsfrist der Dokumentation von drei Jahren.

Einschätzung der Problemsicht, Kooperationsbereitschaft und Hilfeakzeptanz der Eltern**Notwendige und geeignete Hilfen/Maßnahmen (Schutzkonzept)**

soweit möglich: **Vereinbarungen zu konkreten Handlungsschritten**
(Wer macht was bis wann?)

Termin(e) der Überprüfung(en) und Vereinbarung bei anderer Entwicklung**Ort, Datum**

Name	Funktion	Unterschrift

LWL- und LVR-Landesjugendamt: Empfehlung
„Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“

5.4 Flyer „Kinder wirksam schützen – Beratung bei Kindeswohlgefährdung“

Der Flyer "Kinder wirksam schützen Beratung bei Kindeswohlgefährdung" wurde im Rahmen der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ für alle Jugendämter bundesweit entwickelt. Er richtet sich an alle, die beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, und erläutert kurz und klar den Beratungsanspruch gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII. Jugendämter haben die Möglichkeit den Flyer zu individualisieren und die örtlichen Ansprechpersonen hierüber bekannt zu machen.

Druckexemplare können unter <http://ja.druckerei-kettler.de> bearbeitet und in Paketen zu 100 Stück bestellt werden. Nähere Informationen: service@unterstuetzung-die-ankommt.de.



KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN: BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle sich dafür mitverantwortlich fühlen. Das Bundeskinderschutzgesetz fordert entsprechend dazu auf, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden und die eigenen Möglichkeiten zu nutzen, um die Situation mit den betroffenen Eltern und Kindern zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (§ 4 KKG und § 8a Abs. 4 SGB VIII). Damit dieses gelingen kann, können sich alle Personen, die hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Für diese Beratungen gibt es »insoweit erfahrene Fachkräfte«. Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist. Die Mitwirkung einer solchen qualifizierten Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder einen Jugendlichen im Einzelfall trägt für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit bei. Häufig sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig.

Wenn Sie in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind – z.B. als Erzieherin in der Kindertagesstätte, als Honorarkraft im Jugendzentrum oder als Sozialpädagoge in der Jugendberufshilfe, hat der Träger Ihrer Einrichtung in der Regel mit dem Jugendamt schriftlich vereinbart, welche Schritte bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in Ihrer Einrichtung unternommen werden und wer für die verpflichtend vorgeschriebene Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft für Sie zur Verfügung steht (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Fragen Sie Ihre Leitungskräfte, an wen Sie sich mit Ihrem Beratungsbedarf wenden können. Häufig beschäftigt der Träger selbst Fachkräfte, die die entsprechenden Kompetenzen und

Erfahrungen haben; sie können aber auch von außerhalb – z.B. von anderen Trägern oder vom Jugendamt – kommen.

Wenn Sie außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und beruflich Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben – z.B. als Lehrer, Ärztin, Hebamme, Hausmeister in der Schule, Psychologin im Krankenhaus oder auf Honorarbasis in Musik- oder Ballettschulen oder im Fußballverein –, dann haben Sie einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt (§ 8b SGB VIII). Auch Ausbilder und Kolleginnen und Kollegen von Jugendlichen im Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie haben einen Beratungsanspruch. Die Beratung hilft den Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auch zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes abzuwegen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann beim Jugendamt oder bei einer anderen Stelle, etwa einer Beratungsstelle, tätig sein. Wenn sie beim Jugendamt arbeitet, bedeutet das nicht, dass Sie mit Ihrer Anfrage bereits das Jugendamt über einen Fall informieren. Denn Sie müssen keine persönlichen Daten, wie Namen, Alter oder Herkunft des Kindes, angeben. Die Beratung wird zunächst in anonymisierter Form durchgeführt. Es geht dabei um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicherzustellen.

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

Diese mit Fach- und Leitungskräften aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitete und in 2020 aktualisierte Empfehlung ist mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW abgestimmt. Sie ist von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII beschlossen worden. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.